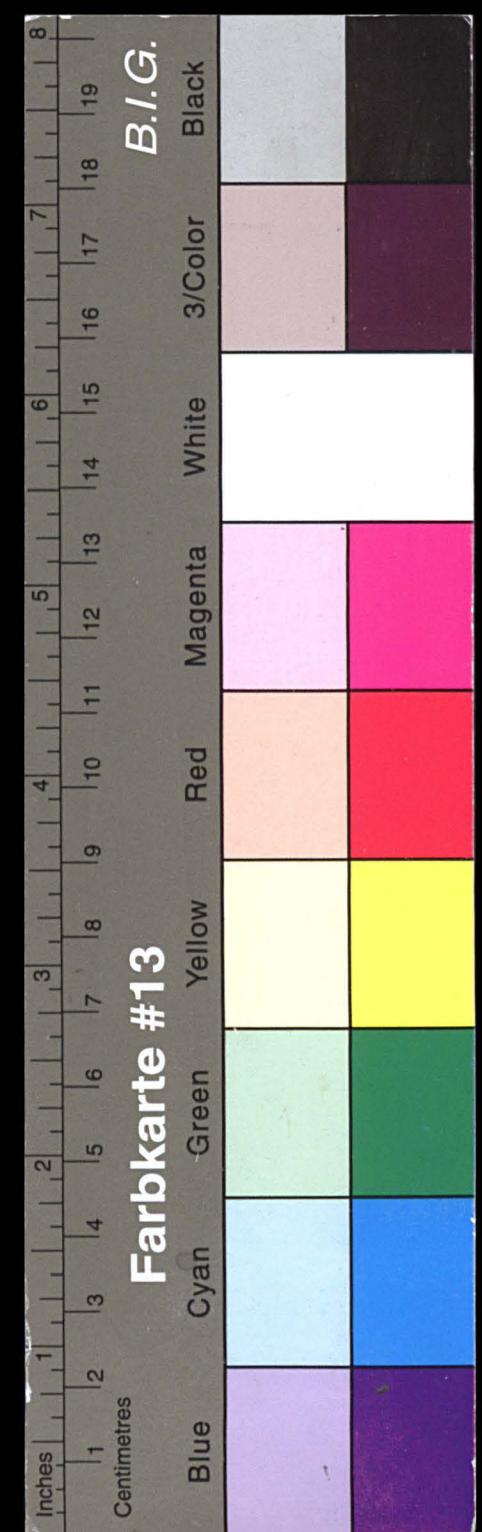


# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

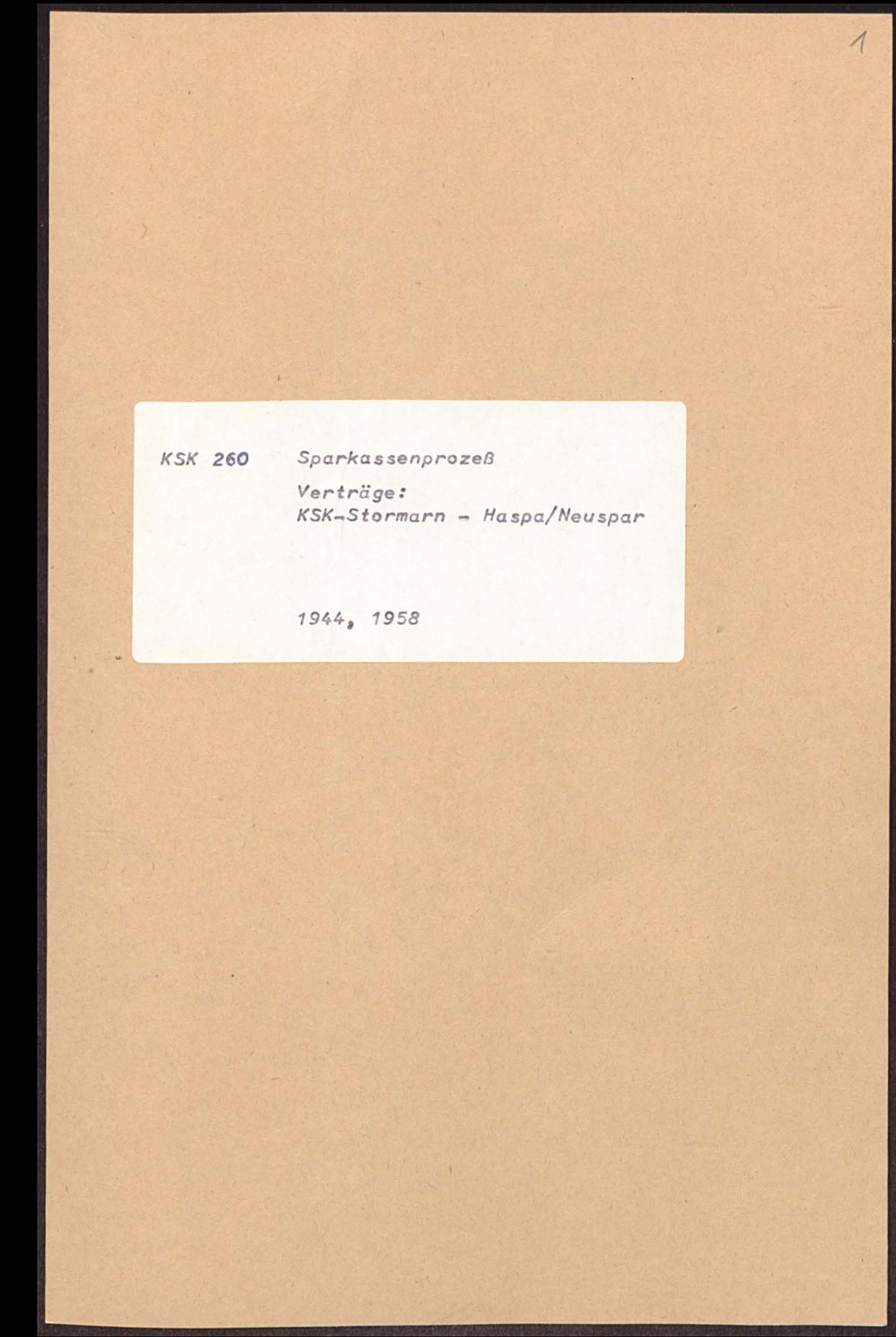
Kreisarchiv Stormarn  
Bestand E103

2/2



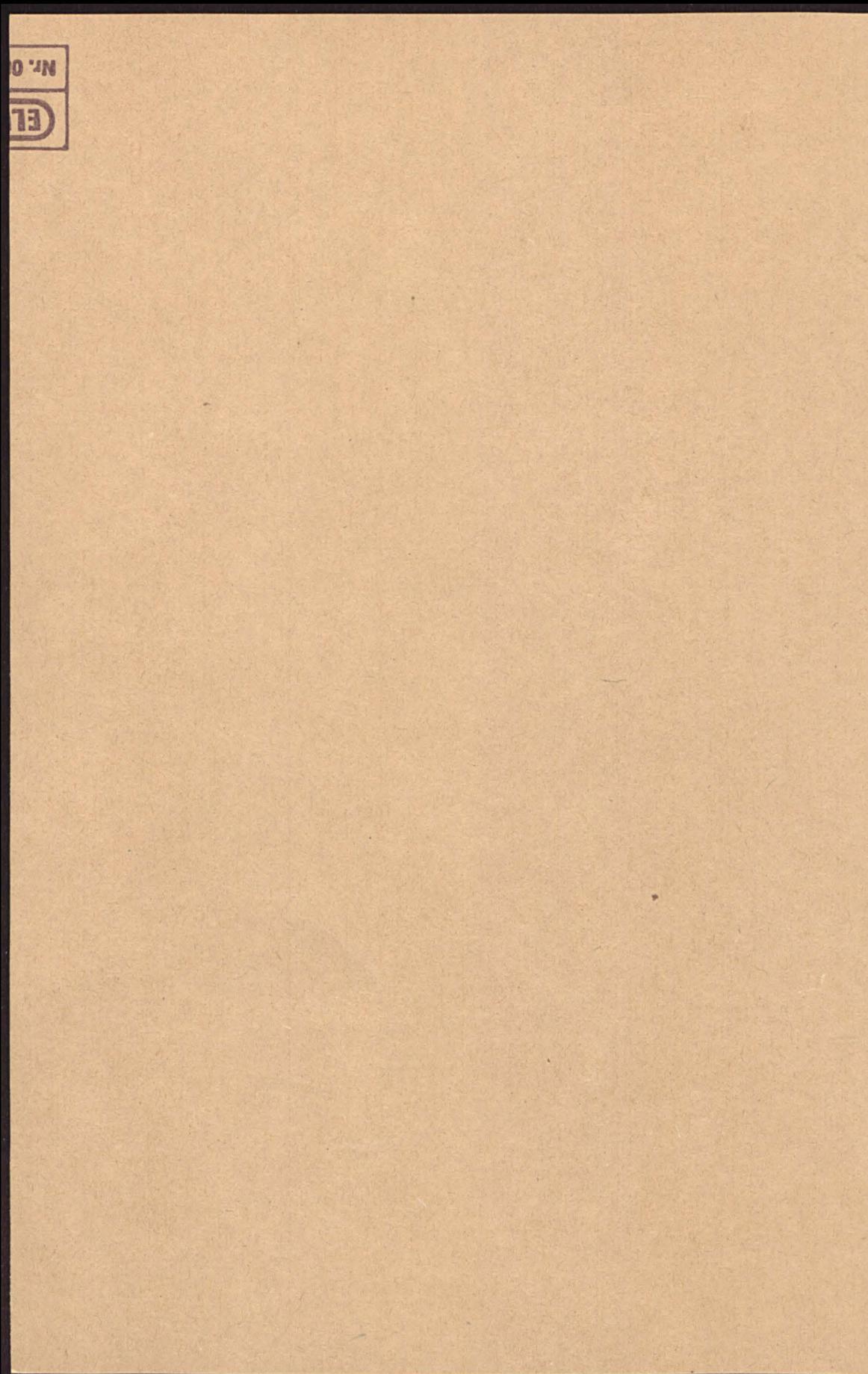
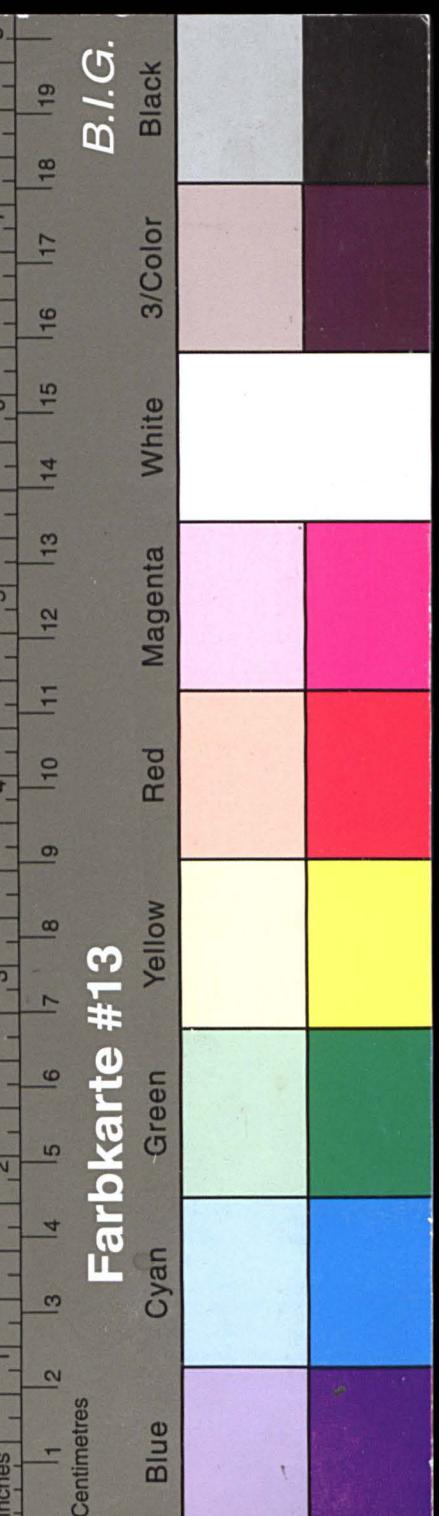
# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Vertrag  
zwischen der  
Sparkasse des Kreises Stormarn  
(nachstehend "Kreissparkasse" genannt)

und der

Neuen Sparcasse von 1864 in Hamburg

Nach einer Verfügung des Reichsverteidigungskommissars Hamburg vom 25.6.1943, die im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium und dem Reichsinnenministerium ergangen ist, ist die Hauptzweigstelle Billstedt der Kreissparkasse auf die Neue Sparcasse von 1864 zu überführen. Einzelheiten der Überführung werden durch diesen Vertrag geregelt.

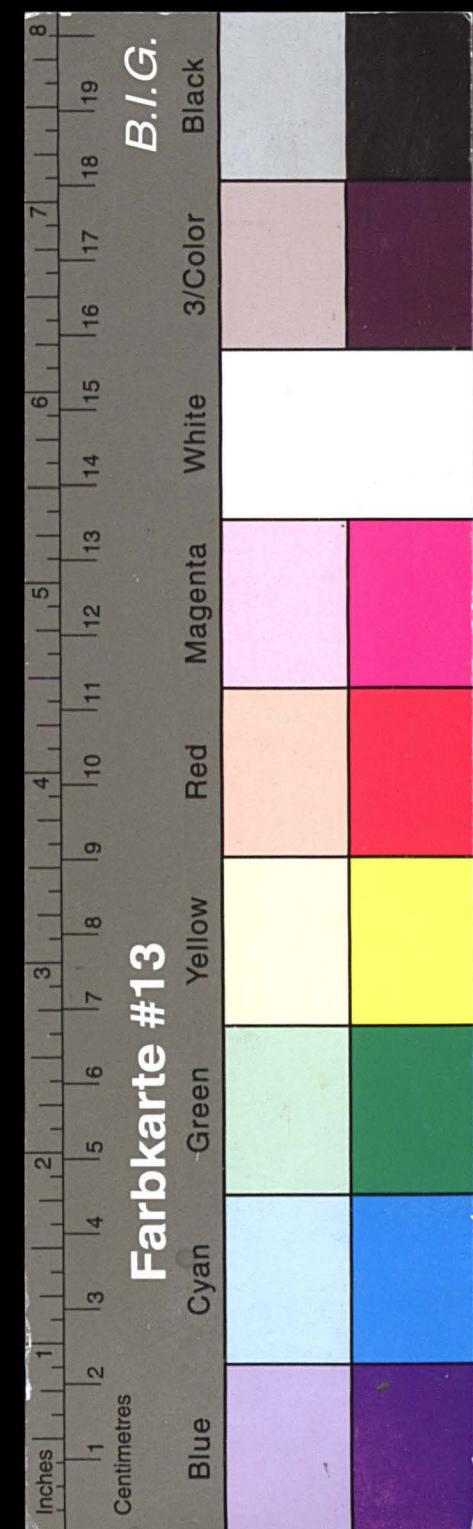
## § 1

Als Zeitpunkt der Überführung wird der 1. Januar 1944 von den Parteien festgesetzt. Es tritt keine Gesamtrechtsnachfolge ein. Damit ist es den Einlegern der Hauptzweigstelle Billstedt freigestellt, ob sie ihre Konten künftig bei der Kreissparkasse im Kreise Stormarn oder bei der zukünftigen Hauptzweigstelle Billstedt der Neuen Sparcasse von 1864 führen lassen wollen. Dem Sinne der mit der Überführung angestrebten Gebietsbereinigung entspricht es naturgemäß, daß die Konten im allgemeinen in Billstedt verbleiben. In diesem Sinne ist auch ein Rundschreiben zu erlassen. Der Wortlaut des Rundschreibens ergibt sich aus der Anlage 1. Soweit die Einleger sich bis zum 31. Januar 1944 nicht für die Kontenführung im Kreise Stormarn entschieden haben und die Konten bis zu diesem Zeitpunkt dorthin übertragen worden sind, wird von den Vertragschließenden unterstellt, daß die Konten in Billstedt verbleiben sollen.

Das Vermögen und die Schulden der Hauptzweigstelle Billstedt sind per 31.12.1943 in einer Bilanz mit Inventur festzustellen. Die Bilanz nebst Inventur ist diesem Vertrag als Anlagen 2 und 3 beizufügen. Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß diese Unterlagen einen wesentlichen Bestandteil des vorliegenden Vertrages bilden.

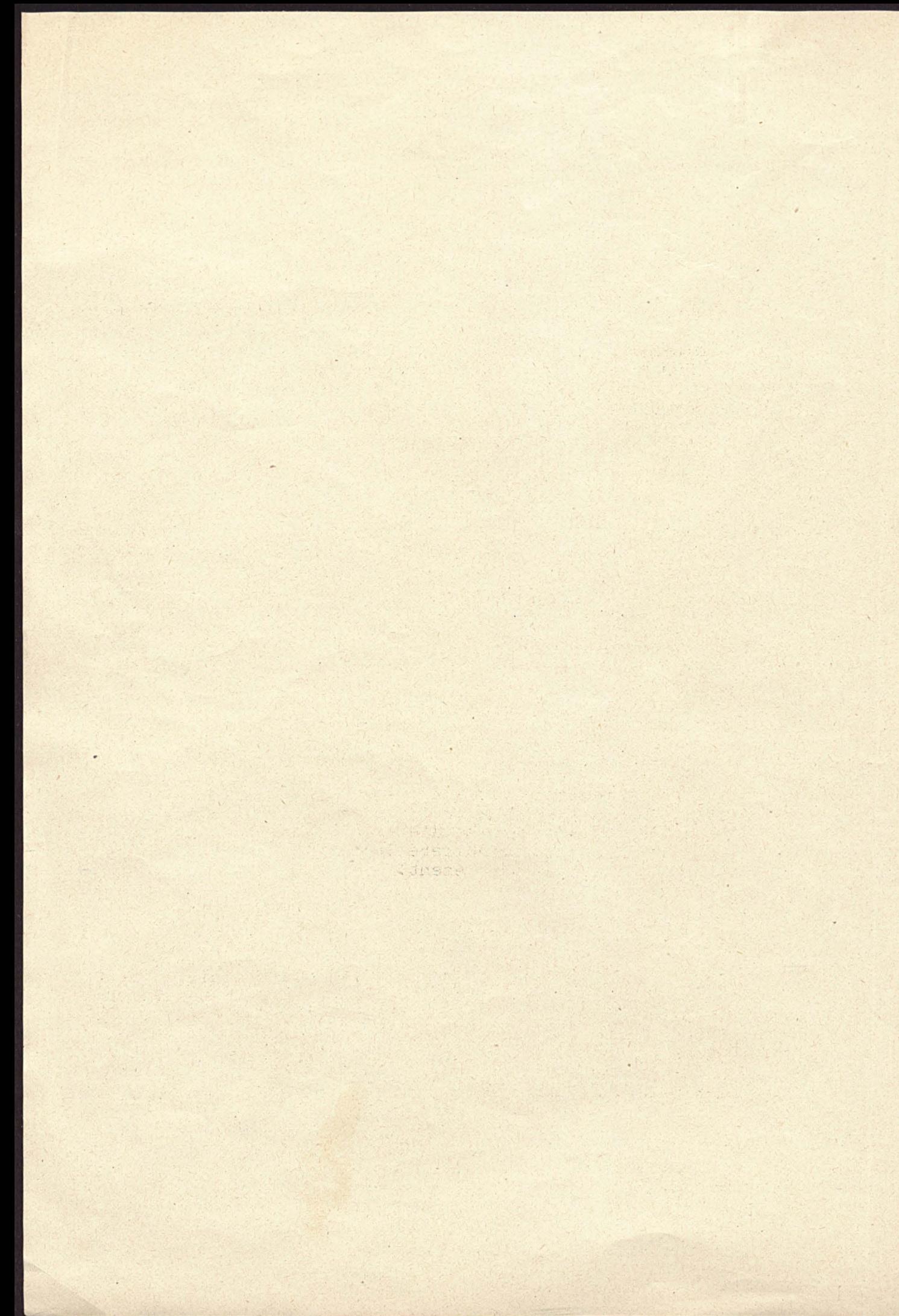
## § 2

Die Vertragschließenden sind sich ferner darüber einig, daß sämtliche nach der Bilanz und der Inventur aufgeführten Vermögenswerte, insbesondere alle Forderungen mit den hierfür bestehenden Sicherheiten und Ansprüchen aller Art mit dem 1. Januar 1944 auf die Neue Sparcasse von 1864 übergehen. Die nach der Bilanz und nach der Inventur bezeichneten Verbindlichkeiten gehen mit dem gleichen Tage auf die Neue Sparcasse von 1864 über.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 2 -

3

§ 3

Die Kreissparkasse schließt die Schalter ihrer Hauptzweigstelle Billstedt mit dem 31.12.1943. Die Neue Sparcasse von 1864 öffnet die Schalter ihrer Hauptzweigstelle Billstedt am Montag, dem 3. Januar 1944.

§ 4

Die in der Übernahmobilanz per 31.12.1943 ausgewiesenen Verrechnungskonten zwischen der Hauptzweigstelle Billstedt und der Hauptstelle der Kreissparkasse sind auszugleichen. In Höhe der Differenz, die sich zwischen den übernommenen Passiven und den überführten Aktiven ergibt, richtet die Neue Sparcasse von 1864 ein Übernahmekonto auf den Namen der Sparkasse des Kreises Stormarn bei sich ein. Das Übernahmekonto ist mit einem Zinssatz zu verzinsen, der dem gewogenen Durchschnitt der Aktivzinsen der Kreissparkasse entspricht. Die Abdeckung des Kontos soll durch Übertragung von Aktiven aus dem Vermögen der Kreissparkasse auf die Neue Sparcasse von 1864 bis zum 31. März 1944 erfolgt sein. Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß die Übertragung der Aktiven in 3 1/2% Deutschen Reichsschatzanweisungen und 3 1/2% Deutschen Reichsanleihen (Lieanleihen) erfolgt. Bei der Übertragung von Hypotheken, Darlungen und Schiffspfandrechten sind nur solche Posten auszuwählen, die für das Gebiet Billstedt zuständig sind.

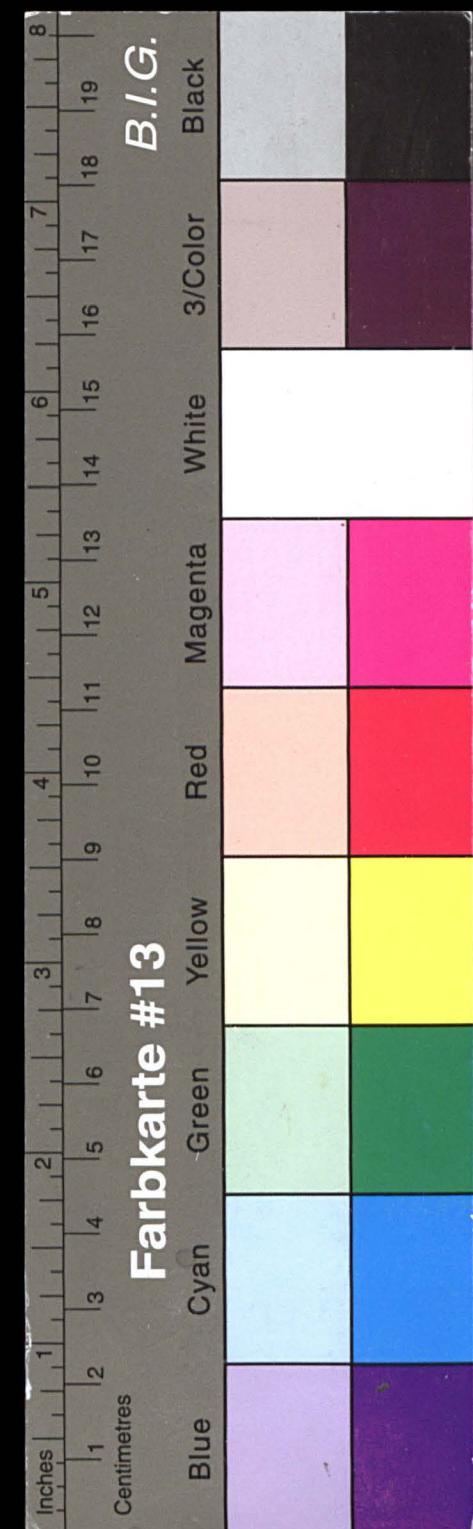
§ 5

Soweit für Forderungen, die sich aus der Übernahmobilanz der Zweigstelle Billstedt per 31.12.1943 ergeben, von der Kreissparkasse Rückstellungen gebildet sind, bleibt in Höhe der Rückstellungen die Kreissparkasse der Neuen Sparcasse von 1864 für Ausfälle, die sich aus diesen Forderungen ergeben sollten, haftbar, längstens jedoch bis zum 31.12.1953. Im übrigen erlischt mit dem 1. Januar 1944 die Haftung der Kreissparkasse gegenüber der Neuen Sparcasse von 1864 für die übernommenen Forderungen. Diese Haftung bleibt über den 31.12.1953 hinaus bestehen, wenn zuvor von der Neuen Sparcasse von 1864 eingeleitete Vollstreckungs-handlungen erfolglos geblieben sind und dieser Umstand der Kreissparkasse vor dem 31.12.1953 angezeigt wurde. Die von der Hauptzweigstelle Billstedt in voller Höhe zur Abschreibung gekommenen Forderungen stellen Ansprüche der Kreissparkasse dar, die zum Einzug dieser Forderungen auch weiterhin berechtigt bleibt.

§ 6

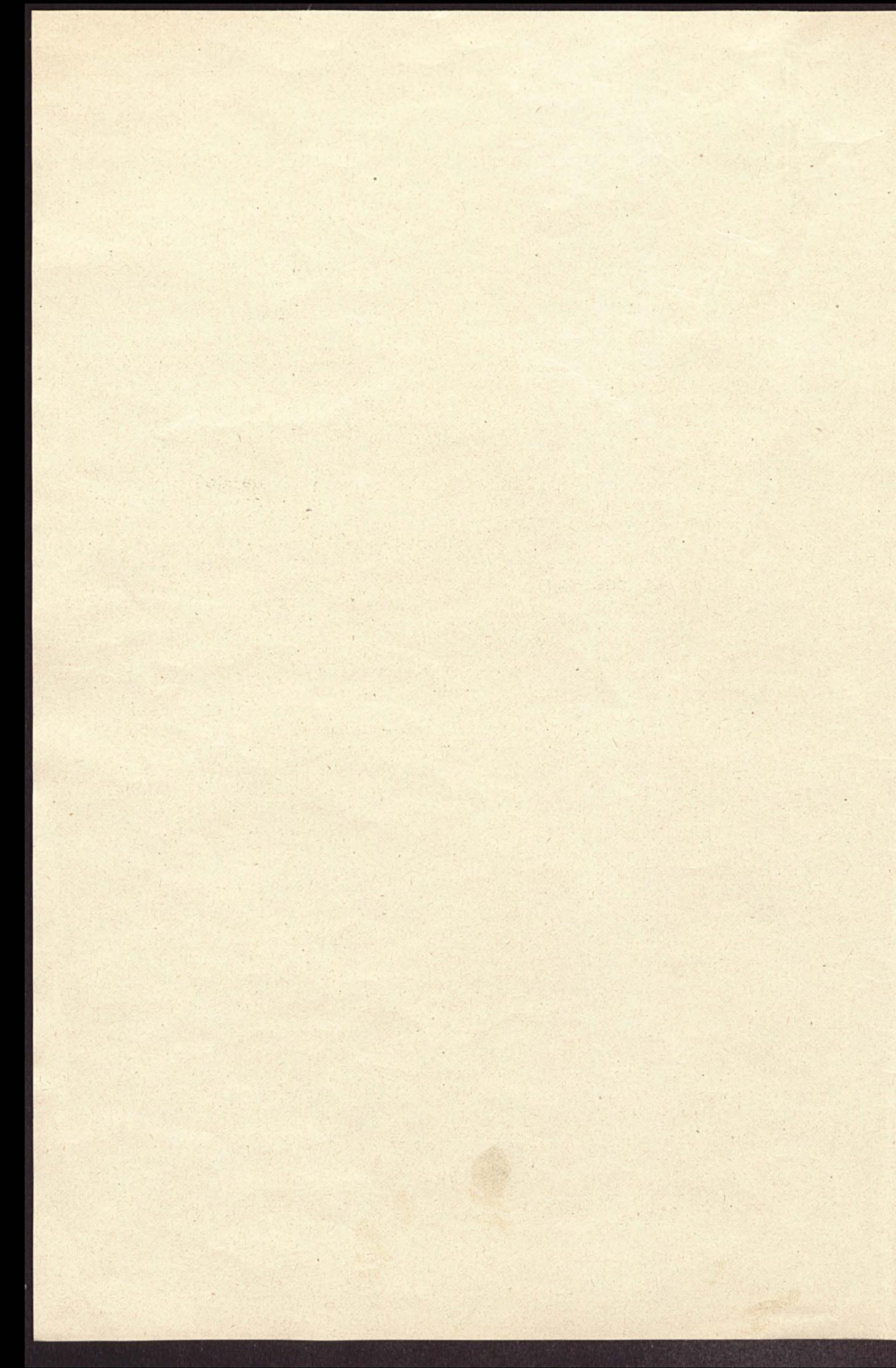
Die Kreissparkasse erklärt, daß aus der Übernahmobilanz und der Inventur nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse und Verbindlichkeiten nicht bestehen und Rechtsstreitigkeiten von solcher Bedeutung, daß sie für die Beurteilung der Bilanzen wesentlich sind bzw. Rückstellungen erforderlich machen, nicht in der Schwabe sind.

- 3 -



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



4

- 3 -

§ 7

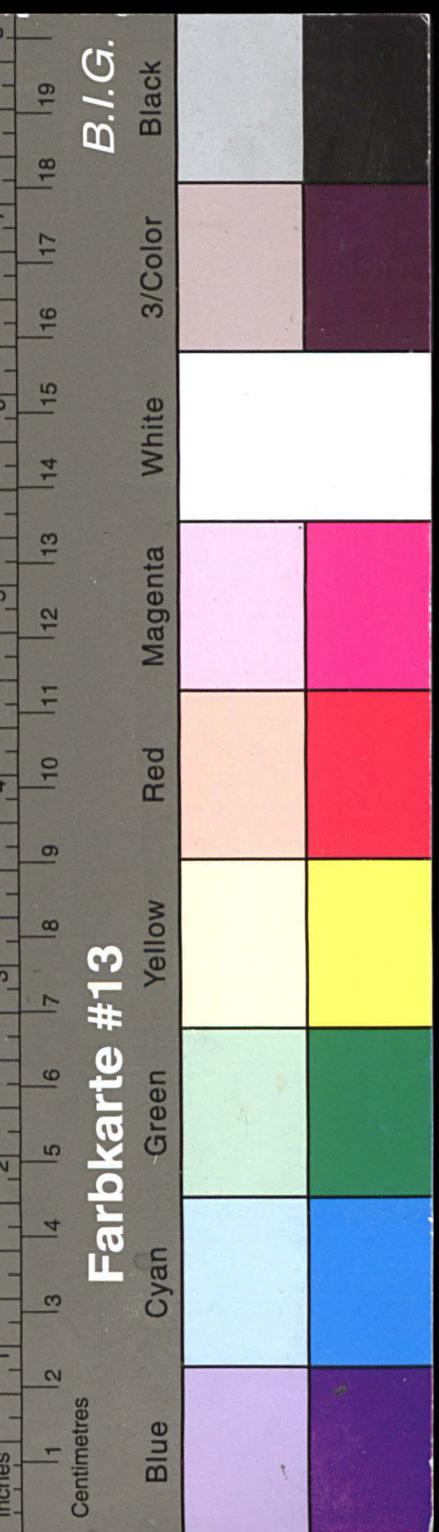
Die Vertragschließenden verpflichten sich, alle Erklärungen, die sich aus diesem Auseinandersetzungervertrag ergeben, rechtsverbindlich abzugeben, insbesondere alle die Erklärungen, die zur rechtswirksamen Überführung aller nach diesem Vertrag auf die Neue Sparcasse von 1864 übergehenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten etwa erforderlich sind; das gleiche gilt auch für die Eintragungen im Grundbuche sowie für die Umschreibung sämtlicher Grundpfandrechte und sonstiger Grundstücksrechte.

Bad-Olesee, den 24. Januar 1944  
Ahrensburg

Sparkasse des Kreises Stormarn      Neue Sparcasse von 1864  
Der Vorstand:      gez.Unterschrift      gez.Unterschrift  
  
gez. Carls      gez. Sander  
Landrat i.V.General-      Direktor  
admiral z.V.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



25  
2

Abschrift

Vertrag

zwischen

der Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe, nachstehend "Kreissparkasse" genannt,  
einerseits

und der  
Hamburger Sparcasse von 1827, nachstehend "Haspa" genannt  
sowie der  
Neuen Sparcasse von 1864, nachstehend "Neuspar" genannt,  
andererseits.

-----

§ 1

Im Zusammenhang mit der Gebietsbereinigung im gross-hamburgischen Raum und auf Grund der mit dem Reichswirtschaftsministerium gepflogenen Verhandlungen sind die Vertragschliessenden dahin über eingekommen, dass die auf hamburgischem Gebiet arbeitenden Geschäftsstellen der Kreissparkasse Stormarn auf die Hamburger Sparkassen überführt werden.

Es gehen auf die  
Neue Sparcasse von 1864  
über

am 1. 1. 1945 die Zweigstellen Hamburg-Bramfeld/Hellbrook,  
Hamburg-Hummelsbüttel,  
Hamburg-Duvenstedt

am 1. 7. 1945 " " Hamburg-Sasel,  
Hamburg-Poppenbüttel,  
Hamburg-Wellingbüttel

am 31.12.1945 " " Hamburg-Rahlstedt

Es geht auf die  
Hamburger Sparcasse von 1827  
über

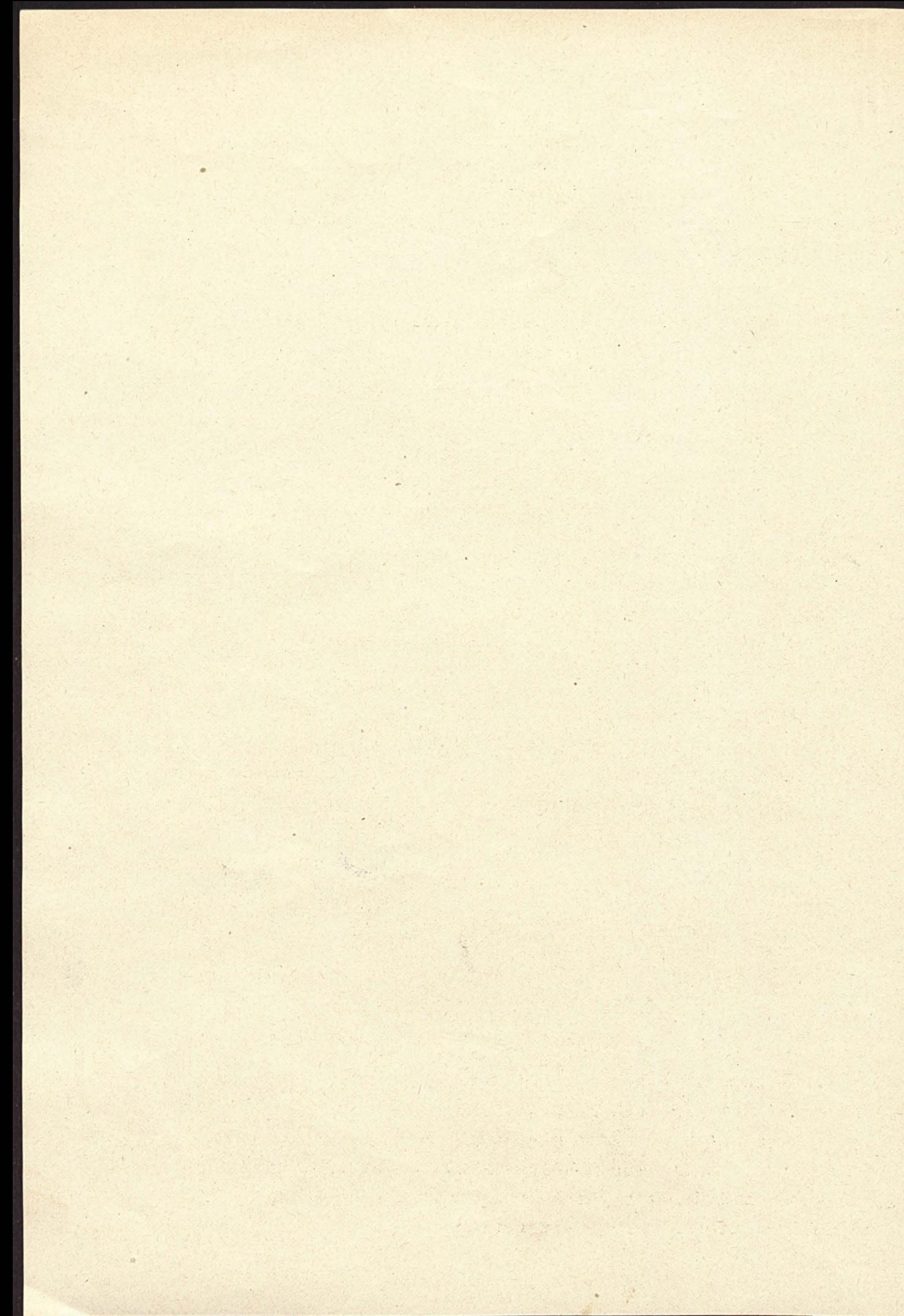
am 31.12.1945 die Geschäftsstelle Hamburg-Wandsbek  
(frühere Hauptstelle)

Der Einlagenbestand der auf die Neuspar übergehenden Zweigstellen beträgt zur Zeit rund 48,6 Millionen Reichsmark, während der Einlagenbestand der auf die Haspa übergehenden Geschäftsstelle rund 29,5 Millionen Reichsmark ausmacht, so dass der Gesamt einlagenbestand der zur Überführung anstehenden Stellen zur Zeit rund 78,1 Millionen Reichsmark beträgt.

- 2 -

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 2 -

6

## § 2

Der Kreis Stormarn erhält von beiden Hamburger Sparkassen eine Vergütung in Höhe von  $1 \frac{1}{2}\%$  der effektiv überführten Einlagenbestände, mindestens jedoch 1.000.000,-- Reichsmark. RM 1.000.000,-- sind per 3. Januar 1945 zu überweisen, die weiteren Beträge jeweils im Anschluss an die darüber hinaus überführten Guthaben.

## § 3

Die zu überführenden Geschäftsstellen sind den übernehmenden Hamburger Sparkassen in arbeitsfähigem Zustand zu übergeben, das heißt, daß die Einrichtung, die Büromaschinen, das Konten- und Archivmaterial an Ort und Stelle zu belassen sind. Es wird lediglich aus der Geschäftsstelle Wandsbek eine der beiden dort stationierten National-Saldiermaschinen nicht mit übergeben, während eine in der Geschäftsstelle Rahstedt stehende Burrough-Maschine ebenfalls bei der Kreissparkasse verbleibt. Der Wert der übergebenen Einrichtungsgegenstände und Maschinen wird durch Sachverständige beider beteiligten Sparkassen geschätzt und der Gegenwert zwischen den beiden Sparkassen verrechnet.

Soweit in den zu überführenden Geschäftsstellen Inventar durch Feindeinwirkung beschädigt oder zerstört wurde, wird die Kreissparkasse ihre Ansprüche an die Feststellungsbehörde jeweils an die übernehmende Sparkasse abtreten.

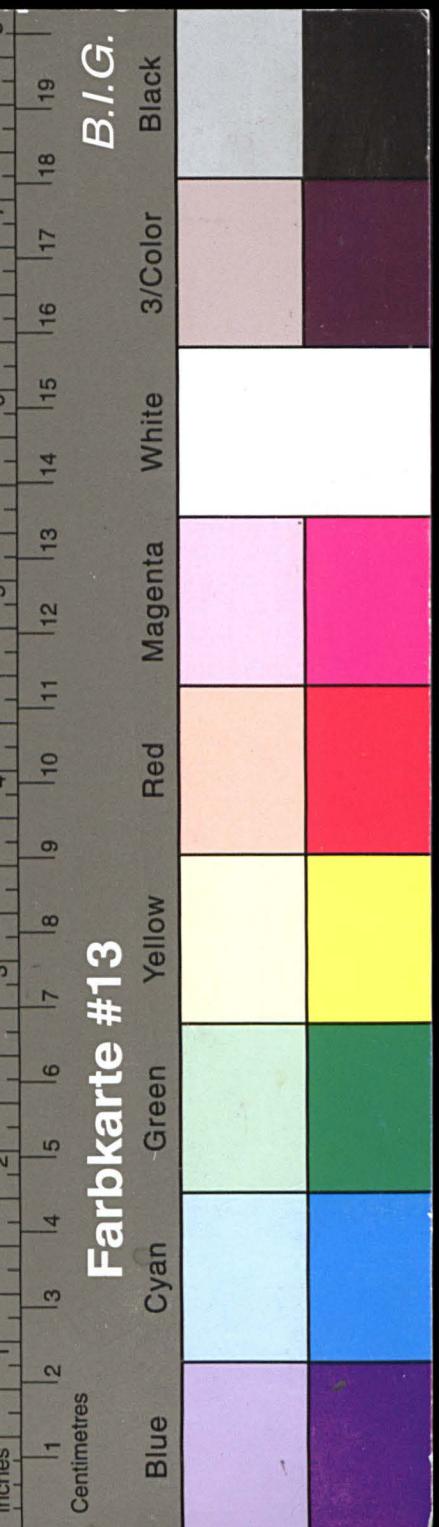
## § 4

Soweit sich die zu überführenden Geschäftsstellen in Gebäuden befinden, die in Eigentum der Kreissparkasse stehen, gehen diese Gebäude auf die übernehmende Sparkasse über. Der Wert wird durch einen beeidigten Schätzer, auf den sich beide beteiligten Sparkassen geeinigt haben, festgestellt. Der von dem Schätzer ermittelte Wert wird von den beiden Beteiligten als massgeblich anerkannt. Falls jedoch der Reichskommissar für die Preisbildung einen niedrigeren Wert festsetzt, soll dieser Wert für beide Parteien massgebend sein. Die Forderungen an die Feststellungsbehörde Hamburg für die zerstörten Gebäude sind an die übernehmende Sparkasse.

- 3 -

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 3 -

abzutreten. Die zur Wiederherstellung von Gebäuden bereits angeschafften Gegenstände sind ebenfalls in das Eigentum der übernehmenden Sparkasse zu überführen. Der Gegenwert der zu übernehmenden Grundstücke wird zwischen den beteiligten Sparkassen verrechnet. In bestehende Mietverträge, die diese Grundstücke betreffen, tritt die übernehmende Sparkasse ein.

Die Grundstücksübertragung ist im übrigen Gegenstand eines besonderen Vertrages.

§ 5

Soweit sich die zu überführenden Geschäftsstellen in gemieteten Räumen befinden, tritt die übernehmende Sparkasse in die bestehenden Mietverträge ein.

Soweit für die Grundstücke, in denen sich die Geschäftsstellen befinden, ein Vorkaufsrecht zu Gunsten der Kreissparkasse Stormarn besteht, ist auch dieses an die übernehmende Sparkasse zu übertragen.

§ 6

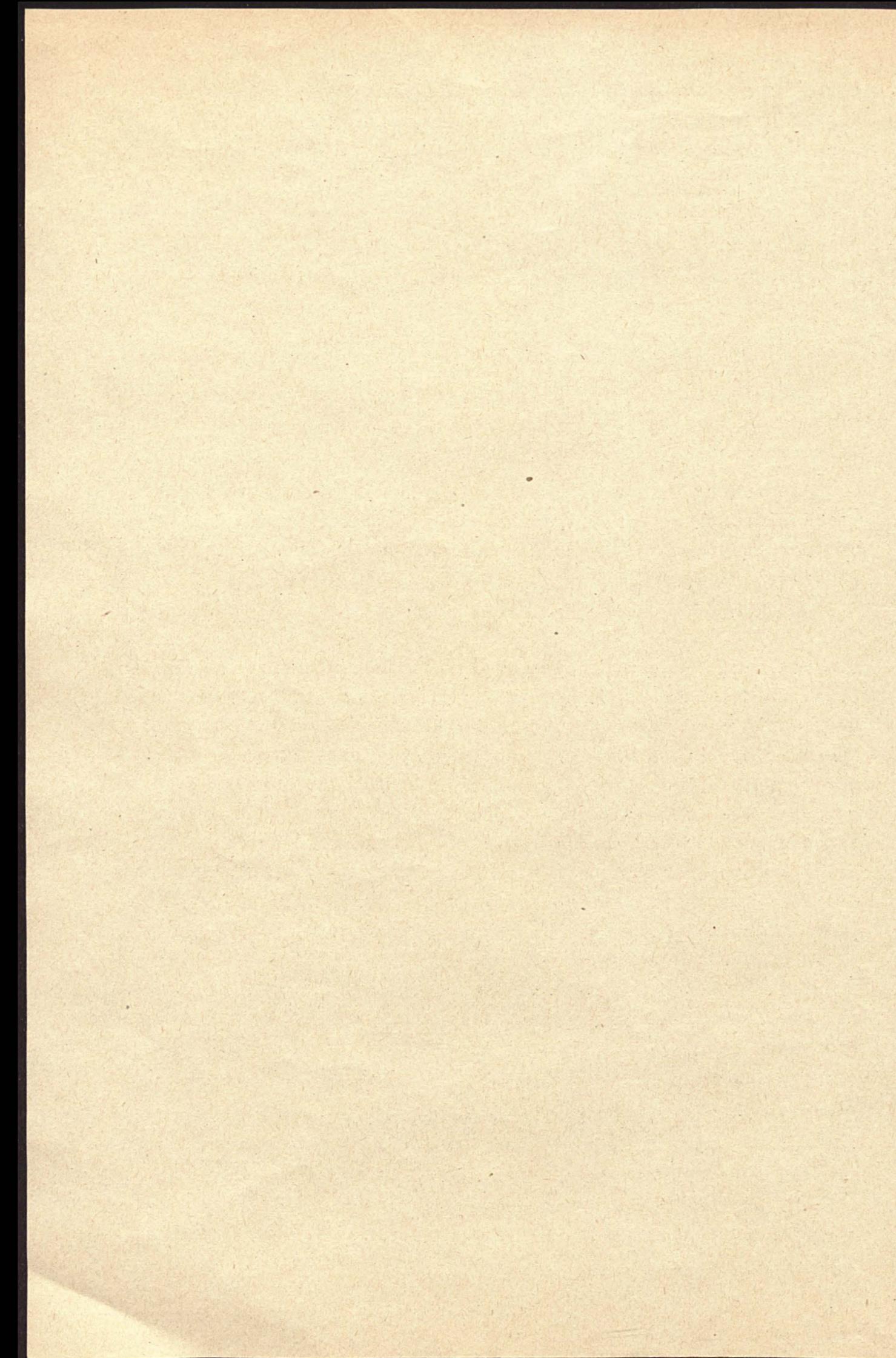
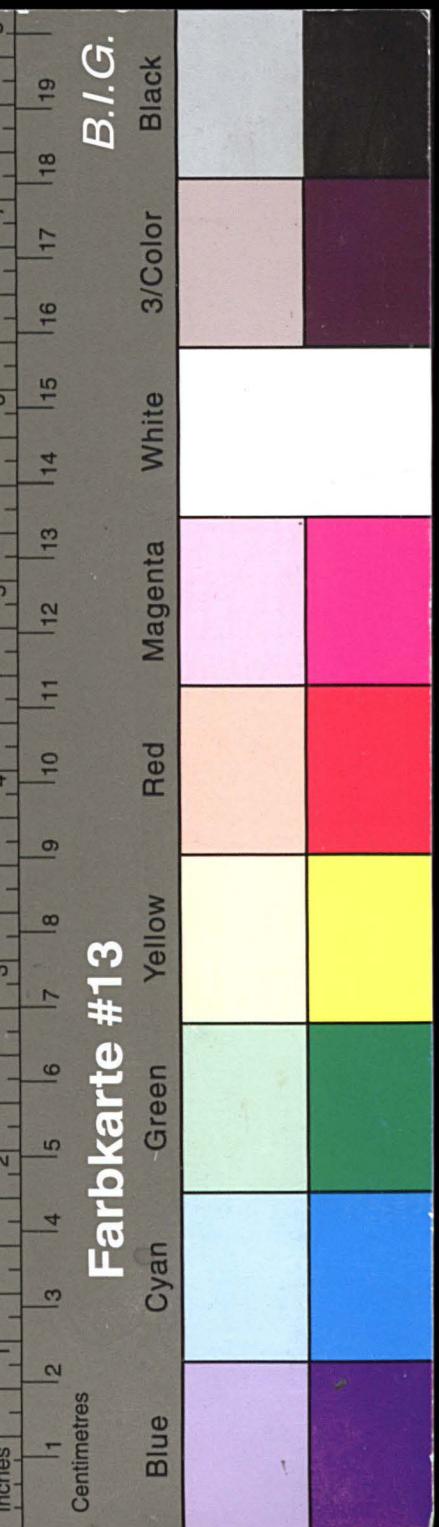
Die bei den zu übernehmenden Geschäftsstellen tätigen Gefolgschaftsmitglieder der Kreissparkasse werden mit Wirkung vom Überführungstage ab von derjenigen Sparkasse übernommen, auf welche die Geschäftsstelle übergeht - vorbehaltlich der Zustimmung der einzelnen Gefolgschaftsmitglieder. Die von diesen Mitarbeitern bei der Kreissparkasse zurückgelegten bzw. von ihr anerkannten Dienstjahre werden von der übernehmenden Sparkasse als bei ihr zurückgelegt bewertet. Dementsprechend erfolgt die Einstufung dieser Gefolgschaftsmitglieder in die Tarifordnung der übernehmenden Sparkasse. Die Eingliederung muss jedoch unter allen Umständen so erfolgen, dass für das einzelne Gefolgschaftsmitglied kein gehaltlicher Nachteil eintritt. Auch die Lehrlinge, die sich im Zeitpunkt der Überführung in den zu überführenden Geschäftsstellen befinden, werden von der aufnehmenden Sparkasse übernommen.

Die einberufenen Mitarbeiter, welche vor ihrer Einberufung in den zu überführenden Stellen tätig waren, werden vor die Wahl gestellt, ob sie bei der Kreissparkasse verbleiben wollen oder als Gefolgschaftsmitglied auf die übernehmende Sparkasse übergehen möchten. Soweit die Einberufenen sich für die übernehmende

- 4 -

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



§ 8

Sparkasse entscheiden, wird diese - wie bei allen ihren einberufenen Gefolgschaftsmitgliedern - den Soldaten einen Zuschuss zur Familienunterstützung bis zu 85% ihrer früheren Bezüge zahlen.

Die übernehmenden Sparkassen werden bestrebt sein, die Leiter der zu übernehmenden Geschäftsstellen nach Möglichkeit in ihrer Position zu belassen.

§ 7

Die Bekanntgabe der Überführung soll durch ein gemeinsames Rundschreiben der beiden beteiligten Sparkassen zu gegebener Zeit geschehen. Diejenigen Einleger, die ihre Kontenverbindung zur Kreissparkasse aufrechtzuerhalten wünschen, werden auf Grund dieses Rundschreibens diesen Wunsch zum Ausdruck bringen müssen und werden von vornherein von der Überführung ausgenommen. Soweit Einleger diesen Wunsch nach erfolgter Überführung äußern sollten, werden die entsprechenden Konten zurückübertragen.

Die Kreissparkasse verpflichtet sich, jede Einwirkung auf die Kunden in den zu überführenden Stellen im Sinne der Belassung ihrer Konten bei der Kreissparkasse zu unterlassen. Es soll mithin dem gemeinsamen Rundschreiben in keiner Weise vorgegriffen werden.

§ 8

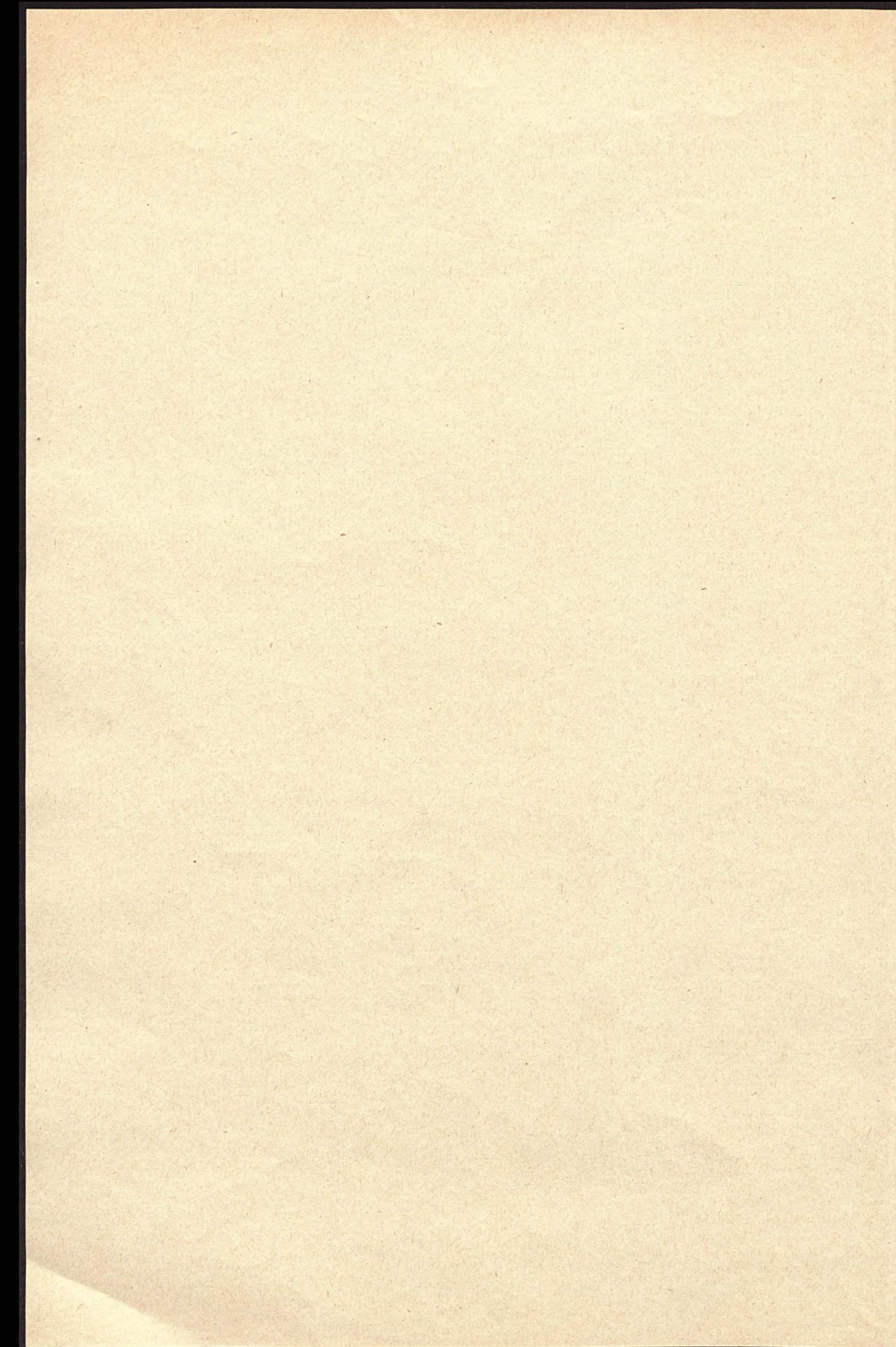
Technisch soll der Überführungsvorgang in folgender Weise abgewickelt werden:

Die Spareinlagenbestände werden zwei Wochen vor der Überführung aufgenommen und der Ist-Bestand mit dem Soll-Bestand abgestimmt bzw. in Übereinstimmung gebracht. Bis zum Überführungsstichtag werden die Bestände fortgeschrieben. Die Fortschreibung wird bei der Überführung als massgeblich zugrundegelegt. Soweit die Überführung nicht per Jahresende erfolgt, werden die Zinsen vom Überführungsstichtag bis zum Jahresschluss anteilmässig zwischen den beteiligten Sparkassen verrechnet.

Die Kontokorrentkonten werden nach dem Stande vom Überführungsstichtag aufgenommen und mit dem Soll-Bestand in Übereinstimmung gebracht. Die hiernach zu überführenden Gesamtsummen werden der übernehmenden Sparkasse auf einem Übernahmekonto gutgebracht,

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnumer 415708552



3  
- 5 -

welches bei der Kreissparkasse für die übernehmende Sparkasse geführt wird. Über dieses Konto werden auch eventuelle Rückübertragungen von Einlagen (siehe § 7) verbucht. Neben dem Übernahmekonto wird für jede der übernehmenden Sparkassen ein Verrechnungskonto geführt, über das diejenigen Buchungsvorgänge geleitet werden, die die inzwischen übertragenen Konten betreffen. Das Verrechnungskonto wird zinslos geführt und von Zeit zu Zeit nach Anweisung der übernehmenden Sparkassen ausgeglichen.

Aus dem Übernahmekonto ist der Betrag erkennbar, den die Kreissparkasse der übernehmenden Sparkasse schuldet. Der Betrag ist auszugleichen durch Überführung von Aktiven in entsprechender Höhe, wobei Einigkeit darüber besteht, dass zum Ausgleich übertragene Wertpapiere zum jeweiligen Kurswert abgerechnet werden, soweit er den Nennwert nicht übersteigt. Über dieses Konto werden auch die Gegenwerte für übernommene Einrichtungen und Maschinen sowie für überführten Grundbesitz und sonstige Aktiva und Passiva verrechnet. Es besteht Einigkeit darüber, dass diejenigen Darlehen und Kredite, welche im Zeitpunkt der Übernahme bestehen, von der übernehmenden Sparkasse übernommen werden, soweit nicht der Wunsch des Kunden der Übernahme entgegensteht. Ebenso sollen alle Hypothekendarlehen, die auf Grundstücken bestehen, die in den Zuständigkeitsbereich der übernommenen Geschäftsstelle fallen, übertragen werden, soweit nicht der Wunsch des Darlehensnehmers entgegensteht. Durch ein gemeinsames Rundschreiben der beiden beteiligten Sparkassen wird die Überführung an die Darlehens- und Kreditnehmer sowie an die Hypothekenschuldner bekanntgegeben werden. Im Zusammenhang mit der Übertragung der Forderungen sind auch die gestellten Sicherheiten zu übertragen. Der auf dem Übernahmekonto dann verbleibende Saldo ist in bar auszugleichen. Der Ausgleich des Übernahmekontos soll innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Überführung durchgeführt sein. Bis zum Ausgleich ist das Konto von der Kreissparkasse mit 3% p.a. zu verzinsen.

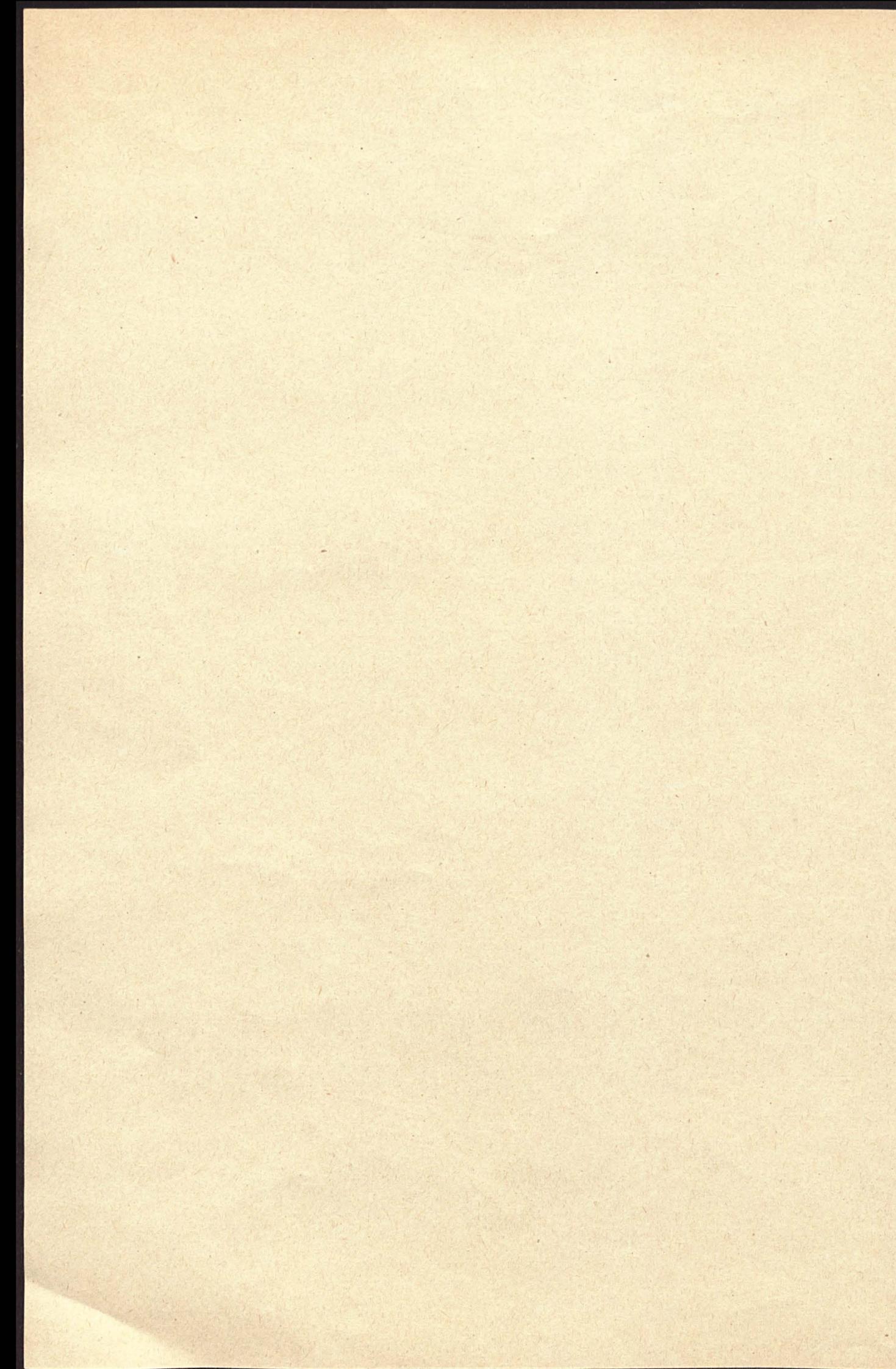
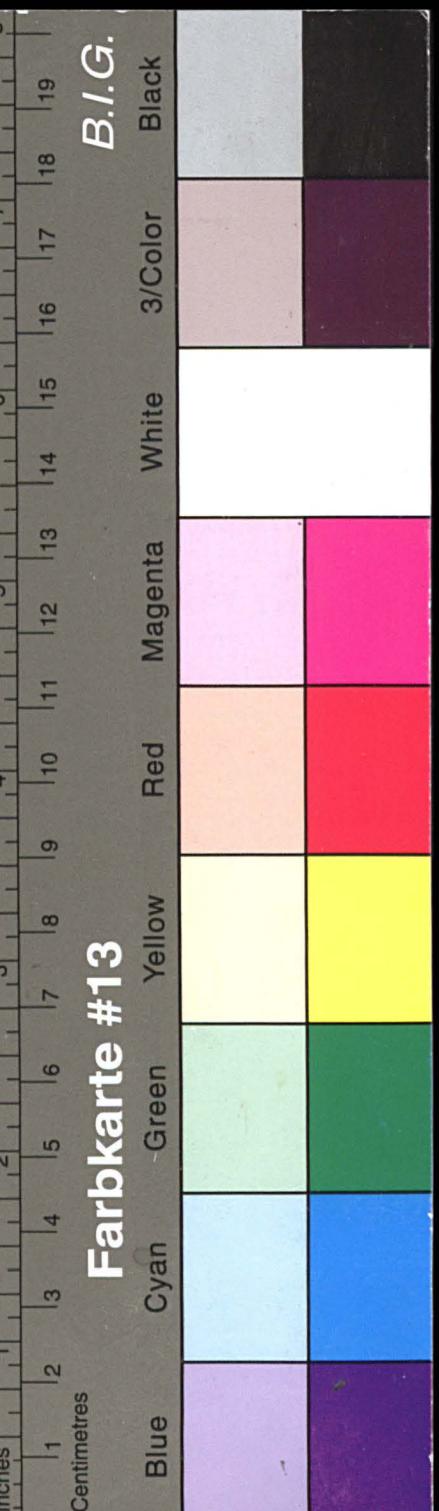
§ 9

Soweit für überführte Forderungen von der Kreissparkasse Rückstellungen (Wertberichtigungen) gebildet sind, bleibt die Kreissparkasse in jedem Einzelfalle bis zur Höhe der Rückstellung der übernehmenden Sparkasse für Ausfälle, die sich aus solchen Forderungen ergeben sollten, bis 12 Monate nach Kriegsende haftbar.

- 6 -

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



10

- 6 -

Diese Haftung bleibt über den bestimmten Termin hinaus bestehen, wenn zuvor von der übernehmenden Sparkasse eingeleitete Vollstreckungshandlungen erfolglos geblieben sind und dieser Umstand der Kreissparkasse vor Ablauf des Termins angezeigt wurde. Im übrigen erlischt mit dem Übernahmetag die Haftung der Kreissparkasse gegenüber der übernehmenden Sparkasse für die überführten Forderungen.

Die gemäss Erlass des Reichsaufsichtsamtes für das Kreditwesen - Tgb.Nr. 18725/41 V - vom 2.9.1941 für Forderungen gebildeten Pauschalwertberichtigungen fallen nicht unter diese Regelung.

Im übrigen wird die Kreissparkasse im Zusammenhang mit der Überführung der Aktiven und Passiven die Erklärung abgeben, dass Haftungen und Verbindlichkeiten, die aus den Unterlagen nicht ersichtlich waren, und Rechtsstreitigkeiten von solcher Bedeutung, dass sie für die Beurteilung des überführten Vermögens und der überführten Schulden wesentlich sind bzw. Rückstellungen erforderlich machen, nicht in der Schwebe sind.

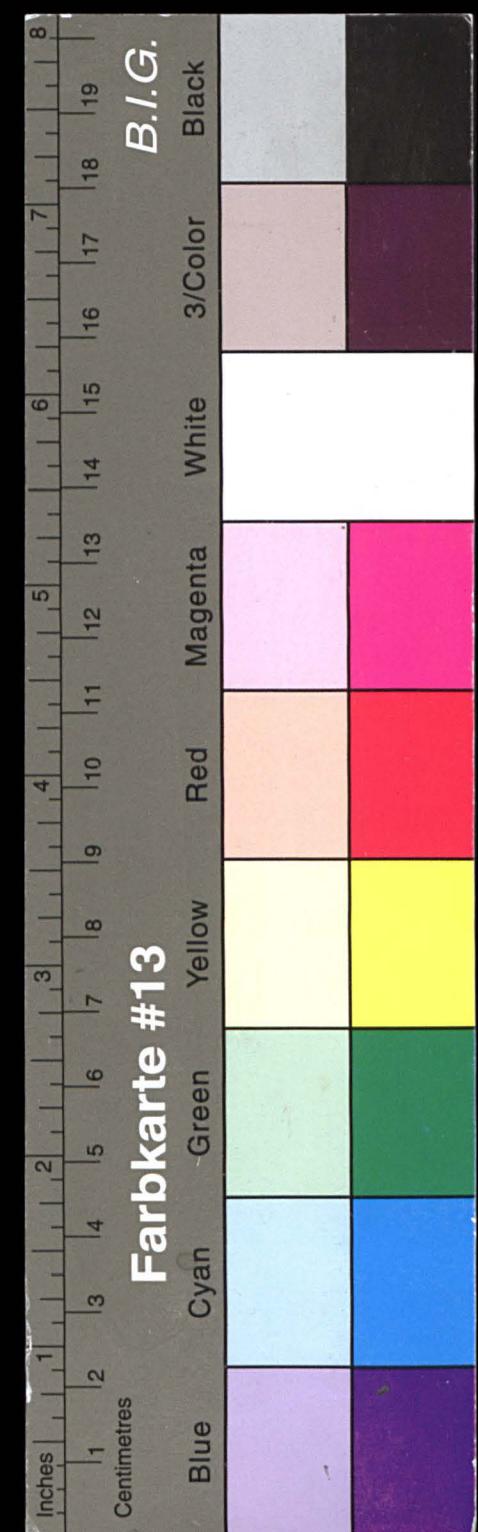
§ 10

Es besteht Einigkeit darüber, dass auch das Aktenmaterial über Darlehen und Kredite und die zu übertragenden Grundstücke sowie die Personalakten der übernommenen Gefolgschaftsmitglieder der übernehmenden Sparkasse zu übergeben sind.

§ 11

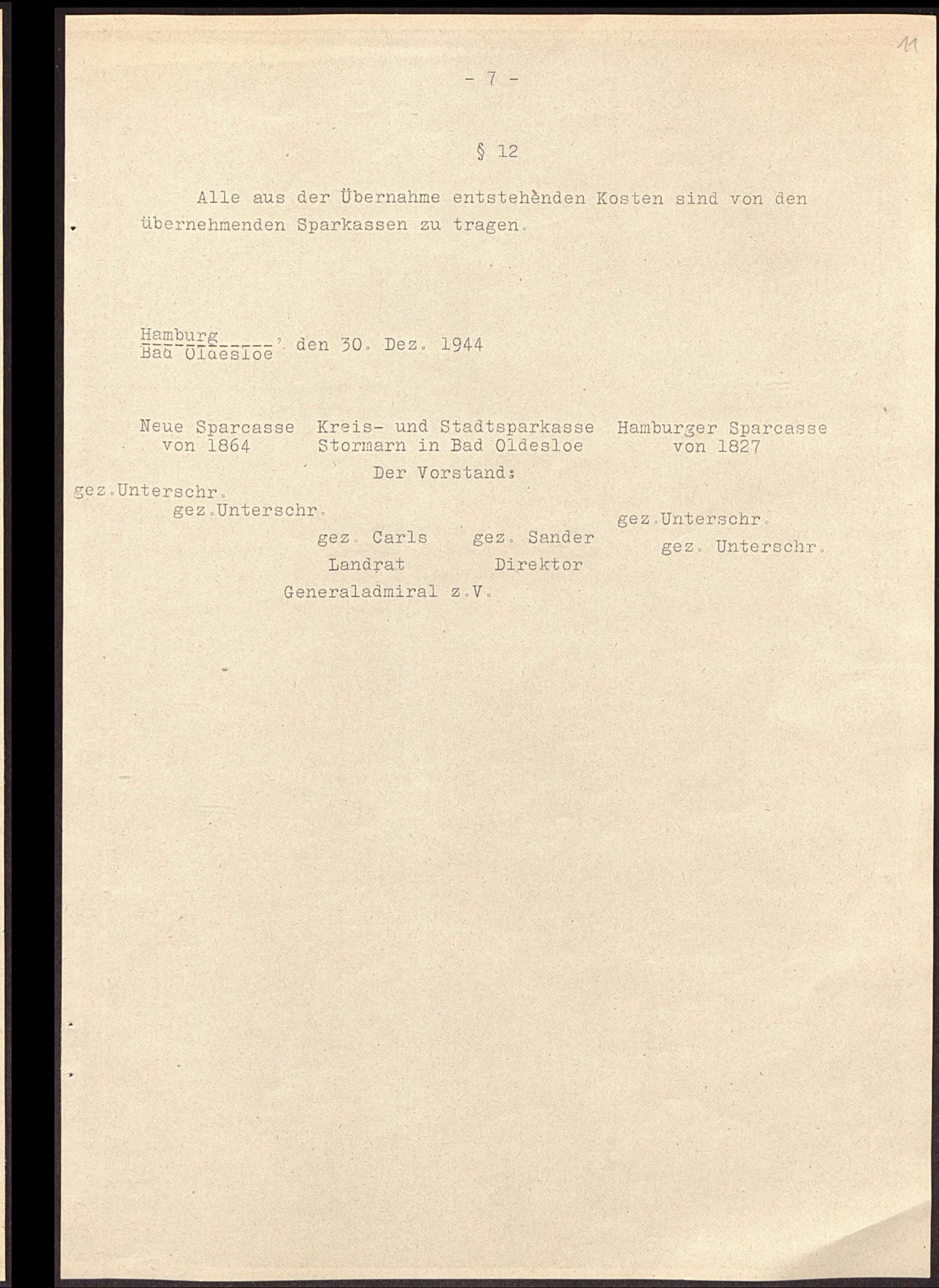
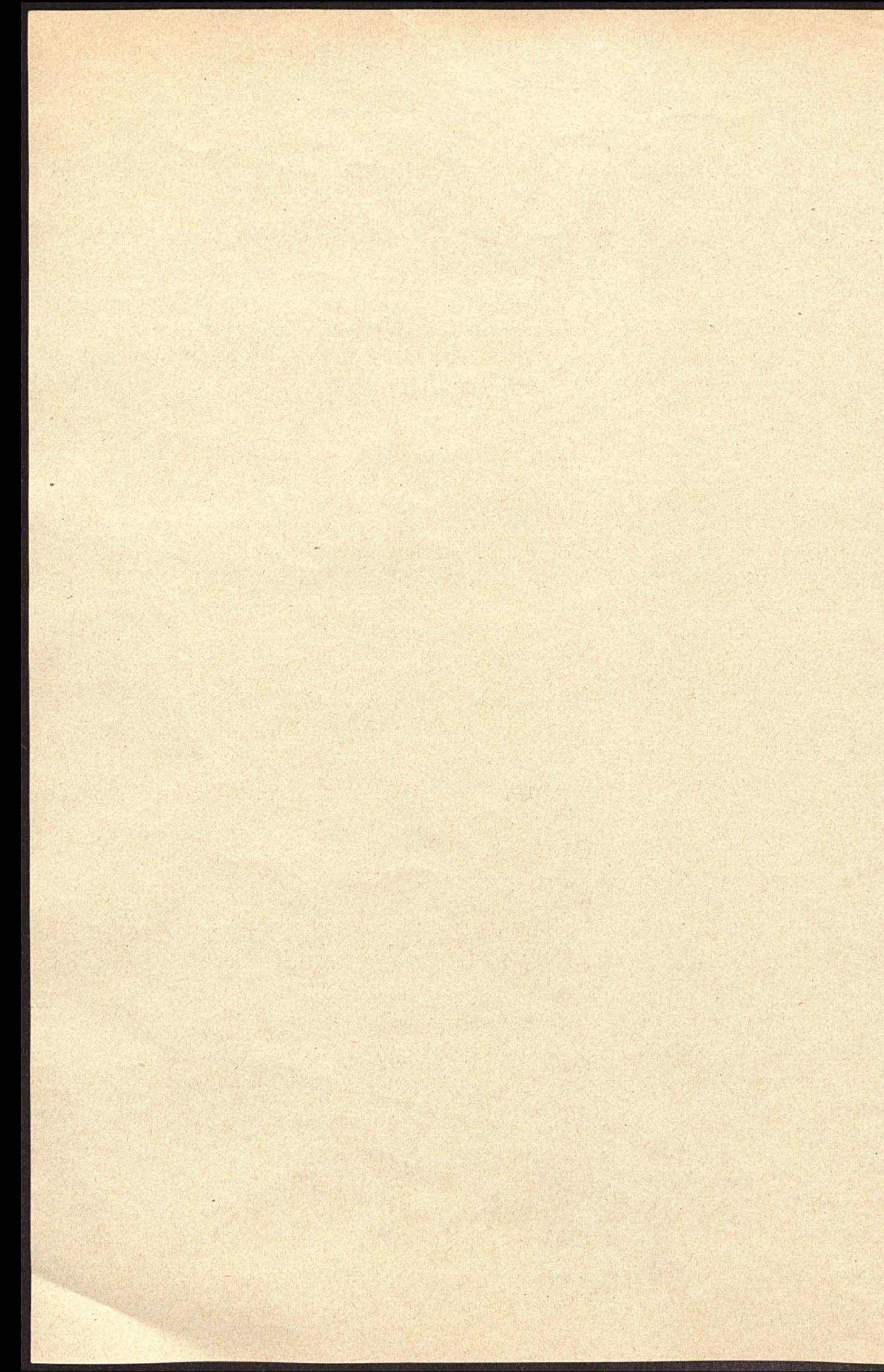
Die Vertragschliessenden verpflichten sich, alle Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben, die sich aus diesem Auseinandersetzungervertrag ergeben, insbesondere alle die Erklärungen, die zur rechtswirksamen Überführung aller nach diesem Vertrag auf die übernehmenden Sparkassen übergehenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten etwa erforderlich sind; das gilt auch für die Bewirkung der Eintragungen im Grundbuch, für die Umschreibung von Grundpfandrechten und sonstiger Grundstücksrechte.

- 7 -



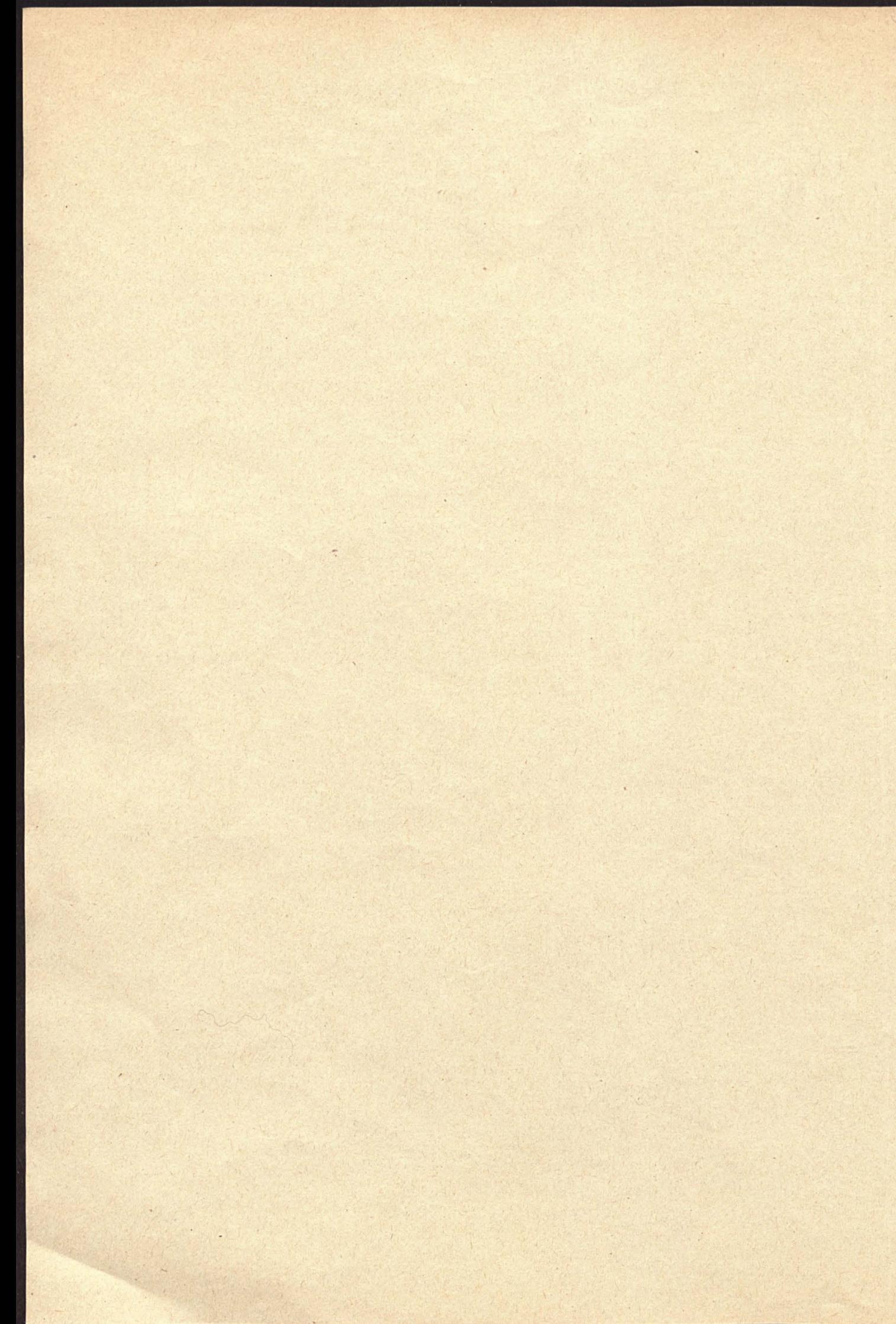
# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



3 12

Abschrift

NEUE SPARCASSE VON 1864 HAMBURGER SPARCASSE VON 1827

Hamburg, den 22. März 1945

Andie Direktion  
der Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe,  
(24) Bad Oldesloe

In Erledigung Ihrer Zuschrift vom 12. ds. Mts. teilen wir Ihnen mit, daß der zwischen Ihnen und den unterzeichneten Hamburger Sparkassen geschlossene Vertrag dem Reichswirtschaftsministerium zu Händen von Herrn Ministerialrat Rosborg, am 8. Februar 1945 übermittelt worden ist. Eine weitere Ausfertigung zur Weiterreichung an Herrn Ministerialrat Dr. Heinrichs vom RJM ist beigefügt worden.

Die Übermittlung der Verträge hat indessen lediglich informatorischen Charakter. Ein Erlaß des Reichswirtschaftsministeriums ist unseres Erachtens nicht zu erwarten, weil es sich in diesem Falle nicht um eine Gesamtrechtsnachfolge handelt, sondern um einen auf privater Grundlage abgeschlossenen Vertrag. Die Anordnung einer Gesamtrechtsnachfolge bei Zweigstellenüberführungen ist nach Ansicht des RWM nicht möglich.

Diese Tatsache ist auch Ihrer Aufsichtsbehörde bekannt, sodaß unseres Erachtens Ihre Befürchtung, daß Sie hinsichtlich der Genehmigung bei Ihrer Aufsichtsbehörde auf Schwierigkeiten stoßen, unbegründet ist.

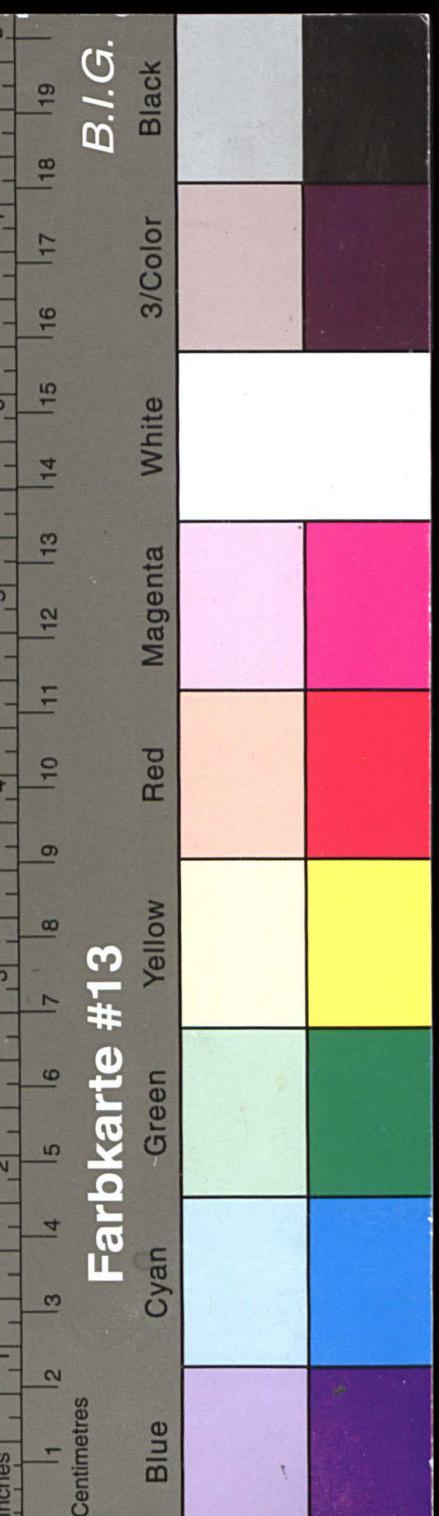
Heil Hitler!

NEUE SPARCASSE VON 1864 HAMBURGER SPARCASSE VON 1827

gez. D o r n    gez. B e r t r a m    gez. Hintze    ppa.gez.Dittmann  
(?)

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



## A b s c h r i f t

Bad Oldesloe, den 27. März 1945

Sp.

Herrn

Regierungs-Direktor  
Theissen

S ch l e s w i g  
Regierung

Sehr geehrter Herr Regierungs - Direktor !

In der Angelegenheit betr. Überleitung der hamburgischen Zweigstellen der Kreis - und Stadtsparkasse Stormarn auf die hamburgischen Sparkassen teilen uns die Vertreter der hamburgischen Sparkassen mit, dass der zwischen uns und Hamburg geschlossene Vertrag am 8.2.ds.Jrs. dem Reichswirtschaftsministerium z.Hd. von Herrn Ministerialrat R o s b o r g übermittelt worden ist. Eine weitere Ausfertigung des Vertrages ist für Herrn Ministerialrat Dr. H e i n r i c h s vom Reichsinnenministerium beigelegt worden.

Die Hamburger Sparkassen stehen auf dem Standpunkt, dass die Übermittlung der Verträge lediglich informatorischen Charakter hat und dass ein Erlass des Reichswirtschaftsministeriums nicht zu erwarten sei, weil es sich in diesem Falle nicht um eine Gesamtrechtsnachfolge handelt. Bei Zweigstellenüberführungen sei eine solche Anordnung nach Ansicht des Reichswirtschaftsministeriums nicht möglich.

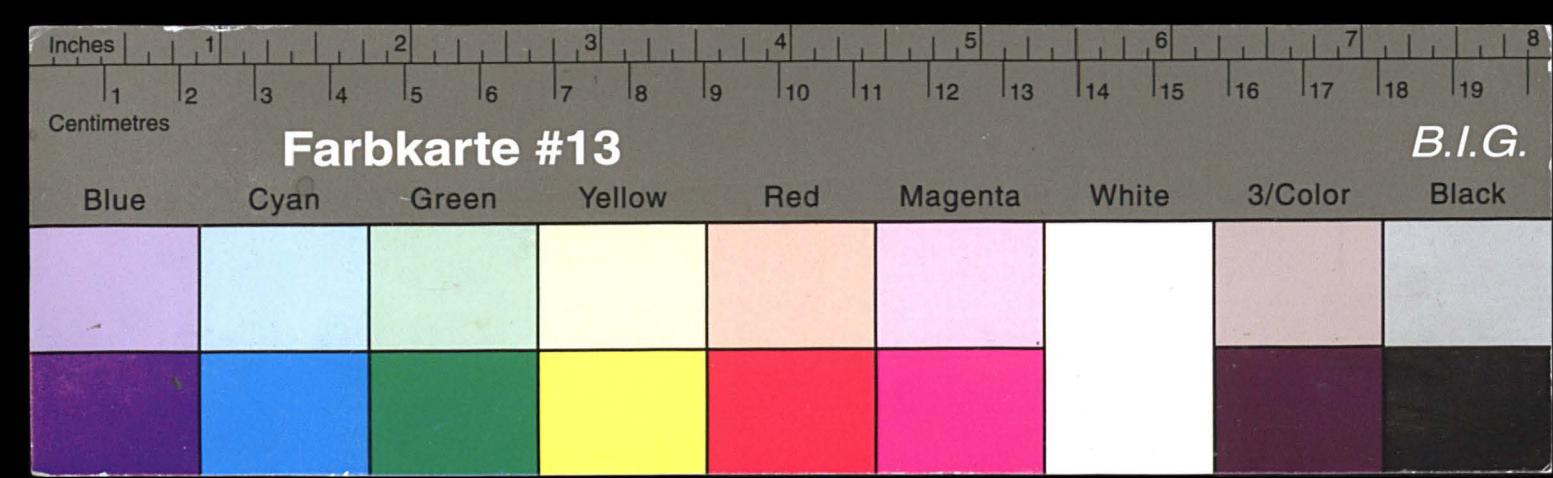
Falls Ihrer Auffassung nach ebenfalls eine Anordnung des Reichswirtschaftsministeriums nicht zu erwarten sein wird, darf ich bitten, für den vorliegenden Vertrag die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen und

H e i l   H i t l e r !

Ihr sehr ergebener

gez. Carls  
Generaladmiral z.V.

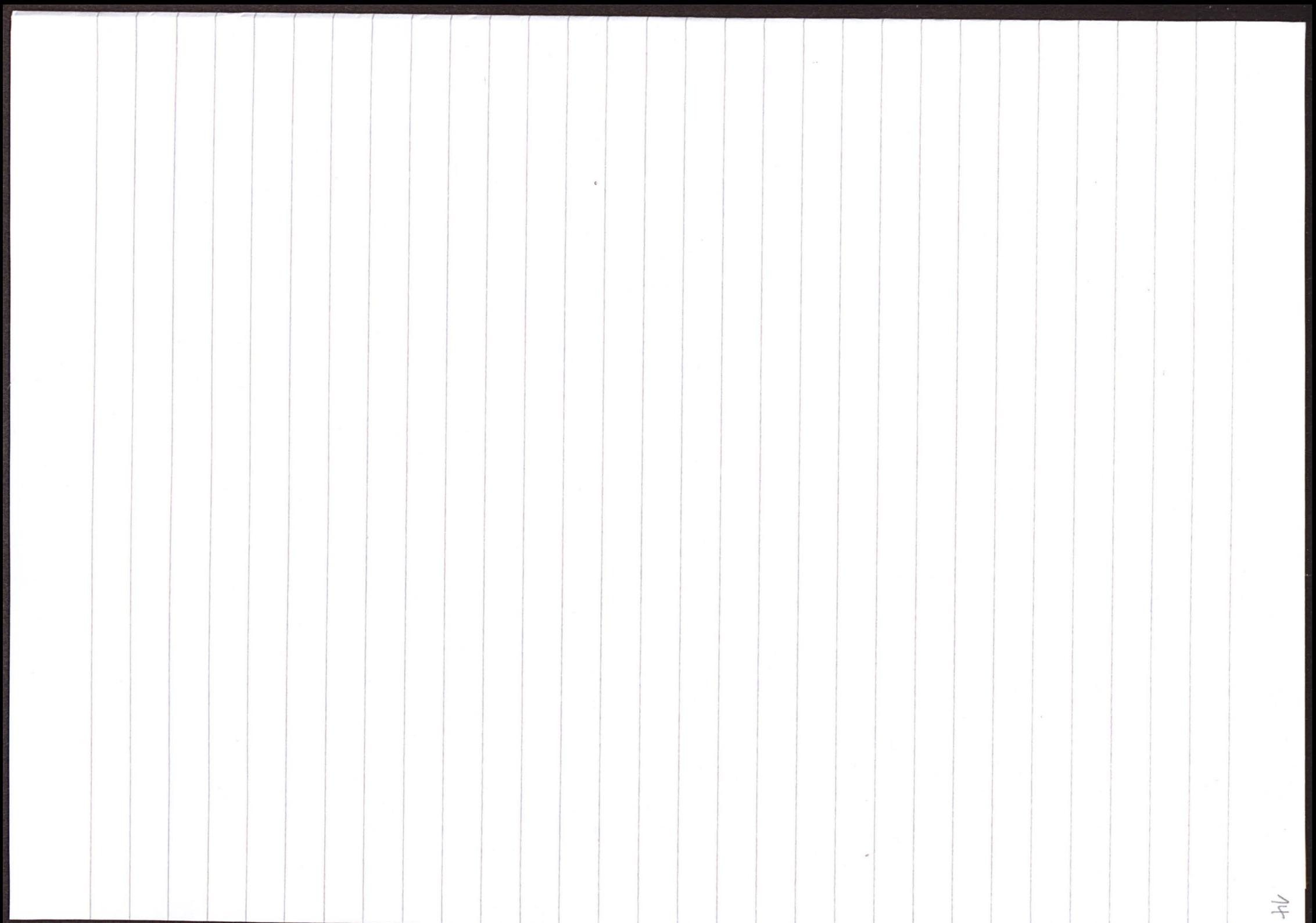
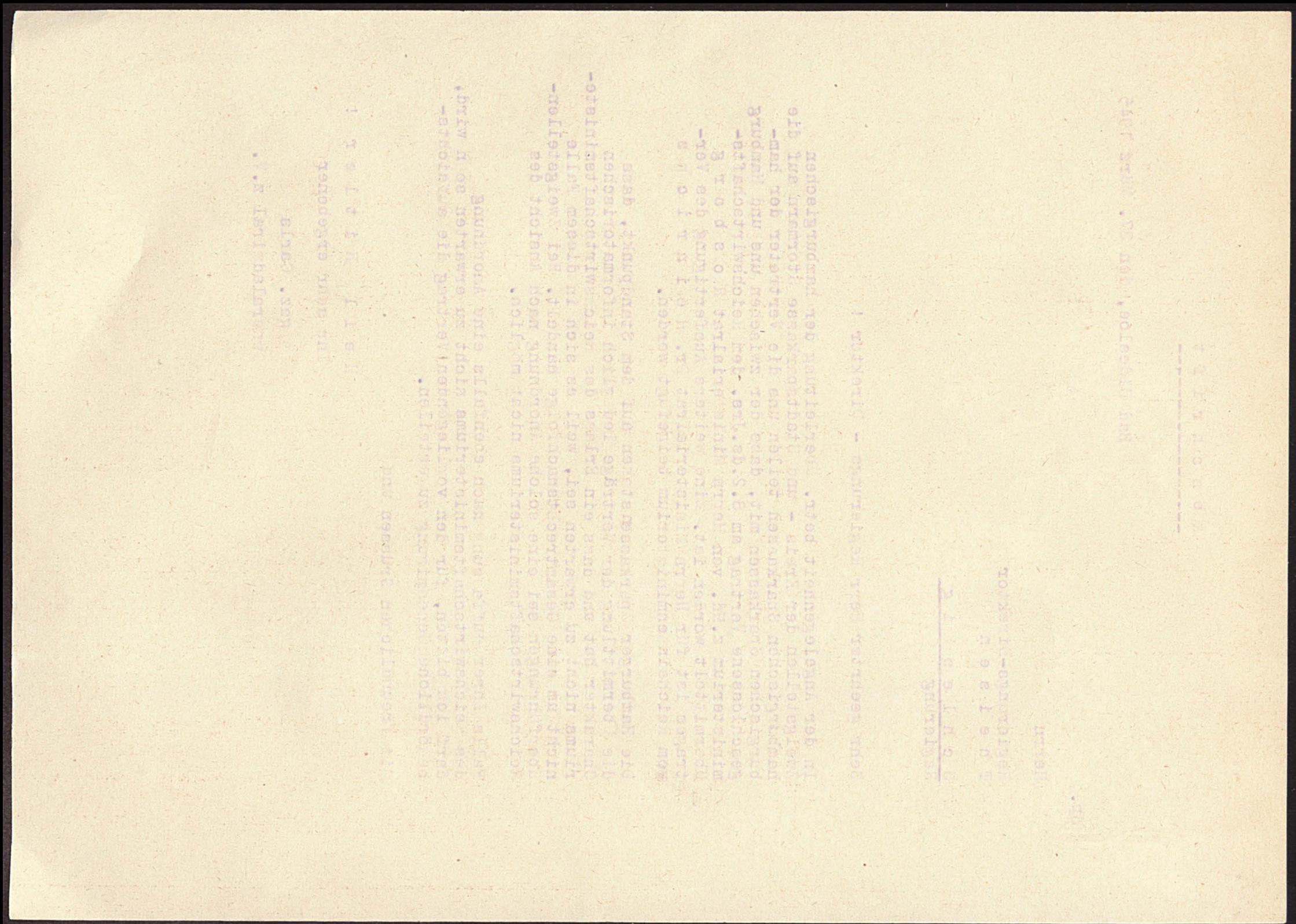


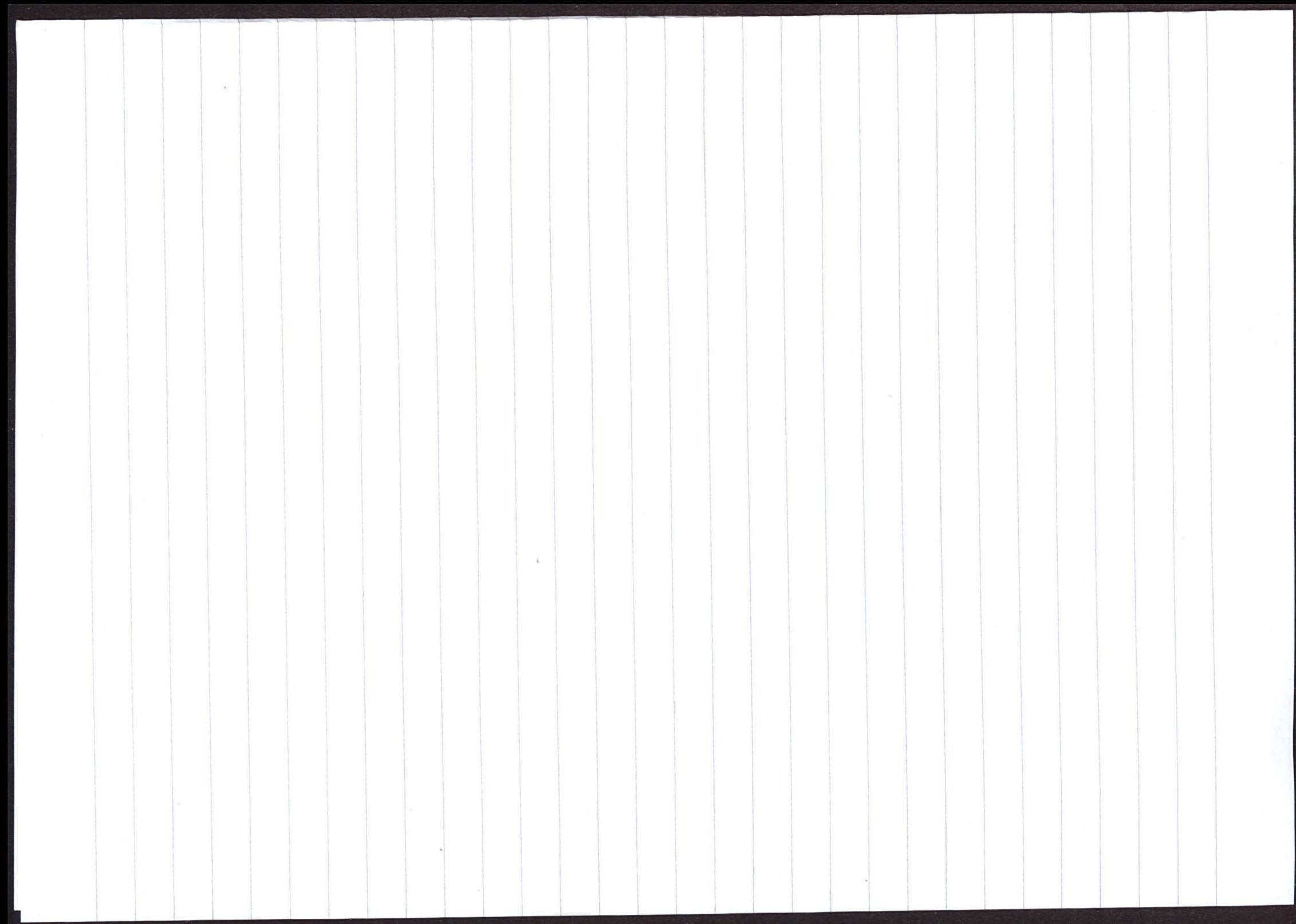
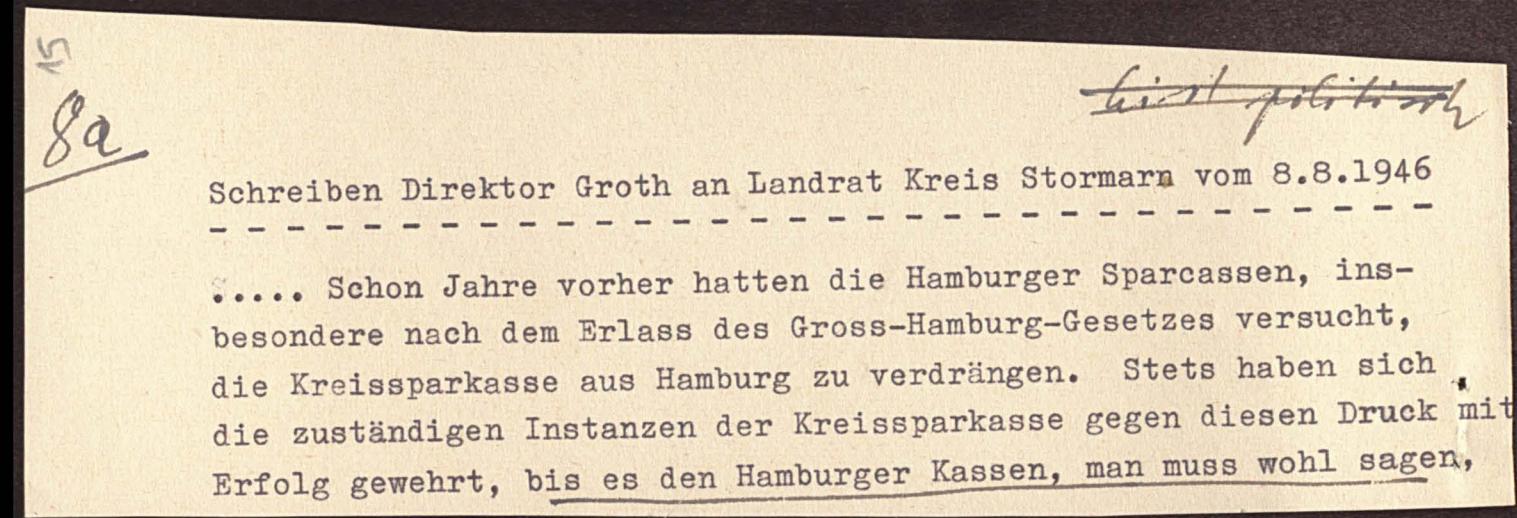
Farbkarte #13

B.I.G.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552





Projektnummer 415708552  
Geförderter durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -

# Kreisarchiv Stormarn E103



- 4 -

mit Hilfe der Berliner Stellen, und Ausspielen ihrer Partei-  
gebundenheit - beide Leiter hatten hohe Stellen in der  
Partei - Ende 1944 gelang, ihr Ziel zu erreichen.

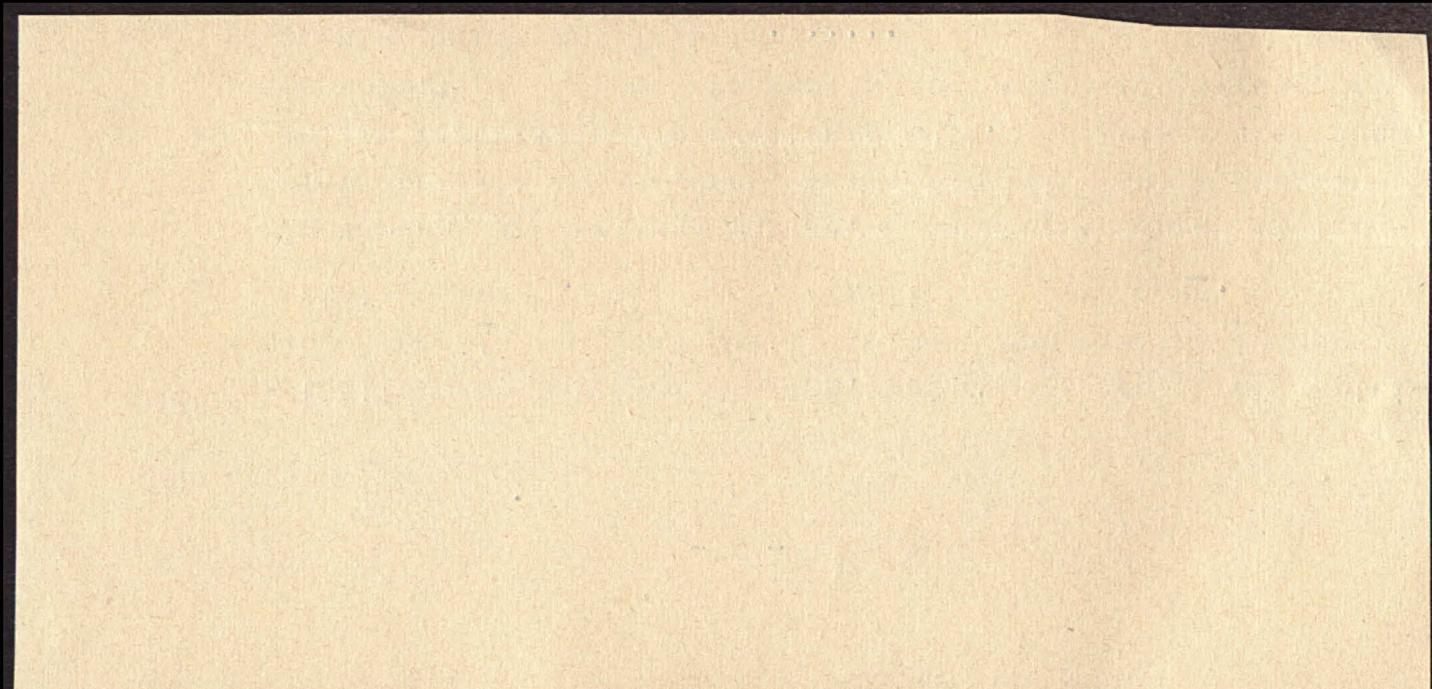
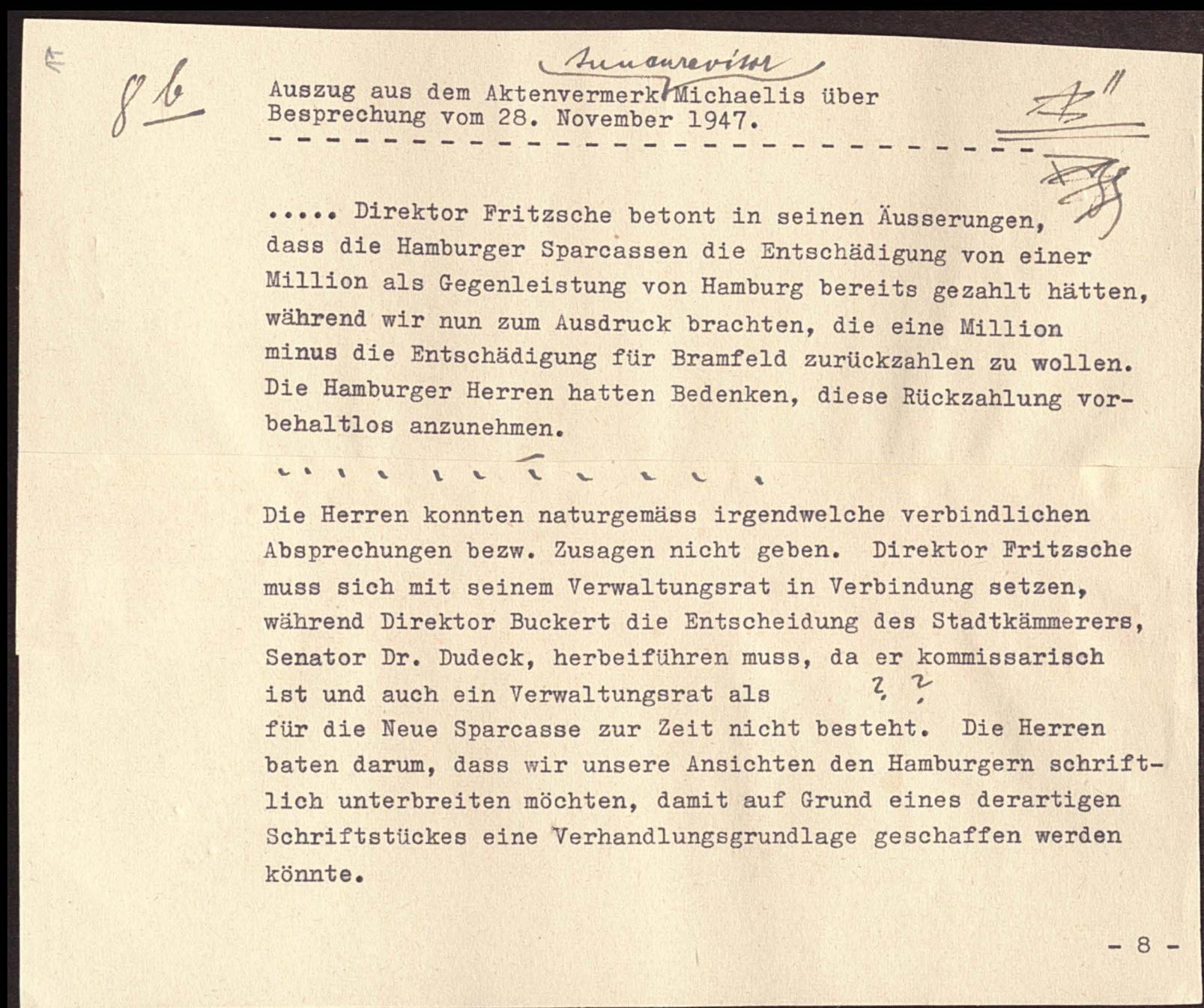
Ein Versuch der Kreissparkasse, noch einige Jahre bei lang-  
samer Übergabe zu gewinnen, wurde vor allem durch das Ein-  
greifen der Berliner Herren verhindert. Es gelang aber doch,  
die sofortige Übergabe zu verhindern unter Aufopferung der  
Hamburg-Bramfelder Filiale. ....

# Kreisarchiv Stormarn E103

Projektnummer 415708552

Geförderter durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)





Kreisarchiv Stormarn E103

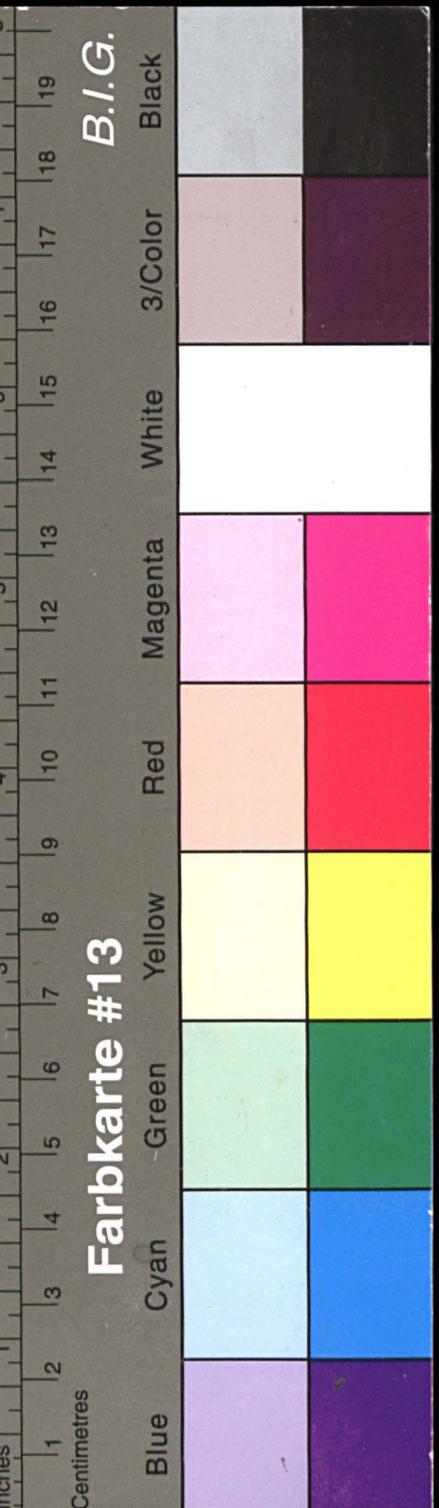
Geförderter durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)

Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



*8c* *14*  
*PSL*

Abschrift

Hamburger Sparcasse von 1827

An den  
Vorstand der  
Kreissparkasse Stormarn  
Bad Oldesloe.

Unser Zeich.: Tag:  
Se.Tho/Pl. 10.3.1948

Betr.: Vertrag vom 30.12.1944.

Wir empfingen Ihr Schreiben vom 24. vorigen Monats, haben der Neuen Sparcasse von 1864 eine Abschrift zugeleitet und bedauern es ausserordentlich, dass uns diese für Mitte Dezember 1947 zugesagte Stellungnahme erst jetzt übermittelt worden ist.

Nach eingehender Prüfung Ihrer Stellungnahme können wir Ihnen nicht verhehlen, dass wir über den Inhalt Ihres Schreibens sehr erstaunt sind und dass wir über diese Art der Behandlung unsere lebhaften Bedenken zum Ausdruck bringen müssen. Bei einem Vergleich Ihrer Darlegungen mit den in der Besprechung am 28.11.1947 gemachten Ausführungen ist unschwer zu erkennen, dass Ihre beiden Annahmen fehl am Platze sind und dass Sie damit uns keinen konkreten Vorschlag im Sinne unserer damaligen Beratungen unterbreitet haben.

Im einzelnen erwidern wir Ihnen im Einvernehmen mit der Neuen Sparcasse von 1864 folgendes:

- 1.) Die Annahme, dass für die jetzt unterbreiteten Vorschläge das gemeinsame Einverständnis der Hamburger Sparkassen vorausgesetzt werden könne, steht im Widerspruch zu den Besprechungen mit Ihnen am 28. November 1947.
- 2.) Ebensowenig können Sie von einem Einverständnis darüber ausgehen, dass der zwischen Ihnen und den beiden Hamburger Sparkassen abgeschlossene Vertrag vom 30. Dezember 1944 vorläufig nicht durchgeführt werden könne. Wir verweisen hierzu auf die Ihnen bekannten Ausführungen, welche die Vertreter der Hamburger Sparkassen in der erwähnten Sitzung gemacht haben.
- 3.) Wir können Ihr Schreiben vom 24. Februar 1948 nicht als ausreichend begründeten, schriftlichen Vorschlag im Sinne unserer

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



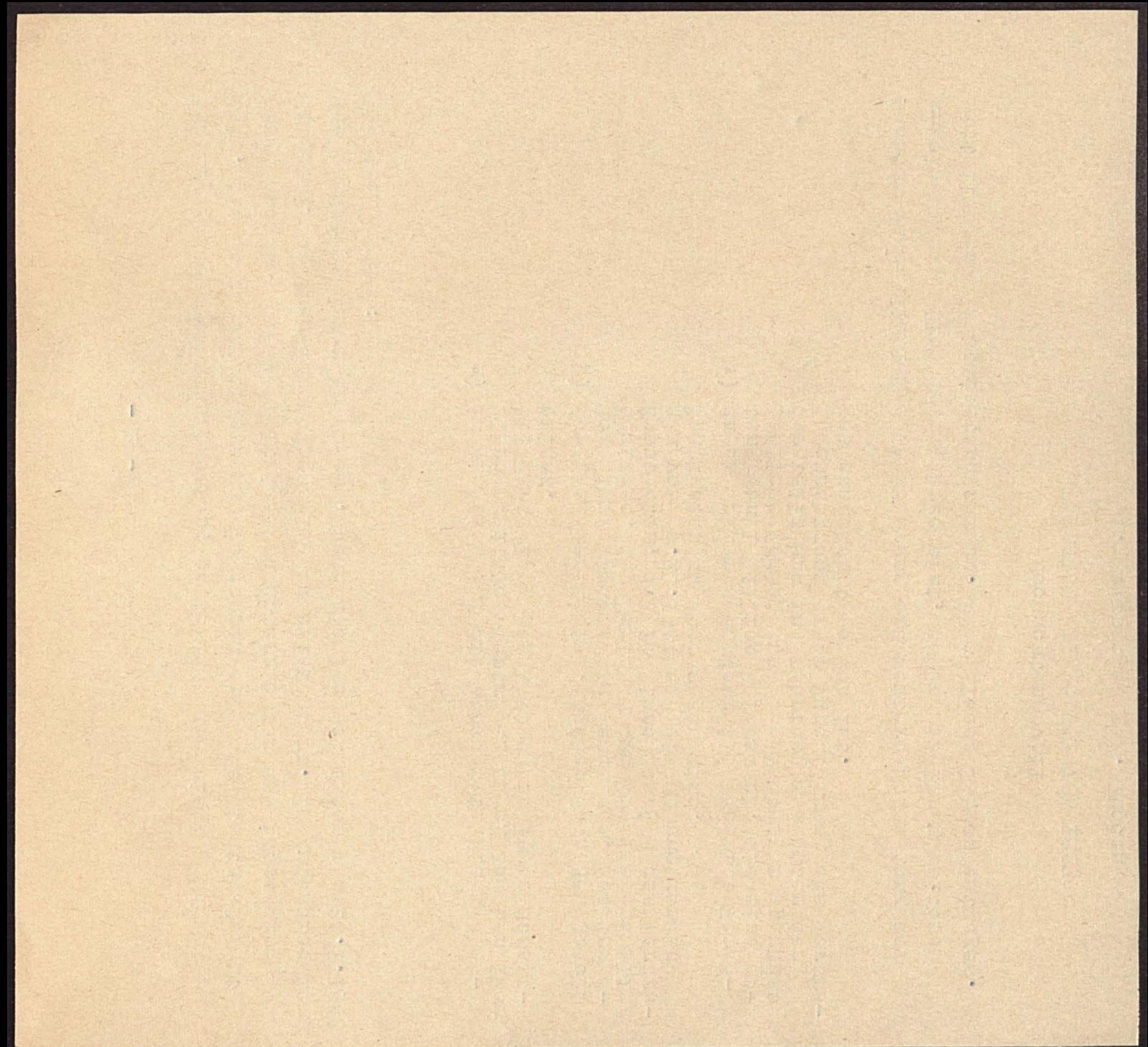
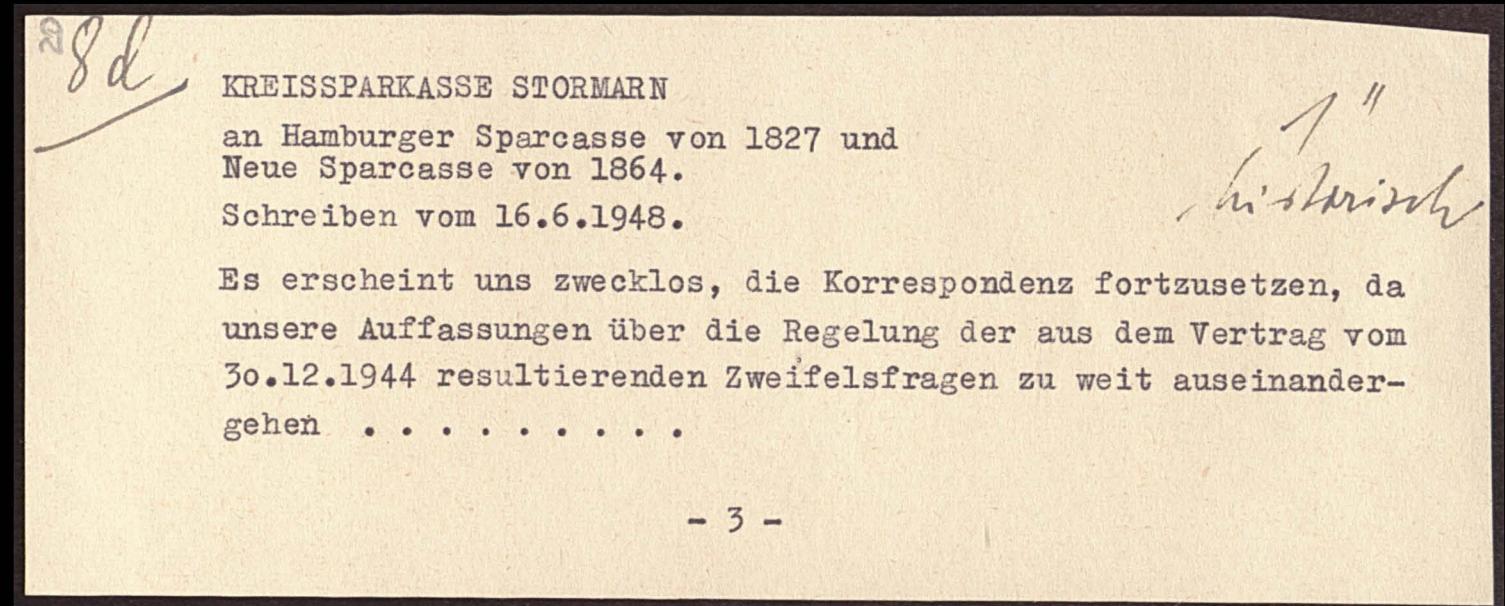
- 2 -

damaligen Besprechungen ansehen; es scheint uns nicht geeignet zu sein, die Sparkassenorgane und gegebenenfalls die Staatsaufsicht eingehend über die Verhältnisse zu unterrichten und ihnen eine Entscheidung über Ihren Vorschlag zu erleichtern. Im Interesse der Sache wäre es daher erwünscht, wenn Sie Ihr Schreiben vom 24.2.1948 ergänzen würden:

- a) im Hinblick auf die behauptete Nichtdurchführbarkeit des Vertrages durch Angaben über die Verteilung der Aktiven in Ihrer Gesamtbilanz,
- b) durch zahlenmässige Angaben über den Anteil der Einrichtungen und Maschinen, des Grundbesitzes, der Darlehen und Kredite und aller Hypotheken, die im Sinne des § 8 des Vertrages vom 30.12.1944 auf die übernehmenden Sparkassen zu übertragen sind,
- c) durch Erklärungen über die gezahlte Vergütung von 1 Million Reichsmark, die eine erhebliche Vorleistung der Hamburger Sparkassen darstellt und in Erwartung und unter der Voraussetzung einer Durchführung des Vertrages ausgekehrt worden ist.

Nachdem durch die lange Verzögerung die weitere Behandlung der Angelegenheit eilbedürftig erscheint, sehen wir Ihren weiteren Mitteilungen bis spätestens zum 20. März dieses Jahres entgegen.

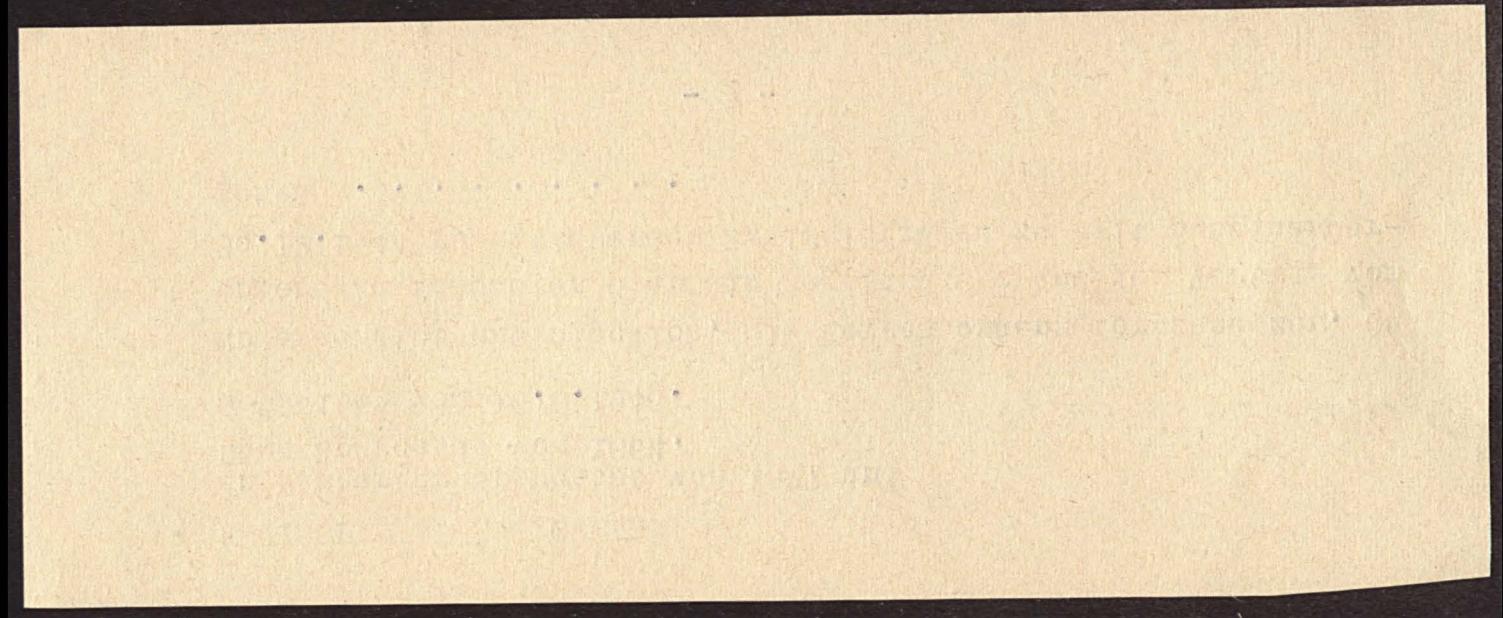
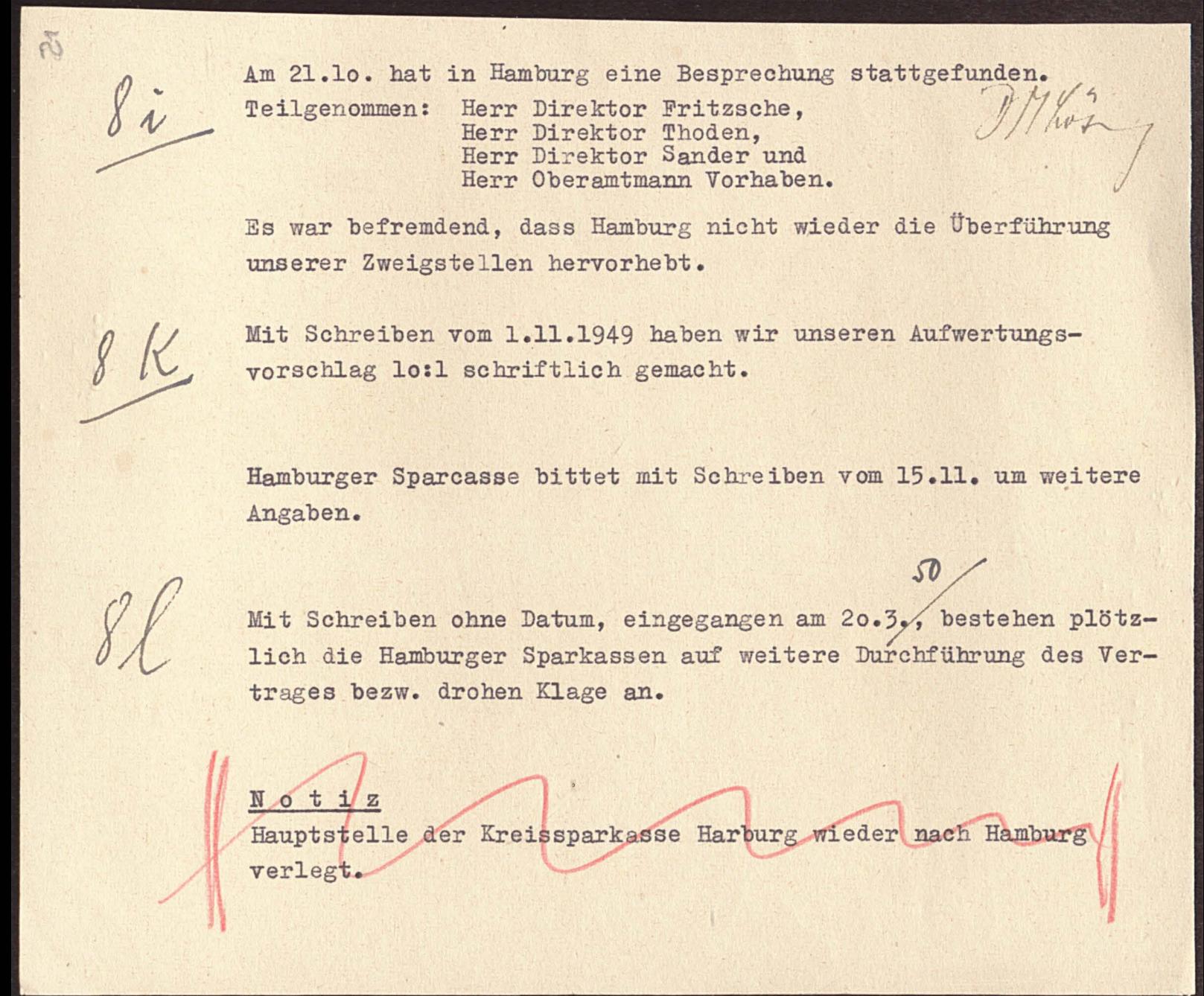
Hochachtungsvoll  
HAMBURGER SPARCASSE VON 1827  
gez. Fritzsche gez. Thoden



Projektnummer 415708552  
Geförderter durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -

# Kreisarchiv Stormarn E103

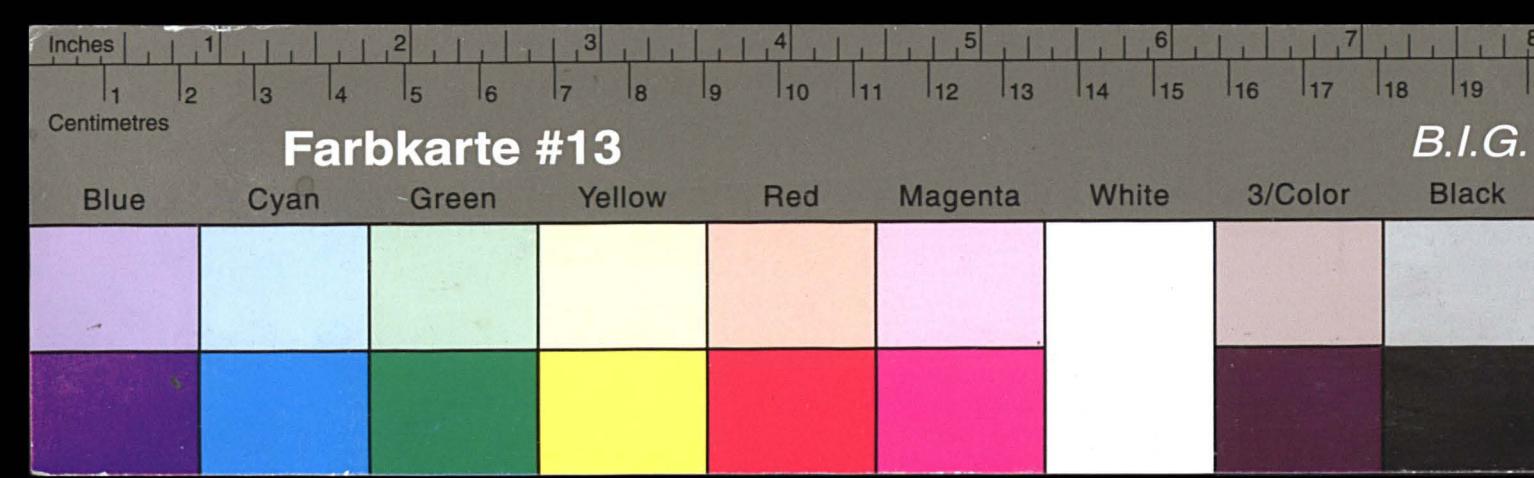




Projektnummer 415708552  
Geförderter durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)

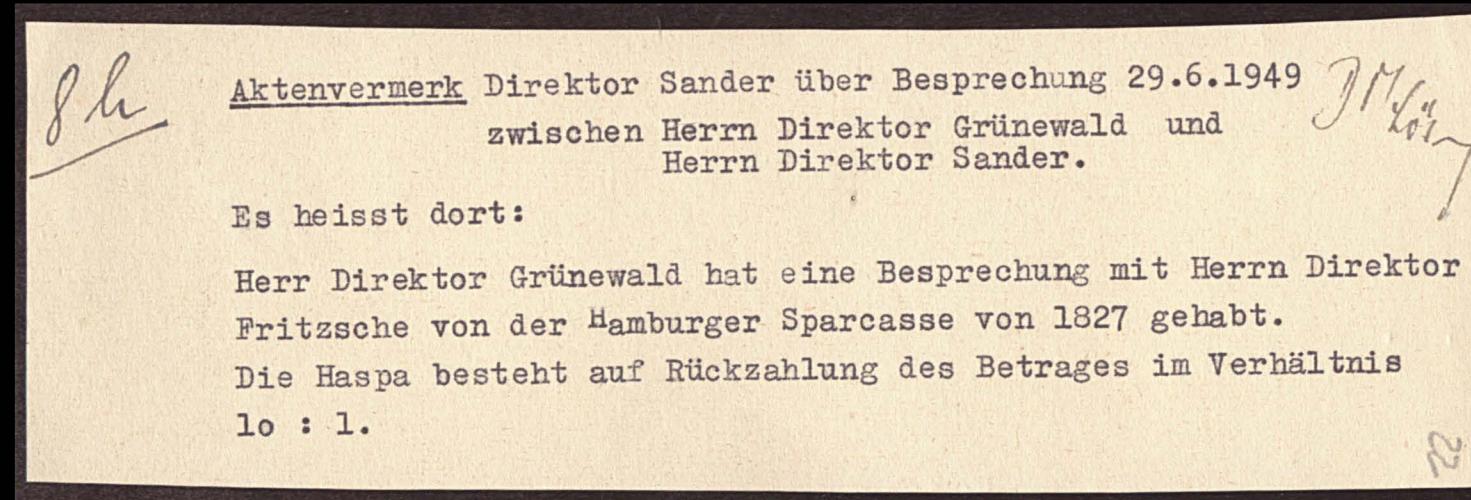
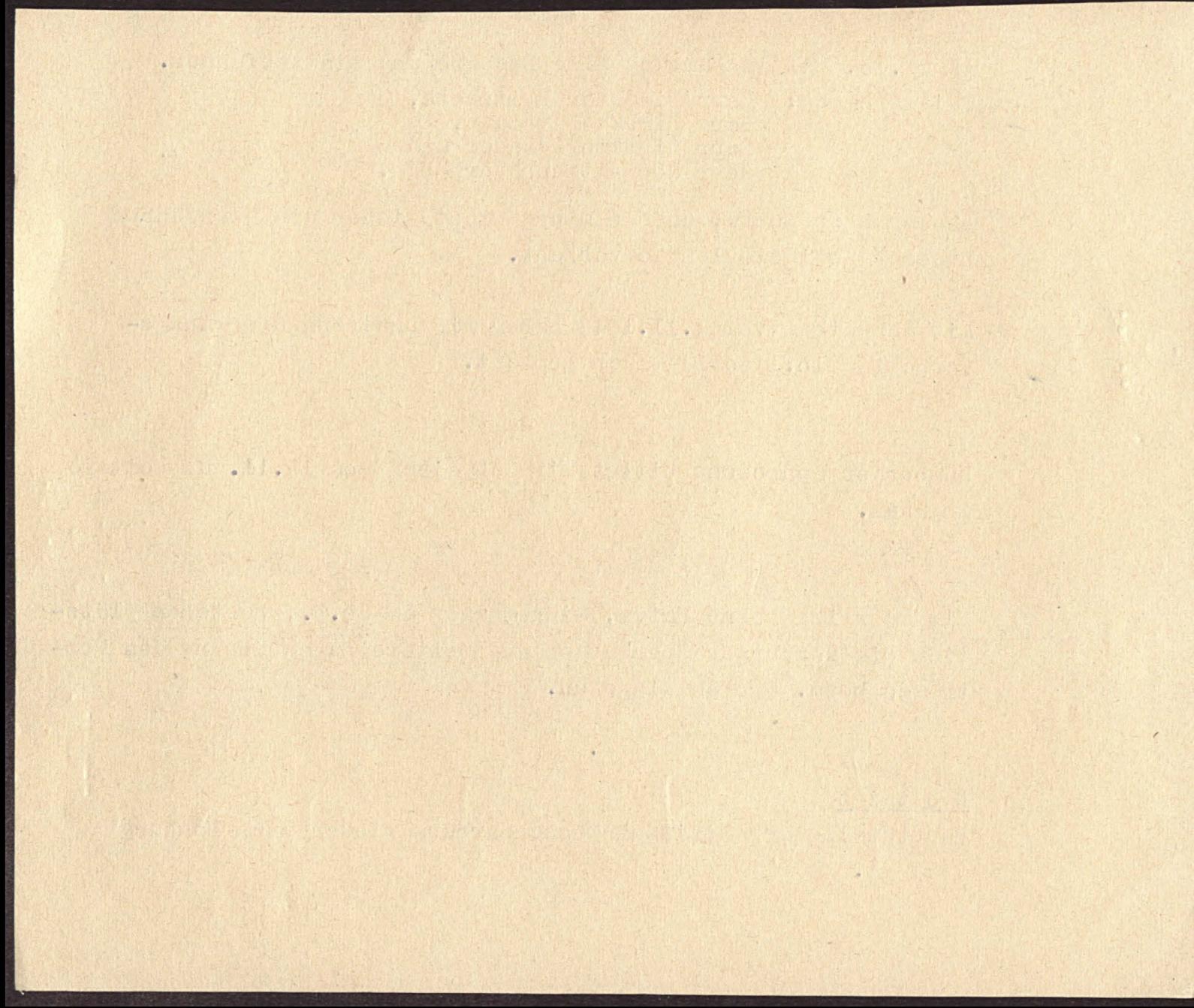
# Kreisarchiv Stormarn E103





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



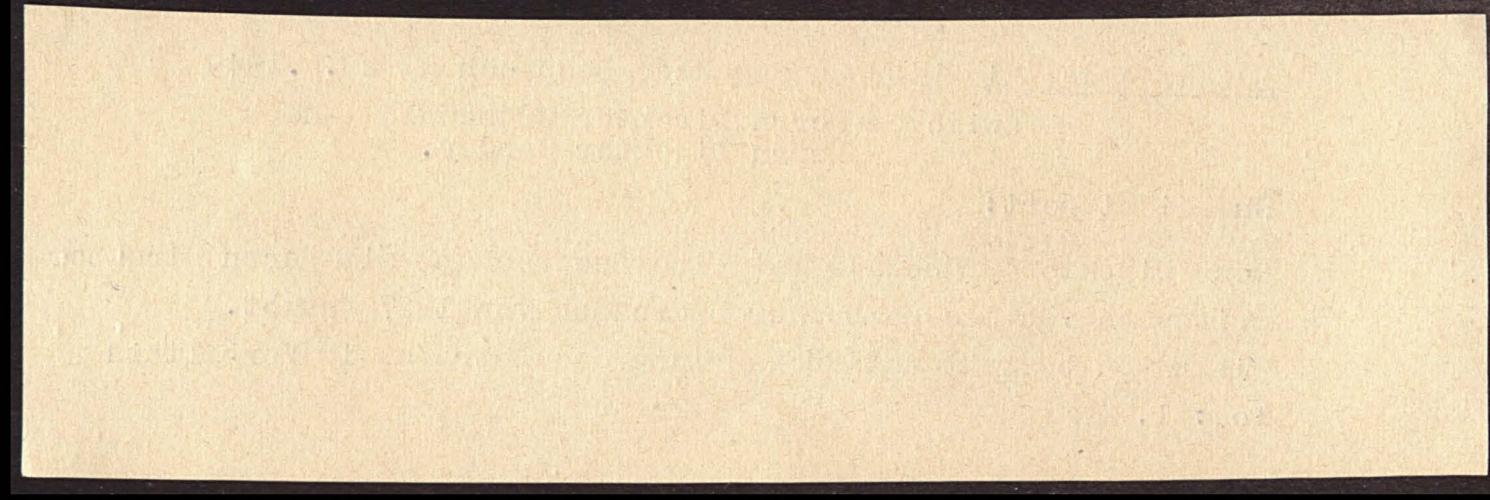
*2*  
*8g* Aktenvermerk - Direktor Sander 6.2.1949 - *JM 403*

Besprechung bei der Hamburger Sparcasse von 1827,  
teilgenommen: Herr Dr. Böhme  
Herr Direktor Thoden und  
Herr Direktor Crasemann.

Herr Direktor Sander schreibt:

"Herr Direktor Crasemann erklärte, dass die Hamburger Sparc.v.1827 grundsätzlich nicht abgeneigt sei, den Vertrag von 1944 rückgängig zu machen, da zunächst erstmal wieder klare Verhältnisse geschaffen werden müssen. Er betonte aber, dass der Verwaltungsrat der Haspa sich mit der Umstellung des bereits gezahlten Betrages von RM 500.000.-- auf 6½% keineswegs einverstanden erklären wird. Herr Direktor Crasemann bestand ganz entschieden auf Rückzahlung im Verhältnis 1:10, also DM 50.000.--. Diese Forderung wurde damit begründet, dass ja der Haspa aus dem Vertrag bisher nicht erfüllt worden sei, wogegen an die Neue Sparcasse von 1864 Anfang des Jahres 1945 einige Stellen der Kreissparkasse Stormarn überführt worden seien.

• • • • •

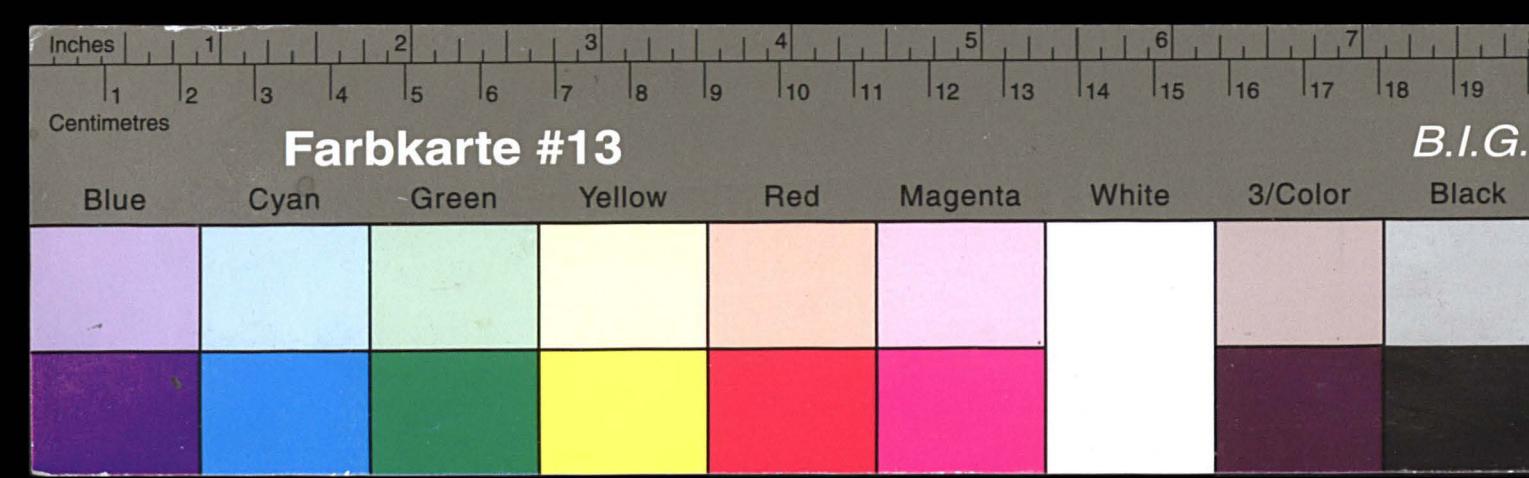


Projektnummer 415708552

Geförderter durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)

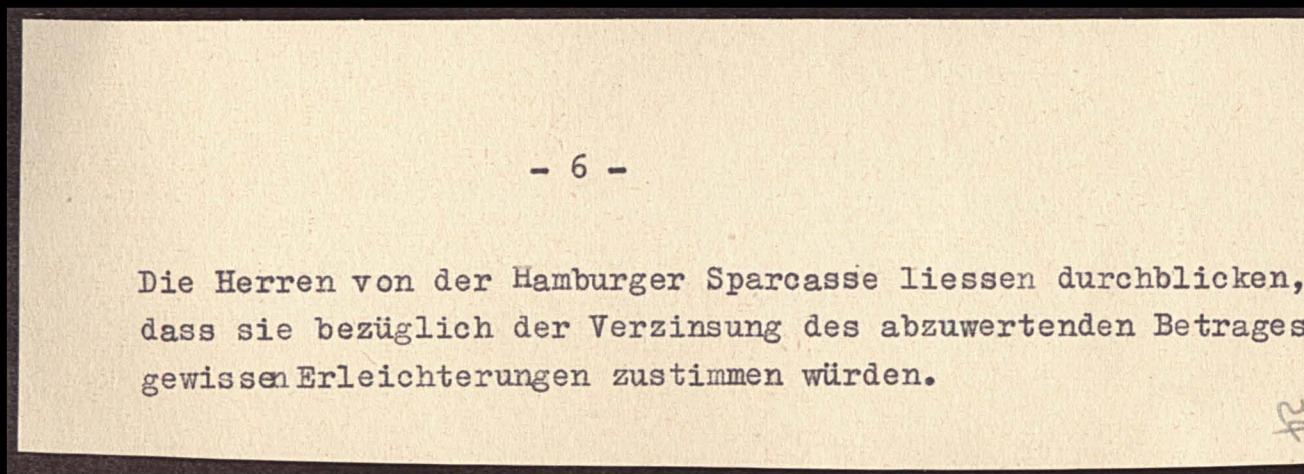
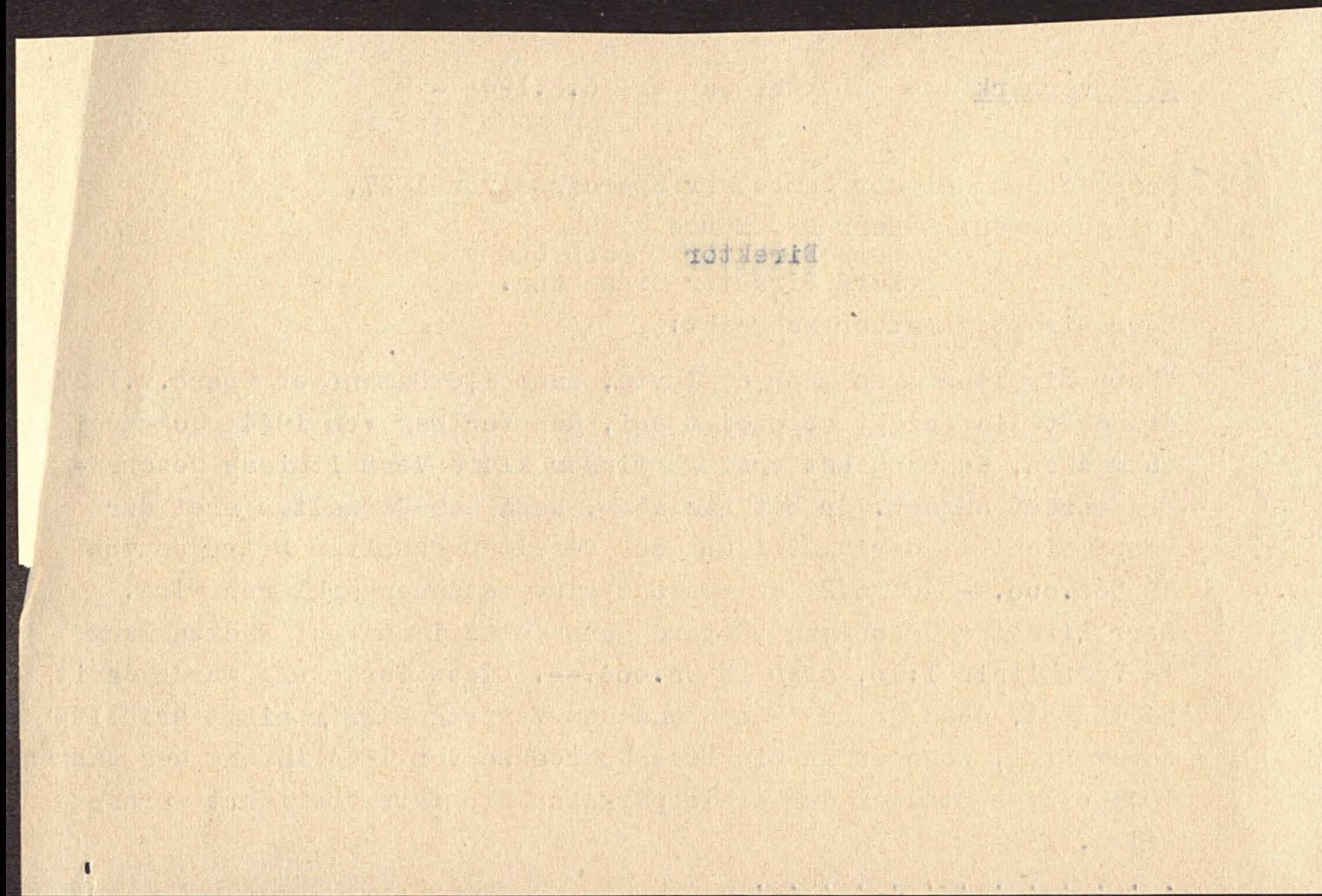
Kreisarchiv Stormarn E103





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 5 -

J.M. Körner

25  
8f

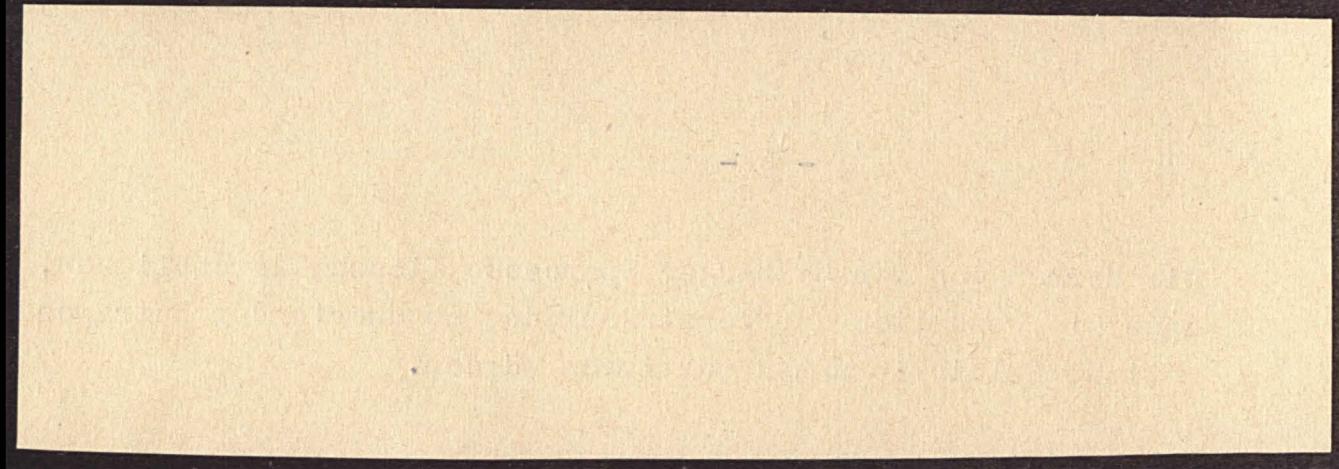
Besprechungen 22.1.1949 mit Herrn Direktor Fritzsche,  
Herrn Prokurist Thoden und  
Herrn Direktor Sander.

In dieser Verhandlung wurde auch seitens Hamburgs versucht, eine Lösung aus dem Vertragsverhältnis zu finden.

Herr Direktor Sander schreibt:

"Die Hamburger Herren liessen durchblicken, falls der Vertrag nicht zur Erfüllung kommen sollte, die Hamburger Sparcasse von 1827 im Geschäftsbereich unserer Hamburger Filialen selbst Zweigstellen errichten würde." Hamburg machte den Vorschlag einer Aufwertung auf 10% Verzinsung, ab 20.6. mit 4%. Am 11.2.1949 erklärt Herr Direktor Buckert von der Neuen Sparcasse von 1864 Herrn Direktor Sander telefonisch, dass bezgl. Rückgängigmachung des Vertrages vom 30.12.1944 der Neuen Sparcasse von 1864 keine Schwierigkeiten erwachsen würde.

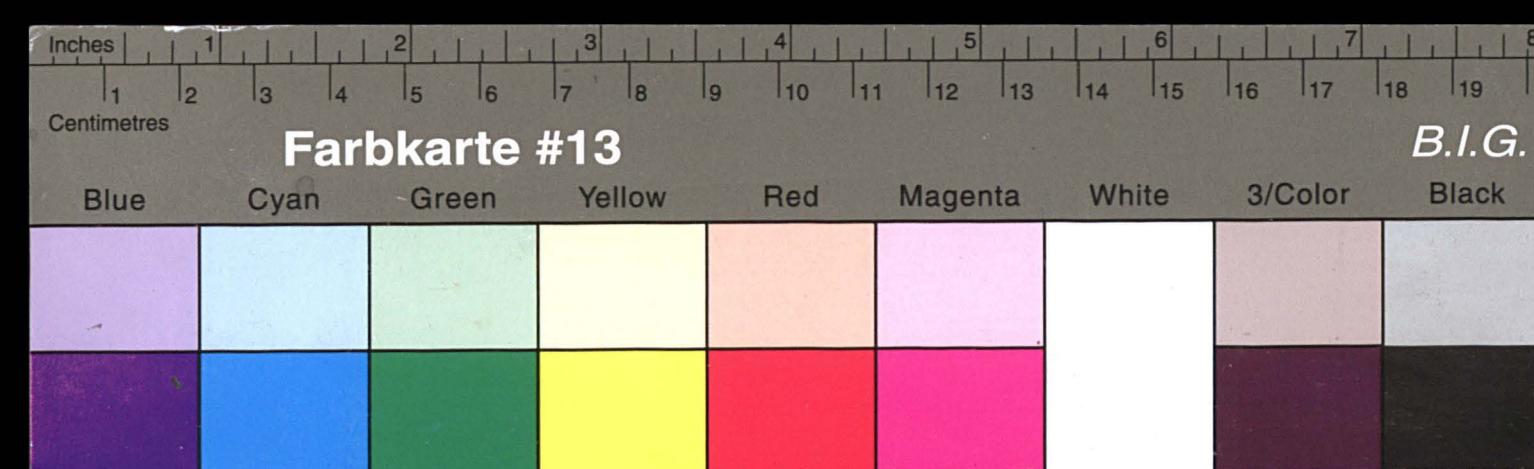
Unser schriftlicher Vorschlag vom 31.1.1949 an die Hamburger Sparkassen: Rückzahlung der 1 Million (s. Bramfeld) aufgewertet mit 6½%.



# Kreisarchiv Stroma E103

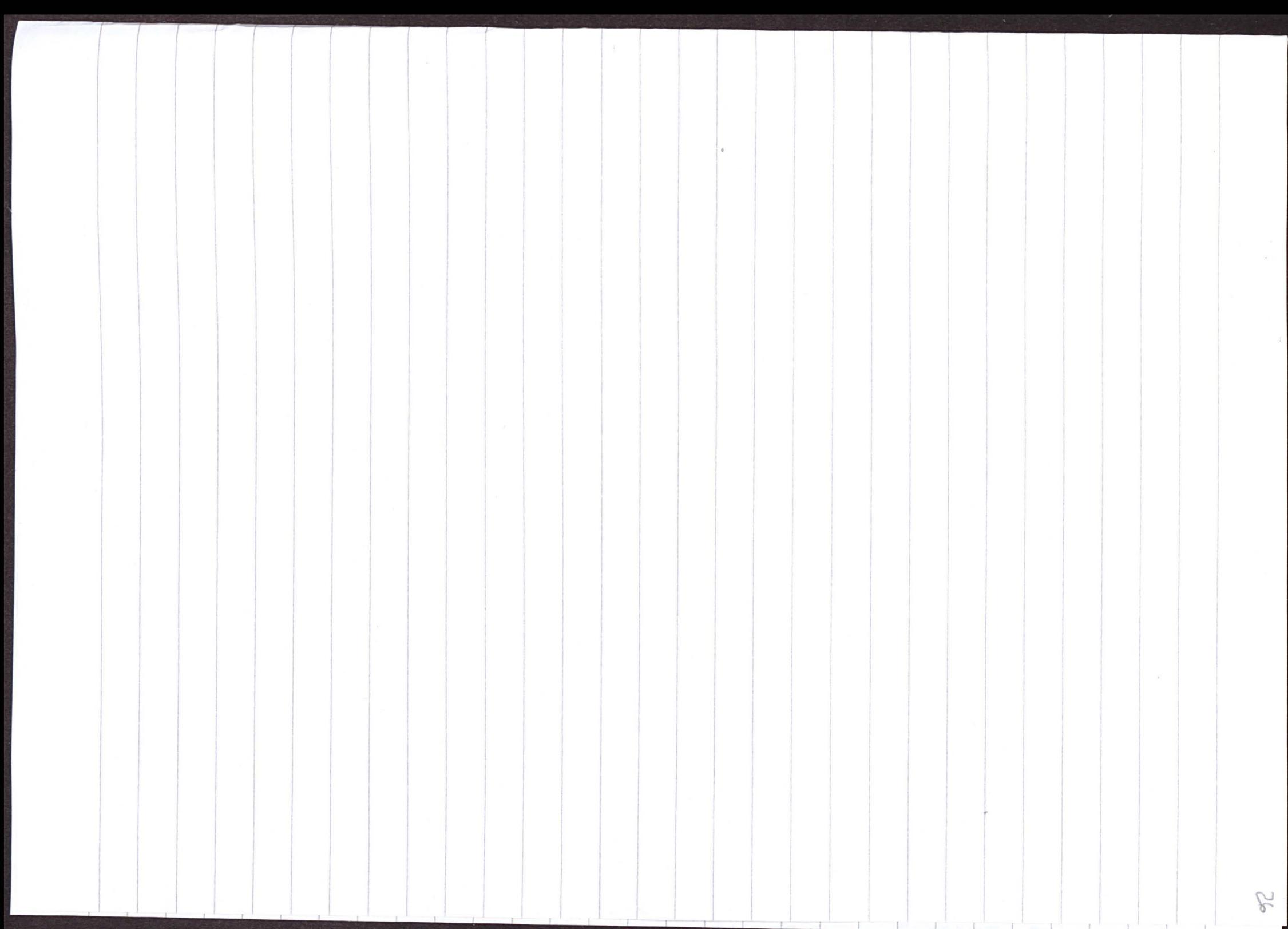
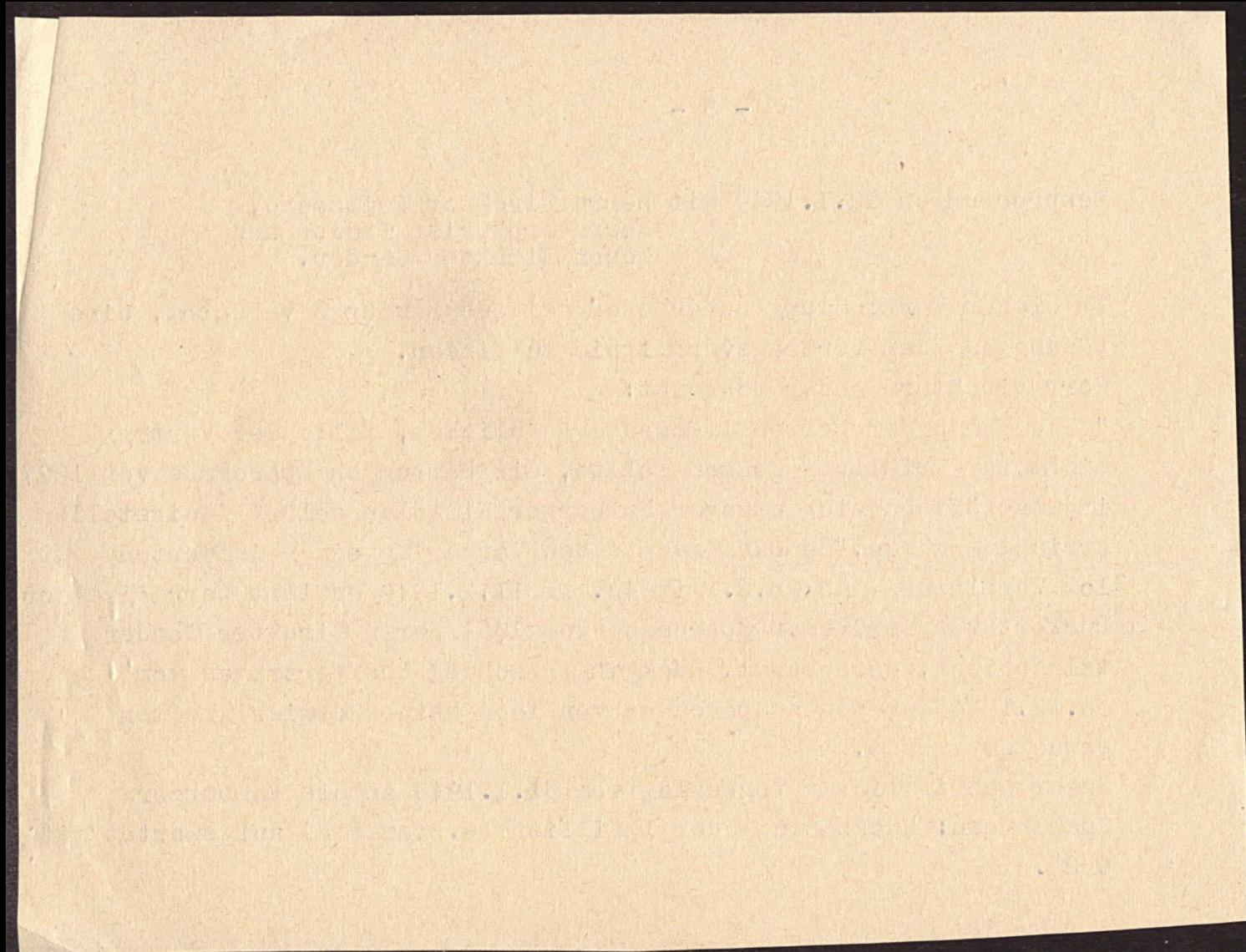
gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 415708552





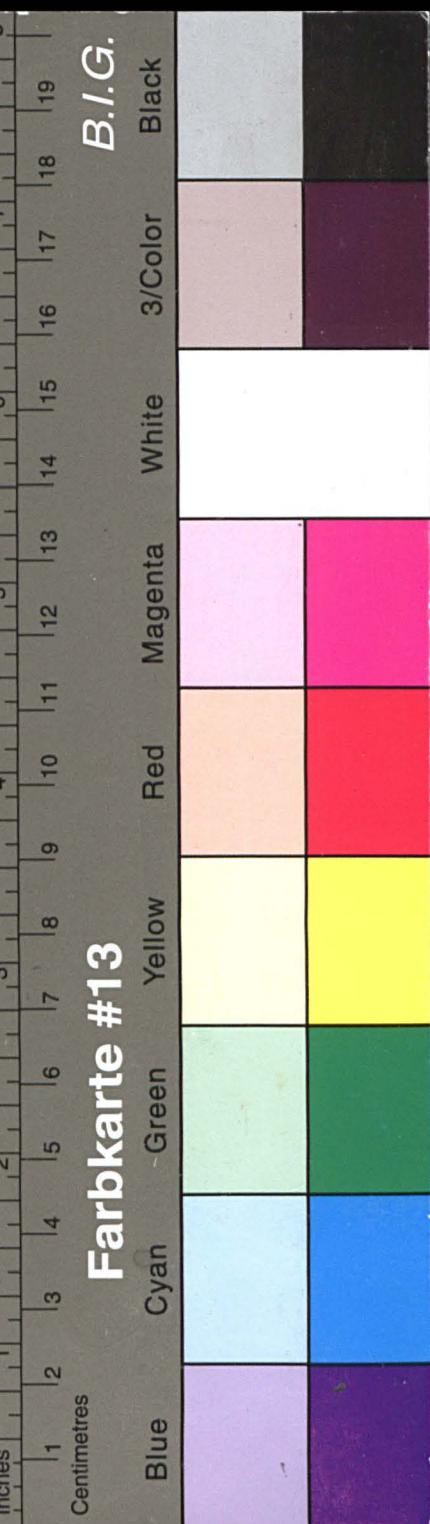
# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 4 -

27

Wir bitten Sie daher, auch im Hinblick auf die durch die Währungsreform veränderten Verhältnisse, Ihren Standpunkt erneut einer Nachprüfung zu unterziehen und sehen der Mitteilung Ihrer endgültigen Entschliessung bis zum 31. dieses Monats entgegen. Zu einer etwa gewünschten weiteren Besprechung stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Hochachtungsvoll  
HAMBURGER SPARCASSE VON 1827  
i.V.  
gez. Fritzsche gez. Thoden

Anmerkung

Achtung auf Hinweis auf angebliche Vorleistungen.

Im Schreiben vom 25.8.1948 Blatt 176 der Akte teilen wir der Hamburger Sparcasse von 1827 mit, dass wir mit Rücksicht auf das vorliegende Rechtsgutachten eine Vertragserfüllung ablehnen müssen.

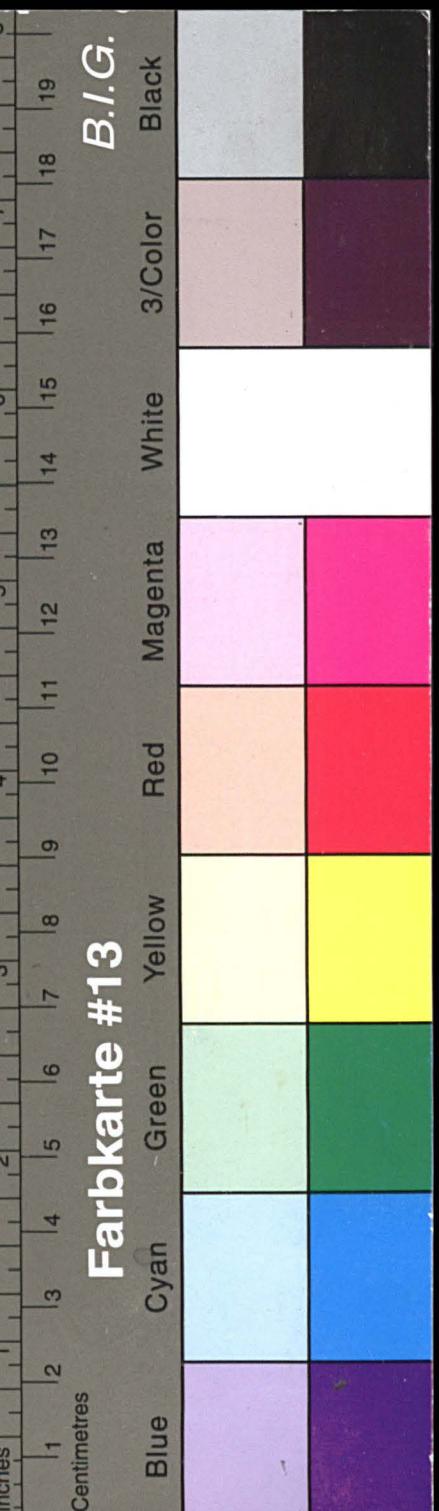
Von Ende Oktober 1948 ab versucht die Hamburger Sparcasse von 1827 allein mit uns zu verhandeln wegen Rückzahlung der Entschädigung auf 10% abgewertet.

Im November und Dezember 1948 Verhandlungen zwischen der Hamburger Sparcasse von 1827 und dem Landrat.  
Neuer Versuch der Hamburger Sparkassen mit uns zu verhandeln.  
30.12.1948.

- 5 -

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



*80* 38  
612  
- 3 -

Abschrift.

Hamburger Sparcasse von 1827

Unser Zeich.: Tag:  
Dr.Cr./Pl. 19.7.1948

An die  
Kreis- und Stadtsparkasse  
Stormarn in Bad Oldesloe,  
Bad Oldesloe.

Betr.: Vertrag vom 30.12.1944 (Überführung der Hamburger Niederlassungen Ihres Institutes).

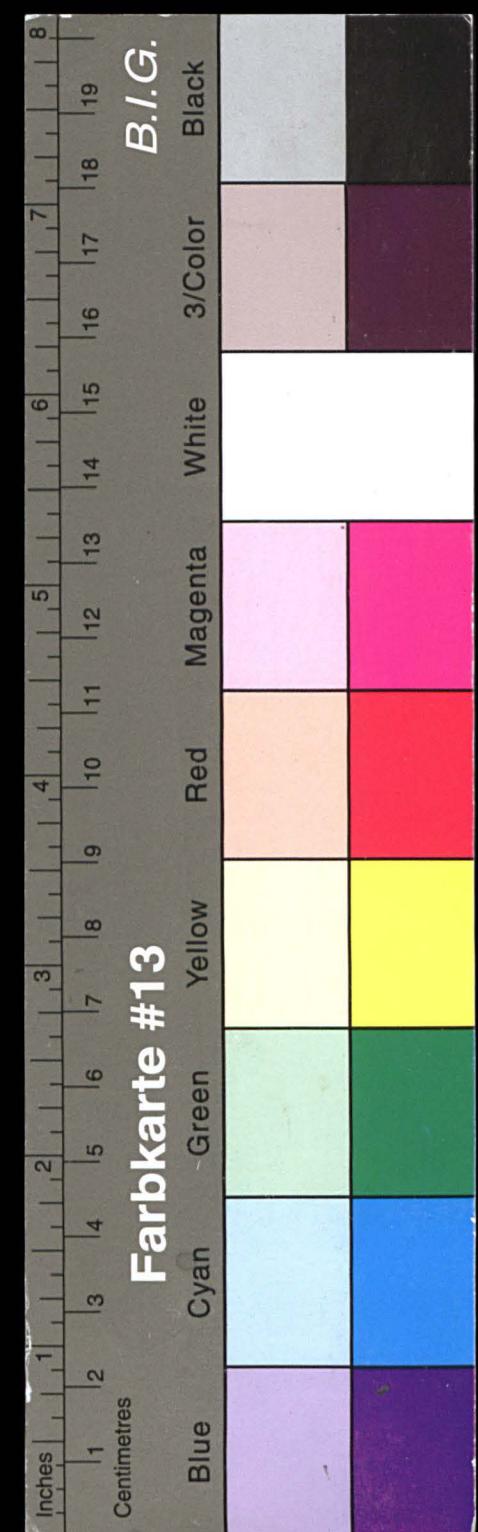
Nachdem wir in der Zwischenzeit die Angelegenheit erneut geprüft haben, müssen wir Ihnen erwidern, dass wir weder in der Lage noch gewillt sind, die Angelegenheit als durch Ihr Schreiben vom 16. Juni 1948 erledigt zu betrachten.

Sie haben mit der Neuen Sparcasse von 1864 und uns einen Vertrag geschlossen, dessen Erfüllung Sie sich um so weniger entziehen können, als die Hamburger Sparkassen den Vertrag ihrerseits durch die vereinbarte Zahlung von einer Million Reichsmark erfüllt haben. Ausserdem ist Ihnen für die Abgabe Ihrer Zweigstellen auf Hamburger Gebiet ein reichlicher Ausgleich durch Überantwortung der Stadtsparkasse Oldesloe und der Sparkassen Trittau, Reinfeld, Bargteheide, Glashütte und Ahrensburg gewährt worden, an dem Sie Ihrerseits festhalten, wie sich daraus ergibt, dass Sie einen Antrag auf Ausgliederung der Sparkasse Trittau abgelehnt haben.

Es kann auch keine Rede davon sein, dass der Vertrag für Sie unerfüllbar geworden wäre. Wenn aber von Schwierigkeiten in der Erfüllung überhaupt zu irgendeiner Zeit hätte gesprochen werden können, so sind sie durch die Währungsreform jedenfalls beseitigt. Die zu überführenden Konten sind durch die Anrechnung der Kopfquoten und die Abwertung 10 : 1 so zusammengeschmolzen, dass die gegen ihre Übernahme durch die Hamburger Sparkassen zu übertragenen, entsprechend geringeren Aktiven unschwer zur Verfügung gestellt werden können.

Es steht Ihnen nach alledem kein Rechtsgrund zur Seite für die Weigerung der Erfüllung Ihrer vertraglichen Verpflichtungen.

- 4 -



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnumer 415708552

29  
9  
Vertraulich  
14. NOV. 1958

V e r t r a g  
zwischen

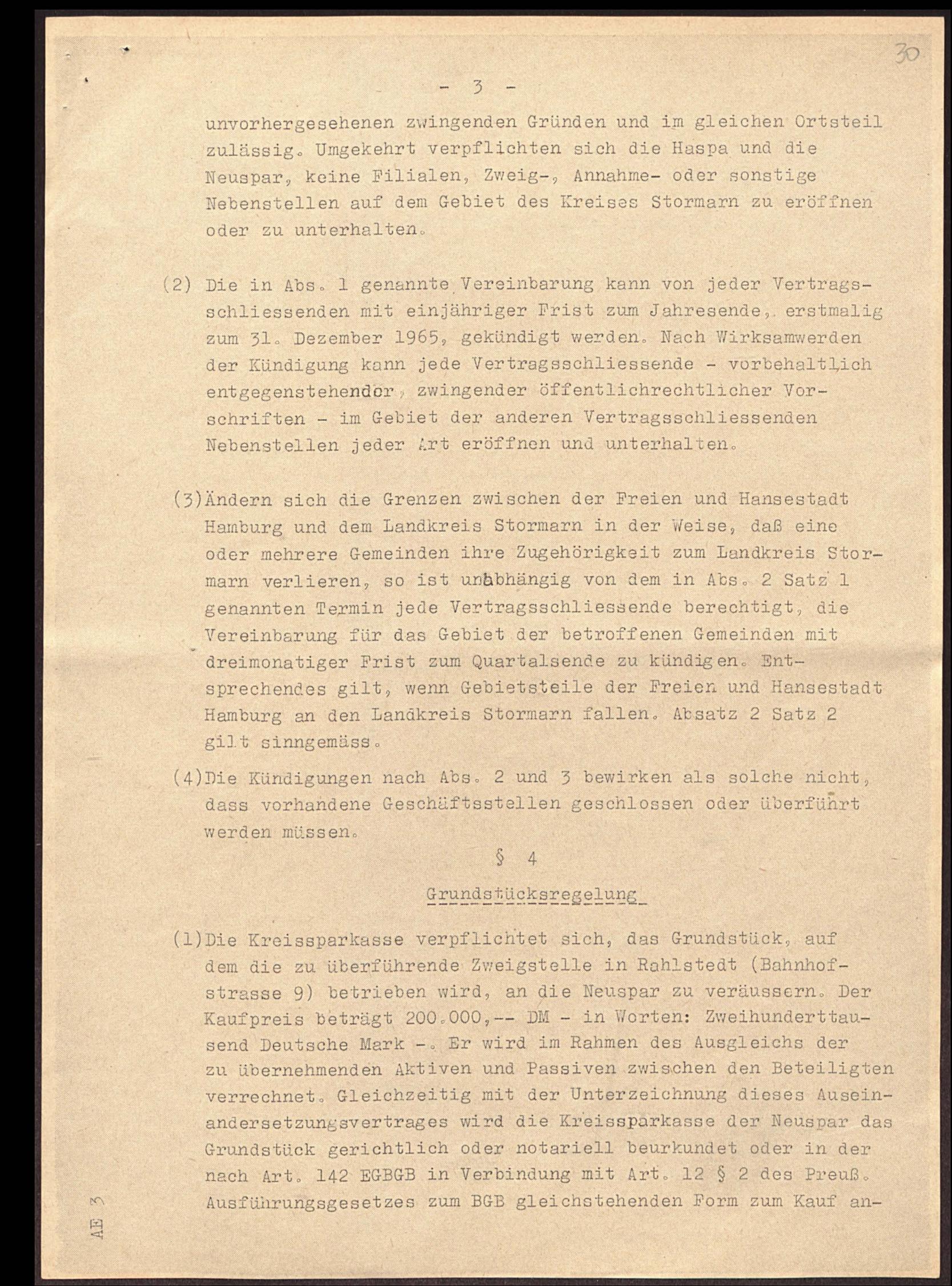
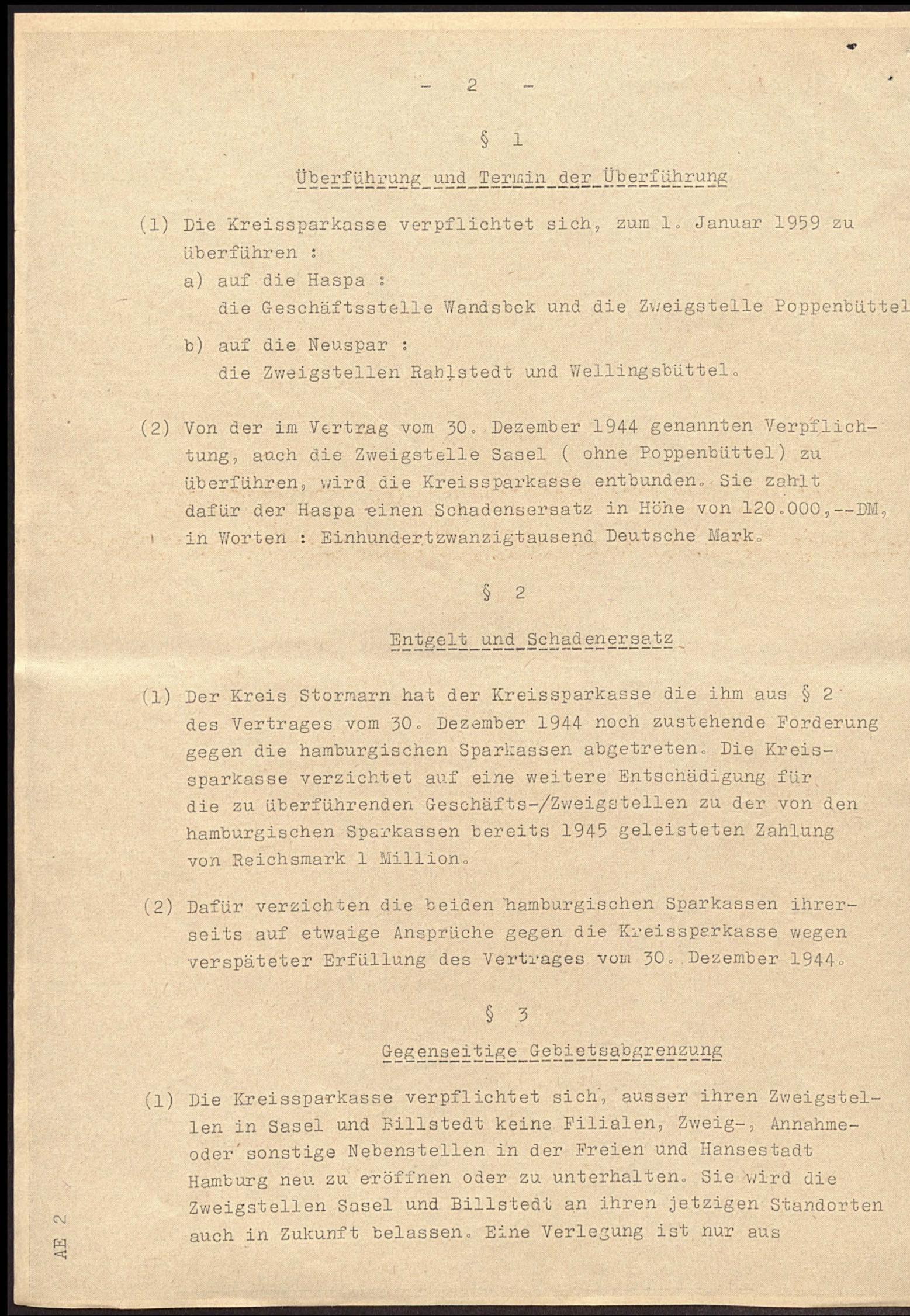
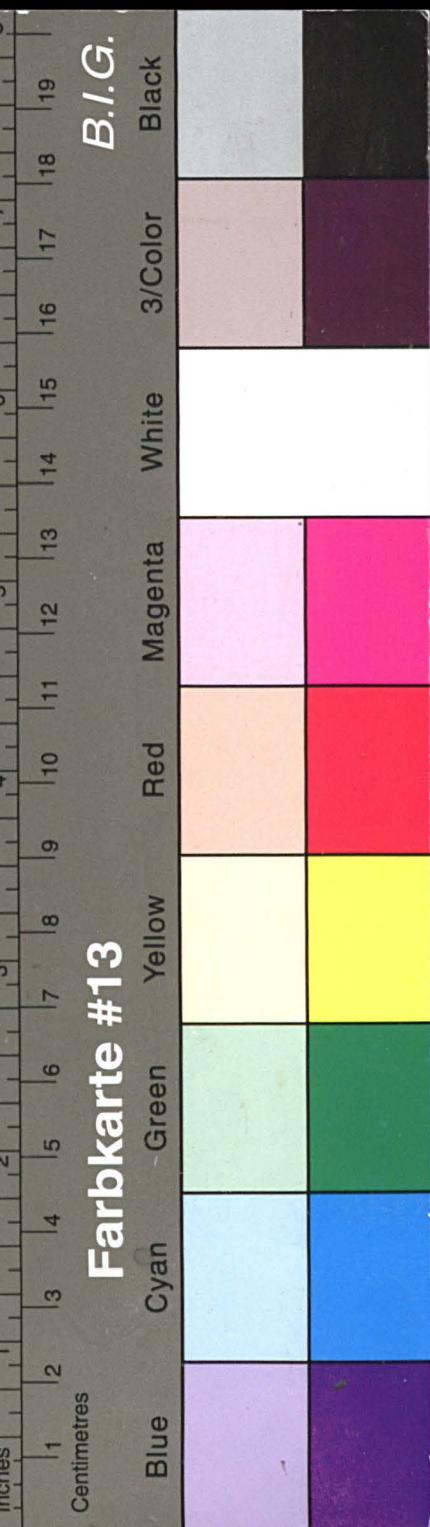
1) der Hamburger Sparcasse von 1827, nachstehend "Haspa" genannt,  
2) der Neuen Sparcasse von 1864, nachstehend "Neuspar" genannt,  
beide in Hamburg,  
3) der Kreissparkasse Stormarn in Bad Oldesloe, nachstehend "Kreissparkasse" genannt.

Einleitung:  
Die Kreissparkasse hat sich durch Vertrag vom 30. Dezember 1944 im Zusammenhang mit der Gebietsbereinigung im Großhamburger Raum verpflichtet, ihre auf Hamburger Gebiet arbeitenden Zweigstellen Hellbrook, Hummelsbüttel, Duvenstedt, Sasel, Poppenbüttel, Wellingsbüttel und Rahlstedt auf die Neuspar und die Geschäftsstelle Wandsbek auf die Haspa zu übertragen.  
Dieser Verpflichtung ist die Kreissparkasse, soweit es sich um die Überführung der drei erstgenannten Zweigstellen auf die Neuspar handelt, am 1. Januar 1945 nachgekommen.  
Durch Urteile vom 10. März 1958 ( II ZR 14/56 - II ZR 21/56 ) hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass die von der Kreissparkasse durch den genannten Vertrag übernommenen Verpflichtungen - ausgenommen die Verpflichtung zur Übertragung von Eigentum an Grundstücken - noch heute bestehen.  
In diesen Urteilen sind jedoch verschiedene Fragen offen geblieben, deren Regelung für eine endgültige Auseinandersetzung zwischen den Vertragsschließenden erforderlich ist.  
Zur Bereinigung aller gegenseitigen Ansprüche aus dieser Streitsache vereinbaren die Vertragsschließenden, wobei die beiden hamburgischen Sparkassen Wert auf die Feststellung legen, dass sie hiermit ihre Auffassung über das Regionalitätsprinzip im Sparkassenwesen nicht aufgeben, folgendes :

AE 1

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- .4 -

bieten. Erst mit der Übergabe dieses Kaufangebotes, an das sich die Kreissparkasse einen Monat gebunden halten wird, wird dieser Auseinandersetzungsvertrag wirksam.

- (2) Die Kreissparkasse bleibt Eigentümerin des Grundstücks in Sasel.  
(3) Die Kreissparkasse ist nicht verpflichtet, ihre Grundstücke in Wandsbek und Wellingsbüttel an die Haspa bzw. Neuspar zu veräußern. Sie verpflichtet sich jedoch, bis zum 31. Dezember 1968 die beiden letztgenannten Grundstücke an ein anderes Kreditinstitut weder zu veräußern, noch zu vermieten, zu verpachten oder sonstwie zur Verfügung zu stellen und auch in diesen Grundstücken eine eigene Hauptstelle, Filiale, Zweig-, Annahme- oder sonstige Nebenstelle nicht zu betreiben. Von dieser Verpflichtung kann die Kreissparkasse bezüglich des Grundstücks in Wandsbek von der Haspa und bezüglich des Grundstücks in Wellingsbüttel von der Neuspar entbunden werden. Die Kreissparkasse verpflichtet sich, die in Satz 2 genannte Verpflichtung derart dinglich zu sichern, dass sie am Grundstück Wandsbek der Haspa und am Grundstück Wellingsbüttel der Neuspar eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt: "Auf diesem Grundstück darf bis zum 31. Dezember 1968 keine Hauptstelle, Filiale, Zweig-, Annahme- oder sonstige Nebenstelle eines Kreditinstituts betrieben werden."

§ 5

## Mietnachfolge

Die zu übernehmende Zweigstelle Poppenbüttel wird in gemieteten Räumen betrieben. Die Kreissparkasse übergibt der Haspa den schriftlichen Mietvertrag. Der Haspa wird das Recht eingeräumt, in diesen Mietvertrag einzutreten. Die Erklärung ist innerhalb von vier Wochen abzugeben.

§ 6

## Einrichtung und Geschäftsausstattung

- (1) Die Einrichtung und Geschäftsausstattung der zu übernehmenden Geschäfts-/Zweigstellen wird, soweit sie nicht fest eingebaut ist, nicht übertragen.

- .5 -

31  
(2) Die Kreissparkasse wird jedoch der jeweils übernehmenden hamburgischen Sparkasse das vorhandene Konten- und Archivmaterial der auf sie zu überführenden Einlagen ( insbesondere Kontoeröffnungsanträge, Unterlagen für Mündelkonten, für Stichworte, für Sperrungen, für Daueraufträge, für steuerbegünstigte Sparverträge usw., Unterlagen des Stock- und Namensregisters ) der einzelnen Geschäfts-/Zweigstellen sowie das Aktenmaterial für die zu übertragenden Kontokorrentkredite, Hypothekendarlehen, lang- und mittelfristige Darlehen, Kleindarlehen - nebst den Unterlagen für die gestellten Sicherheiten - und sonstige Vermögenswerte übergeben.

- (3) Alle Buchungsunterlagen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1958 bleiben bei der Kreissparkasse. Sie verpflichtet sich, über die Entwicklung aller überführten Einlagen und übertragenen Aktiva auf Anfrage Auskunft zu geben.

- (4) Die Personalakten der Angestellten und Lehrlinge, die in die Dienste einer der beiden hamburgischen Sparkassen treten, werden der Sparkasse ausgehändigt, in deren Dienste die Angestellten und Lehrlinge treten, wenn die Betreffenden mit der Aushändigung der Personalakten einverstanden sind.

§ 7

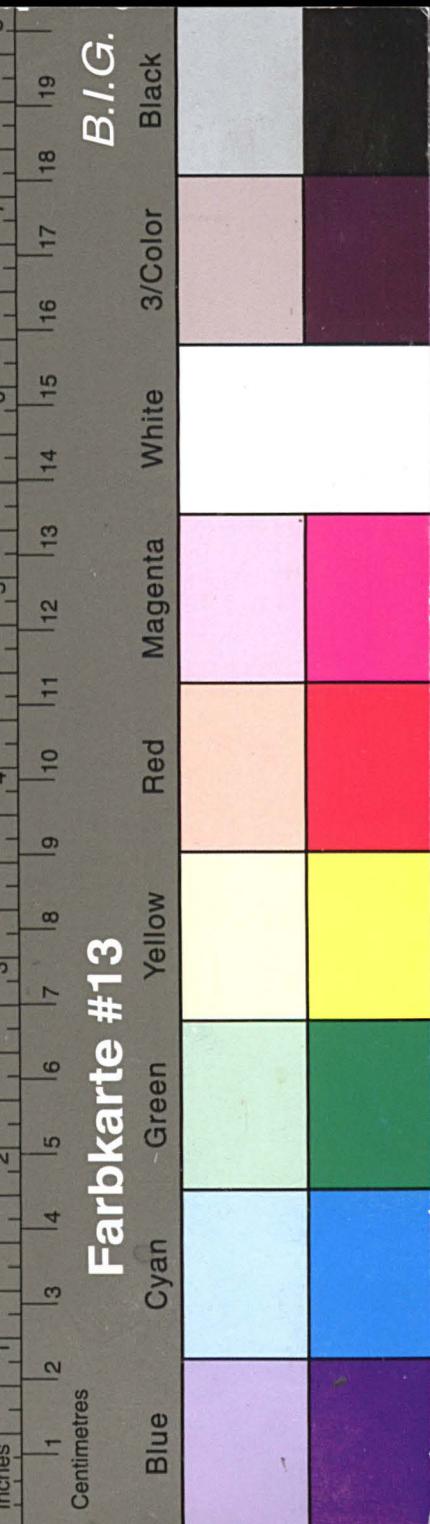
## Übernahme von Angestellten und Lehrlingen

- (1) Die Haspa übernimmt die am 1. Mai 1958 tätig gewesenen Angestellten und Lehrlinge der Geschäftsstelle Wandsbek und der Zweigstelle Poppenbüttel, die Neuspar die am gleichen Termin tätig gewesenen Angestellten und Lehrlinge der Zweigstellen Rahlstedt und Wellingsbüttel, sofern die Angestellten und Lehrlinge ( und gegebenenfalls ihre gesetzlichen Vertreter ) damit und mit der Übergabe ihrer Personalakten einverstanden sind.

- (2) Beide hamburgischen Sparkassen werden die Dienst- und Lehrjahre, die die Angestellten und Lehrlinge bei der Kreissparkasse zurückgelegt haben oder die von der Kreissparkasse als zurückgelegt anerkannt worden sind, so anerkennen,

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 6 -

als wenn die Angestellten und Lehrlinge bei den hamburgischen Sparkassen selbst tätig gewesen wären. Sie werden die Eingliederung in ihre Tarife so vornehmen, daß den Angestellten und Lehrlingen mit dem Zeitpunkt der Übernahme ein Gehaltsanspruch zusteht, dessen Höhe mindestens derjenigen des im Monat vor der Übernahme von der Kreissparkasse bezogenen Gehalts entspricht.

- (3) Die Angestellten und Lehrlinge sowie deren gesetzliche Vertreter werden vierzehn Tage nach Vertragsschluss durch ein gemeinsames Rundschreiben der Vertragsschliessenden (Anl. 1) von der Überführung der betreffenden Geschäfts-/Zweigstelle verständigt.
- (4) Bis zum 15. Dezember 1958 können die Angestellten und Lehrlinge (und gegebenenfalls ihre gesetzlichen Vertreter) der Kreissparkasse Stormarn und der für die Übernahme in Betracht kommenden hamburgischen Sparkasse erklären, ob sie in die Dienste der übernehmenden Sparkasse eintreten wollen. Haben sie bis zu diesem Zeitpunkt keine Erklärung abgegeben, so bleiben sie im Dienst der Kreissparkasse.

§ 8

## Bekanntmachung der Überführung

- (1) Den Einlegern und Kreditnehmern der Kreissparkasse wird die Überführung der Geschäfts-/Zweigstellen durch ein gemeinsames Rundschreiben der Kreissparkasse und der jeweils beteiligten hamburgischen Sparkasse Mitte November 1958 (Einlegern mit Rundschreiben Anl. 2, Kreditnehmern, insbesondere Hypothekenschuldner, Darlehens- und Kontokorrentschuldner mit Rundschreiben Anl. 3) bekanntgemacht. Die Kreissparkasse versendet diese Rundschreiben.
- (2) Die Einleger und Kreditnehmer sollen möglichst bis zum 15. Dezember 1958 erklären, ob sie ihre bisherige Geschäftsverbindung zur Kreissparkasse aufrechterhalten wollen. Wird von den Einlegern oder Kreditnehmern bis zum Überführungstag ein derartiger Wunsch geäussert, werden die

- 7 -

entsprechenden Einlagen und Hypotheken, Darlehen und Kredite nicht übertragen.

- (3) Soweit Einleger und Kreditnehmer einen derartigen Wunsch nach erfolgter Überführung äussern sollten, werden die entsprechenden Konten zurückübertragen.
- (4) Die Vertragsschliessenden verpflichten sich, sich jeder Einwirkung auf die Einleger, Kreditnehmer und Darlehensempfänger zu enthalten.

§ 9

## Technische Überführung

Die einzelnen Geschäfts-/Zweigstellen sind in folgender Weise zu überführen :

### 1. Übertragung der Einlagen

- a) Die Spareinlagen werden in der Zeit vom 15. bis 31. Dezember 1958 aufgenommen. Der Istbestand wird dabei mit dem Sollbestand abgestimmt.  
Bis zum 1. Januar 1959 (Überführungsstichtag) werden die Bestände fortgeschrieben. Die Fortschreibung wird am Überführungsstichtag als massgeblich zugrunde gelegt.
- b) Giro- und Gehaltskonten werden nach dem Stande vom Überführungsstichtag aufgenommen und mit dem Sollbestand abgestimmt.
- c) Den übernehmenden Sparkassen wird das Recht eingeräumt, in der Zeit vom 15. Dezember bis 31. Dezember 1958 zu jeder der zu übernehmenden Geschäfts-/Zweigstellen zwei Mitarbeiter abzuordnen, die die Überführungsvorbereitungen für die übernehmende Sparkasse durchführen sollen. Diesen Mitarbeitern ist Einblick in die zu überführenden Konten und Karten zu gestatten. Es besteht Einverständnis zwischen den Vertragsschliessenden darüber, dass diese Mitarbeiter der Kundschaft gegenüber nicht in Erscheinung treten sollen.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



## 2. Übernahmekonten und Verrechnungskonten

a) Die zu übertragende Summe der Einlagen der betreffenden Geschäfts-/Zweigstelle wird der übernehmenden Sparkasse auf einem Übernahmekonto bei der Kreissparkasse gutgebracht. Das Übernahmekonto wird von den beteiligten Sparkassen als gegenseitiges Konto geführt. Über dieses Konto werden auch eventuelle Rückübertragungen verbucht.

Aus dem Übernahmekonto ist der Betrag erkennbar, den die Kreissparkasse der einzelnen hamburgischen Sparkasse schuldet.

b) Neben dem Übernahmekonto wird für jede Sparkasse bei der Kreissparkasse ein Verrechnungskonto eingerichtet; die beiden hamburgischen Sparkassen führen entsprechende Gegenkonten. Über diese Verrechnungskonten werden alle diejenigen Vorfälle verbucht, die bei der Kreissparkasse nach erfolgter Überführung noch anfallen und die übertragenen Konten betreffen. Es werden über diese Verrechnungskonten auch solche Umsätze verbucht, die bei den hamburgischen Sparkassen anfallen sollten, aber nicht mitübertragene Konten betreffen. Das Verrechnungskonto wird durch Überweisungen, spätestens jedoch in Abständen von jeweils 10 Tagen ausgeglichen.

## 3. Ausgleich des Übernahmekontos

Der Übernahmesaldo ist von der Kreissparkasse durch Übertragung von Forderungen oder durch Barzahlung auszugleichen. Die Ausgleichsbuchungen werden über ein Übernahmeausgleichskonto verbucht, welches von den beteiligten Sparkassen als gegenseitiges Konto geführt wird. Das Übernahmekonto und das Übernahmeausgleichskonto sollen sich im Soll und Haben gegenseitig ausgleichen. Das Übernahmekonto und das Übernahmeausgleichskonto werden durch Übertragung ausgeglichen, nachdem keine Rückübertragungen von Konten mehr zu erwarten sind, spätestens am 31. Dezember 1959.

- 8 -

Der Ausgleich erfolgt in folgender Reihenfolge:

- durch Übertragung von Kontokorrentkrediten
- durch Übertragung von Hypothekendarlehen und 1/10 Forderungen
- durch Übertragung von lang- und mittelfristigen Darlehen, Kleindarlehen und Konsortialdarlehen
- durch Übertragung von Ausgleichs- und Deckungsforderungen, die der Kreissparkasse gegen die Freie und Hansestadt Hamburg zustehen
- durch Übertragung des Zweigstellengrundstückes Rahilstedt (vgl. § 4)
- durch Übertragung von Termingeldeinlagen und Bankguthaben der Kreissparkasse bei ihrer Girozentrale oder sonstigen Kreditinstituten
- durch Barzahlung.

Sämtliche Aktiven sind mit Wert per 1. Januar 1959 unter entsprechender Zinsverrechnung zu übertragen.

### Zu a) bis c)

Unter der Voraussetzung, daß die Kredit-/Darlehensnehmer der Übertragung nicht widerspruchen (vgl. § 8), werden die Kontokorrentkredite, die Hypothekendarlehen und 1/10 Forderungen sowie die lang- und mittelfristigen Darlehen, Kleindarlehen und Konsortialdarlehen nebst den hierfür bestellten Sicherheiten wie folgt übertragen:

Die Ausleihungen im Bereich der Geschäftsstelle Wandsbek auf die Hamburger Sparcasse von 1827 in Wandsbek;

die Ausleihungen im Bereich der Zweigstelle Poppenbüttel auf die Hamburger Sparcasse von 1827 in Volksdorf;

die Ausleihungen im Bereich der Zweigstellen Rahilstedt und Wellingsbüttel auf die Neue Sparcasse von 1864.

### Zu d)

An die Hamburger Sparcasse von 1827 sind abzutreten die

AE 8

AE 9

53

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Ausgleichs und Deckungsforderungen, die für die Geschäftsstelle Wandsbek und die Zweigstelle Poppenbüttel, an die Neue Sparcasse von 1864 die Ausgleichs- und Deckungsforderungen, die für die Zweigstellen Rahlstedt und Wellingsbüttel gebildet worden sind.

Zu f) und g)

Sollten die unter a) - e) aufgeführten Forderungen und Vermögenswerte zum Ausgleich des Übernahmesaldos nicht ausreichen, so ist der Rest in Termingeld einlagen, Bankguthaben oder durch Barzahlung auszugleichen. Die Termingeld einlagen sind an die jeweilige hamburgische Sparkasse in folgender Reihenfolge abzutreten :

- Termingeld mit einer Belegungsfrist von einem Jahr
- Termingeld mit einer Belegungsfrist von einem halben Jahr.

Im Verhältnis der Sparkassen zueinander sind die Termingelder von der Kreissparkasse in sich proportional zu den nach der Übertragung der Aktiva a) - e) für die betreffende hamburgische Sparkasse verbleibenden Übernahmesalden vorzunehmen. Sämtliche Aktiven sind mit Wert per 1. Januar 1959 unter entsprechender Zinsverrechnung zu übertragen. Reichen die Aktiven zu a) - e) und die Bankguthaben und Termingelder zum Ausgleich des Übernahmesaldos nicht aus, so wird der Restbetrag am 1. März 1959 von der Kreissparkasse an die betreffende hamburgische Sparkasse in bar gezahlt oder überwiesen. Bis dahin ist der Übernahmesaldo ( Unterschied zwischen Übernahmekonto und Übernahmeausgleichskonto ) mit 3 % zu verzinsen.

§ 10

## Haftung für übertragene Forderungen

- Für die Bonität der übertragenen Forderungen nach dem Stande vom 31. Dezember 1958 steht die Kreissparkasse in jedem Einzelfall den beiden hamburgischen Sparkassen bis zum 31. Dezember 1959 ein. Diese Haftung bleibt über den Termin hinaus bestehen, wenn eingeleitete Vollstreckungshandlungen der

- 10 -

Kreissparkasse vor Ablauf des Termins angezeigt sind. Verschlechterungen der Bonität, die nach dem 31. Dezember 1958 eintreten, und mangelhafte Kreditüberwachung durch die übernehmende hamburgische Sparkasse hat die Kreissparkasse nicht zu vertreten.

- Im übrigen wird die Kreissparkasse im Zusammenhang mit der Übertragung der Aktiven und Passiven die Erklärung abgeben, dass keine anderen als die aus den Unterlagen ersichtlichen Verbindlichkeiten sowie Haftungsverpflichtungen bestehen und Rechtsstreitigkeiten, die für die Beurteilung des überführten Vermögens und der überführten Schulden wesentlich sind, nicht in der Schwebe sind.

§ 11

## Abgabe von Erklärungen

Die Vertragsschliessenden verpflichten sich, alle für die Durchführung dieses Vertrages etwa erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben, insbesondere alle Erklärungen zur rechtswirksamen Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auf die hamburgischen Sparkassen.

§ 12

## Kosten

Die für die Übertragung des Grundstücks Rahlstedt und der sonstigen Vermögenswerte sowie alle sonstigen aus der Übernahme entstehenden Kosten sind von den beiden hamburgischen Sparkassen in der Weise zu tragen, dass jede der beiden Sparkassen die Kosten übernimmt, die durch die Überführung der auf sie übergehenden Geschäfts-/Zweigstellen entstehen.

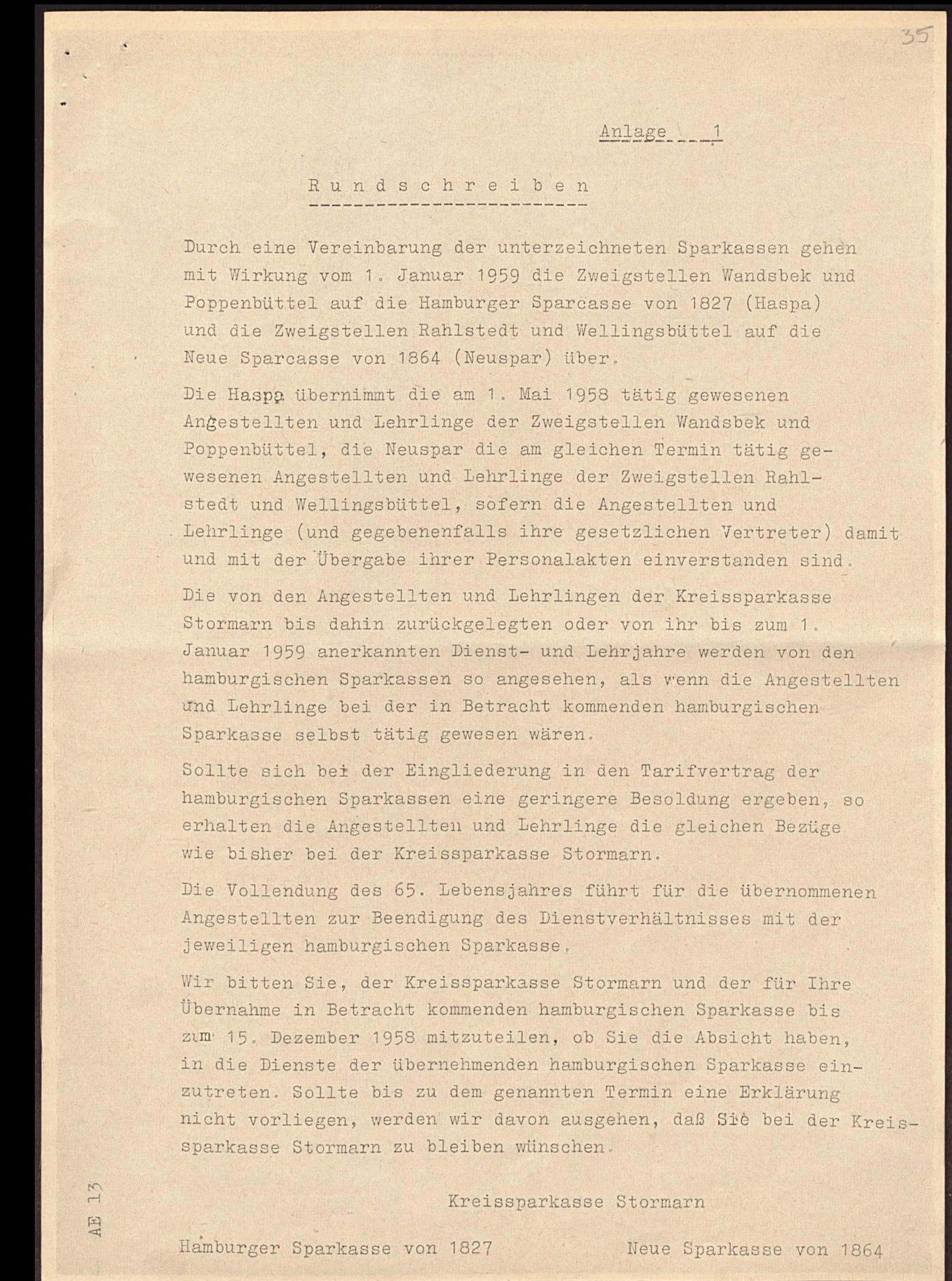
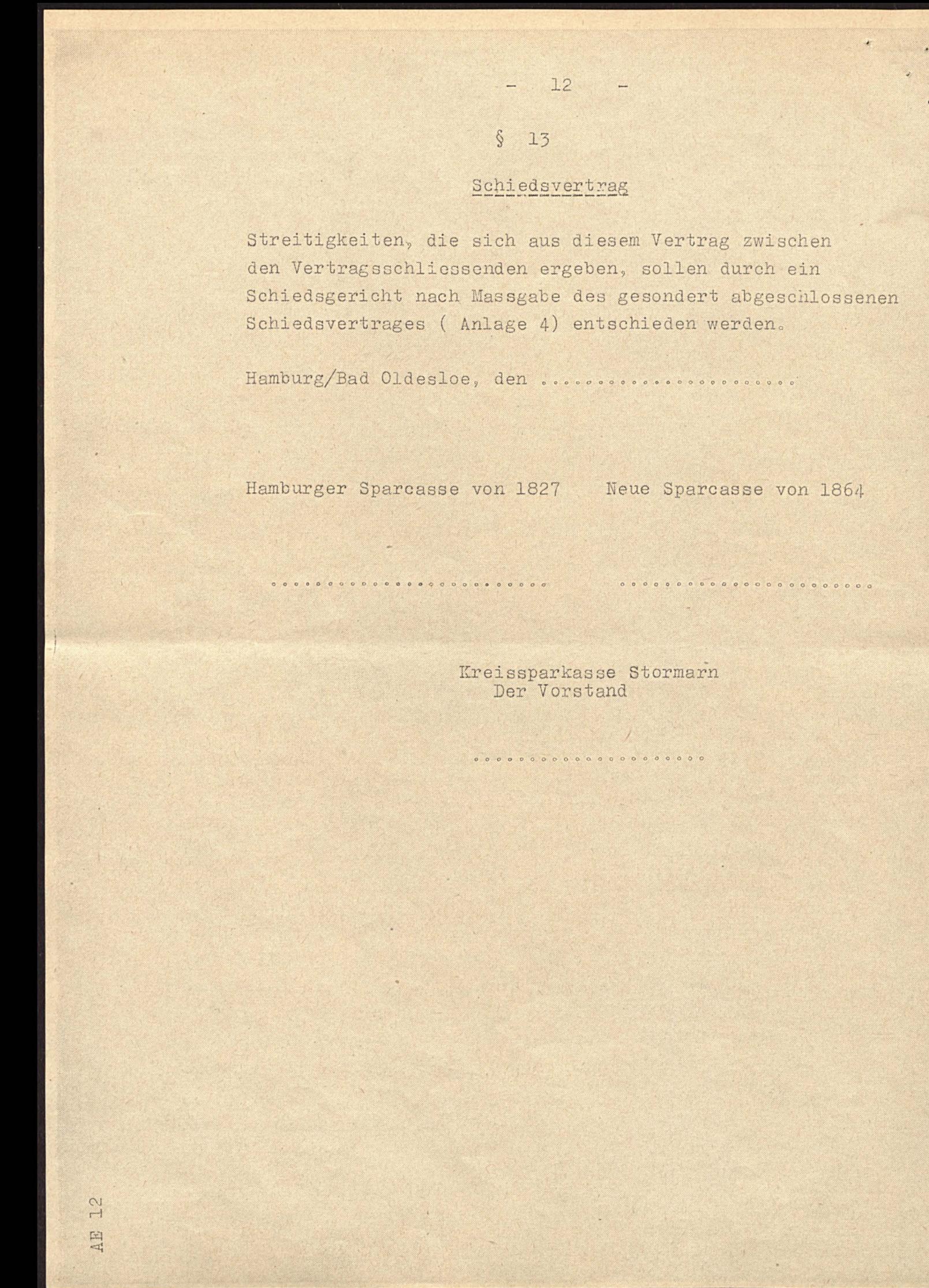
AE 1.1

34

- 11 -

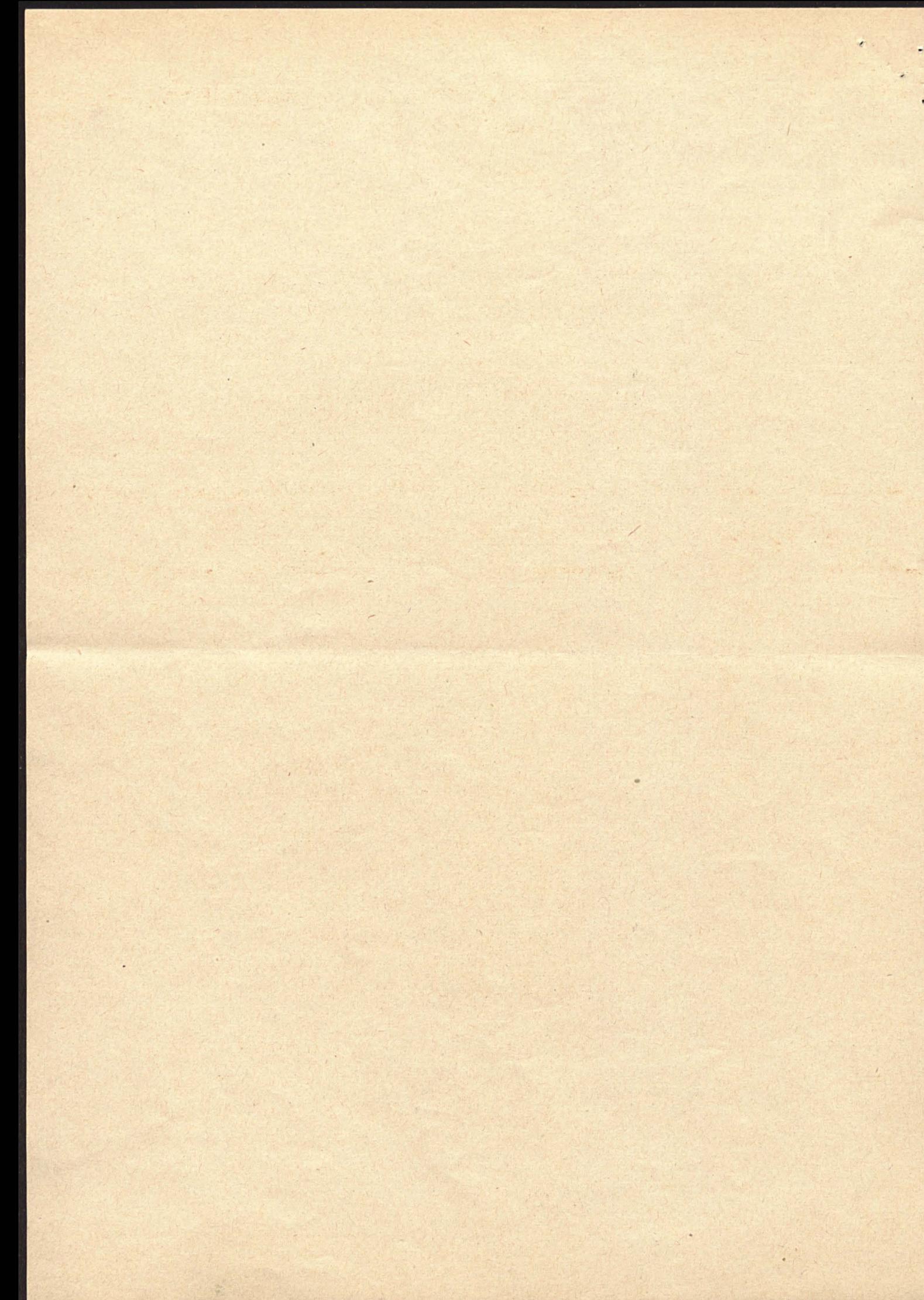
# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



36

Anlage 2

Sehr geehrter Geschäftsfreund !

Auf Veranlassung des früheren Reichswirtschaftsministers haben die unterzeichneten Sparkassen im Jahre 1944 einen Vertrag geschlossen, wonach die Kreissparkasse Stormarn sich verpflichtet hat, ihre Zweigstelle ..... auf die ..... zu überführen. Der Bundesgerichtshof hat durch Urteil vom 10. März 1958 festgestellt, daß diese Verpflichtung auch heute noch besteht. Die Kreissparkasse Stormarn wird deshalb ihre Zweigstelle ..... mit Ablauf des 31. Dezember 1958 schliessen.

Den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend werden die bei der zu überführenden Zweigstelle vorhandenen Einlagen von der ..... Bezirksstelle/Zweigstelle ..... übernommen.

Mit dieser grundsätzlichen Regelung soll jedoch einer anderweitigen Entscheidung der Geschäftsfreunde nicht vorgegriffen werden. Sofern Sie deshalb den Wunsch haben, Ihre bisherige Geschäftsverbindung zur Kreissparkasse Stormarn mit deren Hauptstelle in Bad Oldesloe oder einer ihrer Zweigstellen auch für die Zukunft aufrechtzuerhalten, wollen Sie bitte unter Verwendung der untenstehenden Erklärung Ihre kontoführende Zweigstelle von dieser Absicht bis zum 15. Dezember 1958 schriftlich in Kenntnis setzen. Sind wir bis zu diesem Tage nicht im Besitz einer entsprechenden Mitteilung, werden wir davon ausgehen, daß Sie mit der Überführung Ihrer Einlagen auf die übernehmende Sparkasse einverstanden sind. Ihre spätere Entscheidungsfreiheit wird dadurch selbstverständlich nicht berührt.

In jedem Falle dürfen Sie versichert sein, daß die unterzeichneten Sparkassen bemüht sein werden, Sie nach wie vor zu Ihrer vollen Zufriedenheit zu bedienen.

Hamburg/Bad Oldesloe, den

b.w.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



An die  
Kreissparkasse Stormarn  
Zweigstelle .....

E r k l ä r u n g

Ich beantrage hiermit, meine bisher auf dem Konto Nr. ....  
der Kreissparkasse Stormarn, Zweigstelle .....  
geführten Einlagen

a) weiter bei der Kreissparkasse Stormarn, und zwar  
nunmehr bei der Zweigstelle in .....  
zu führen,

b) auf die ....., Bezirksstelle/Zweig-  
stelle .....  
zu übertragen.

(Name) (Wohnung) (Unterschrift)

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

AE 15

Anlage 3 37

Sehr geehrter Geschäftsfreund !

Auf Veranlassung des früheren Reichswirtschaftsministers  
haben die unterzeichneten Sparkassen im Jahre 1944 einen  
Vertrag geschlossen, wonach die Kreissparkasse Stormarn sich  
verpflichtet hat, ihre Zweigstelle ..... auf die .....  
..... zu überführen. Der Bundesgerichtshof hat durch  
Urteil vom 10. März 1958 festgestellt, dass diese Verpflichtung  
auch heute noch besteht. Die Kreissparkasse Stormarn wird  
deshalb ihre Zweigstelle ..... mit Ablauf des  
31. Dezember 1958 schliessen.

Den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend werden die  
Forderungen aus den von der Kreissparkasse Stormarn im Ge-  
schäftsbereich der genannten Zweigstelle vorgenommenen Aus-  
leihungen nebst den bestehenden Sicherheiten auf die über-  
nehmende Sparkasse übertragen. Damit wird auch die Verwaltung  
des Ihnen gewährten Darlehens/Kredites ab 1. Januar 1959 in  
den Händen der ..... liegen.

Mit dieser grundsätzlichen Regelung soll jedoch einer ander-  
weitigen Entscheidung der Geschäftsfreunde nicht vorgegriffen  
werden. Sofern Sie deshalb den Wunsch haben, die Geschäftsver-  
bindung zur Kreissparkasse Stormarn mit deren Hauptstelle in  
Bad Oldesloe oder einer ihrer Zweigstellen auch für die Zukunft  
aufrechtzuerhalten, wollen Sie bitte Ihre kontoführende Zweig-  
stelle von dieser Absicht bis zum 15. Dezember 1958 schriftlich  
unter Verwendung der untenstehenden Erklärung in Kenntnis  
setzen. Sind wir bis zu diesem Tage nicht im Besitz einer  
entsprechenden Mitteilung, werden wir davon ausgehen, dass Sie  
mit dem Eintritt der ..... in den bestehenden  
Darlehns-/Kreditvertrag einverstanden sind. Eine Änderung der  
vereinbarten Darlehens- bzw. Kreditbedingungen ist mit der  
Überleitung selbstverständlich nicht verbunden.

In jedem Falle dürfen Sie versichert sein, dass die unterzeich-  
neten Sparkassen bemüht sein werden, Sie nach wie vor zu Ihrer  
vollen Zufriedenheit zu bedienen.

Hamburg/Bad Oldesloe, den

b.W.

AE 16

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



An die  
Kreissparkasse Stormarn  
Zweigstelle .....

E r k l ä r u n g

Ich beantrage hiermit, meine bisher auf dem Konto Nr. ....  
der Kreissparkasse Stormarn geführten Verpflichtungen aus  
Hypothek, Darlehen, Kredit

a) weiter bei der Kreissparkasse Stormarn  
zu belassen

b) auf die ..... in .....  
zu übertragen.

..... (Name) ..... (Wohnung) ..... (Unterschrift)

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

AE 17

Anlage 4

S c h i e d s v e r t r a g

-----

zwischen

1) der Hamburger Sparcasse von 1827,  
2) der Neuen Sparcasse von 1864,  
beide in Hamburg,  
3) der Kreissparkasse Stormarn in Bad Oldesloe.

Durch Vertrag vom 30. Dezember 1944 hat sich die Kreissparkasse verpflichtet, ihre auf Hamburger Gebiet arbeitenden Geschäfts-/Zweigstellen auf die beiden hamburgischen Sparkassen zu übertragen.

Durch Urteile vom 10. März 1958 (II ZR 14/56 - II ZR 21/56) hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass die von der Kreissparkasse durch den genannten Vertrag übernommenen Verpflichtungen - ausgenommen die Verpflichtung zur Übertragung von Eigentum an Grundstücken - noch heute bestehen. Zur endgültigen Auseinandersetzung haben die Beteiligten am heutigen Tage einen Vertrag abgeschlossen. Zu diesem Auseinandersetzungsvertrag vereinbaren die Vertragsschließenden:

§ 1

Alle Streitigkeiten, die sich aus dem oben genannten Auseinandersetzungsvertrag zwischen den Vertragschließenden ergeben, sollen durch ein Schiedsgericht entschieden werden.

§ 2

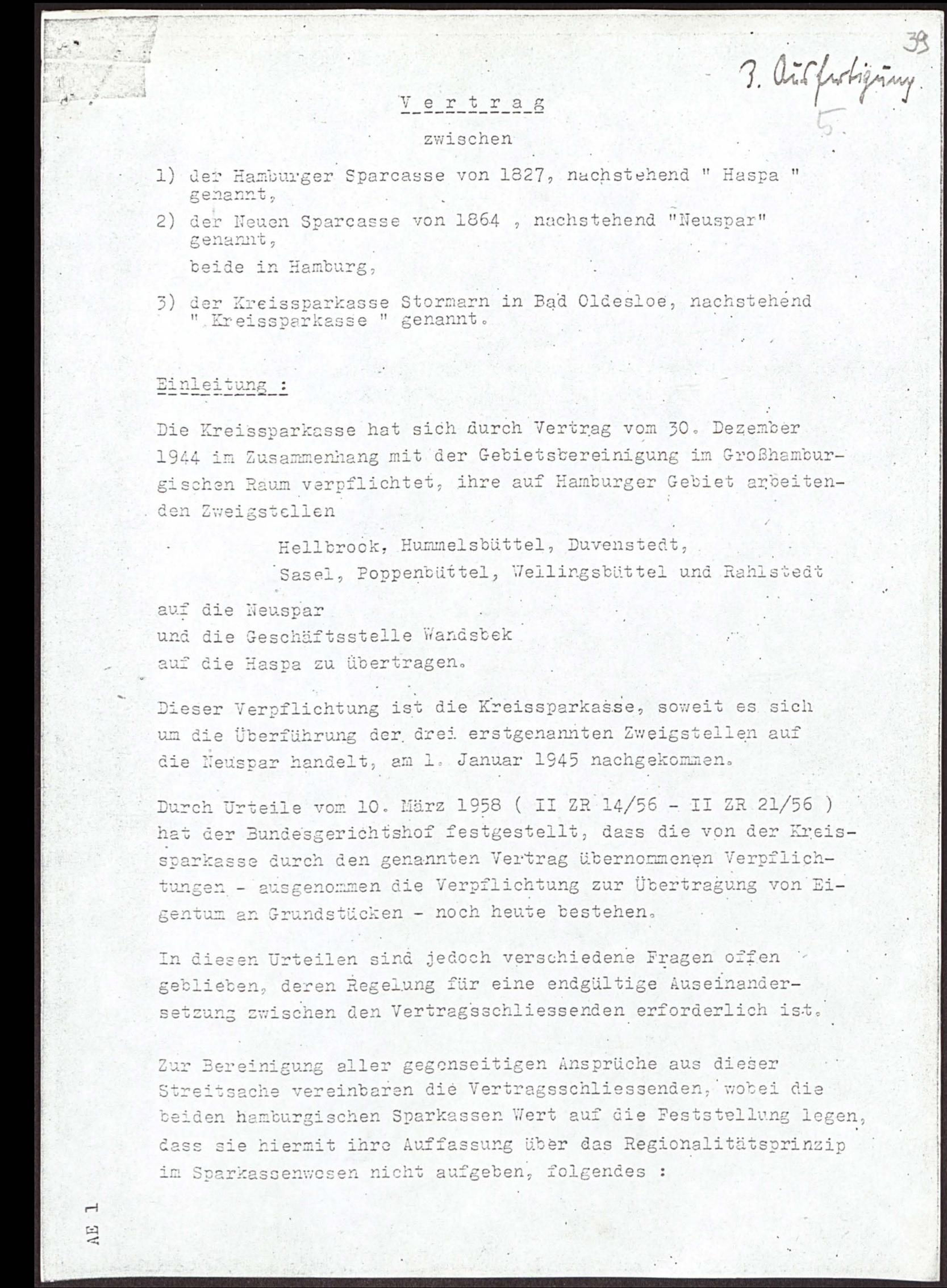
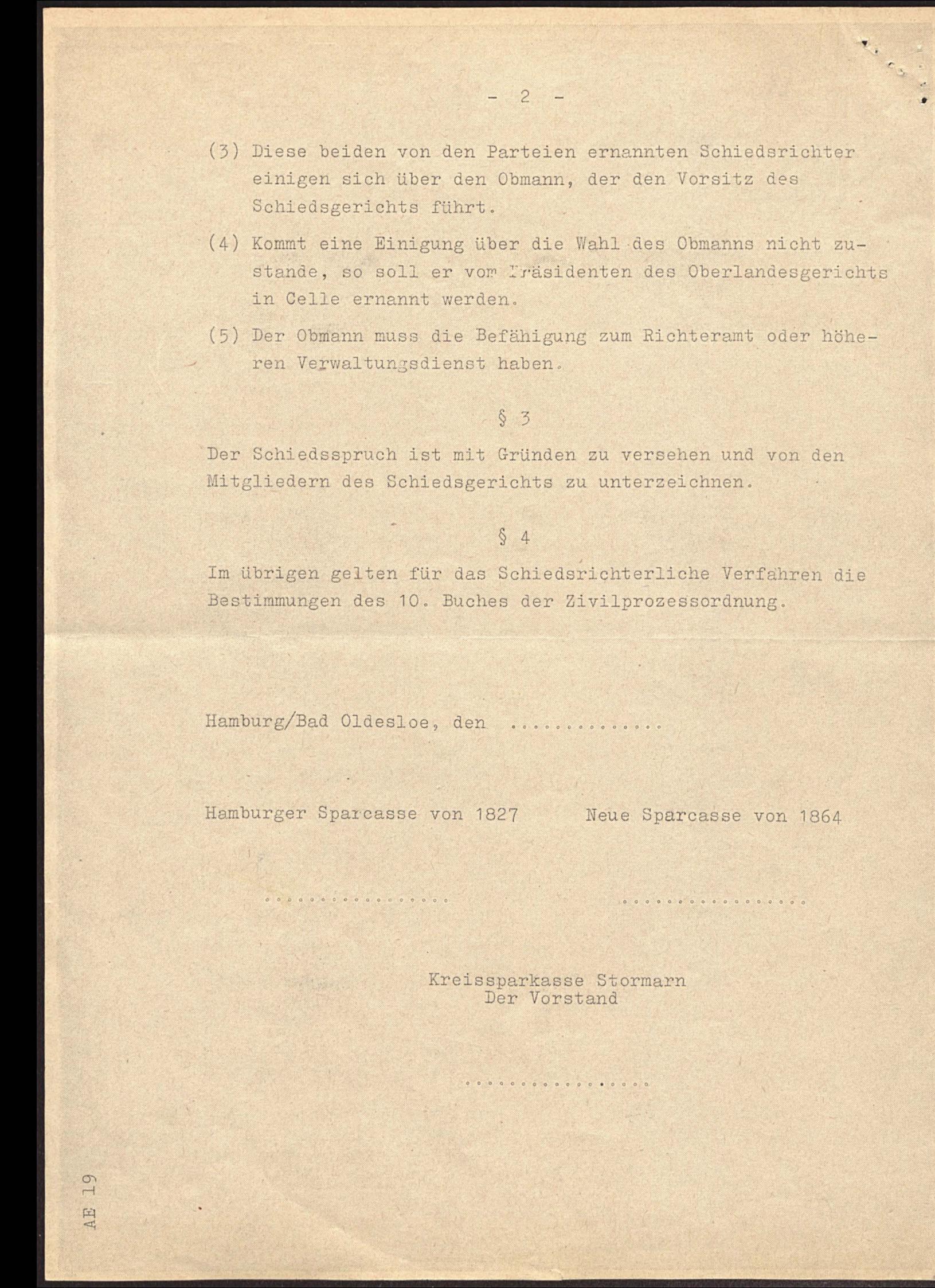
(1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern.  
(2) Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter.  
Sind die beiden hamburgischen Sparkassen gemeinsam Partei, so ernennen sie gemeinsam einen Schiedsrichter.

AE 18

b. W.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



AE 2

- 2 -

§ 1

## Überführung und Termin der Überführung

- (1) Die Kreissparkasse verpflichtet sich, zum 1. Januar 1959 zu überführen :
- a) auf die Haspa :  
die Geschäftsstelle Wandsbek und die Zweigstelle Poppenbüttel,
  - b) auf die Neuspar :  
die Zweigstellen Rahlstedt und Wellingsbüttel.
- (2) Von der im Vertrag vom 30. Dezember 1944 genannten Verpflichtung, auch die Zweigstelle Sasel ( ohne Poppenbüttel ) zu überführen, wird die Kreissparkasse entbunden. Sie zahlt dafür der Haspa einen Schadensersatz in Höhe von 120.000,--DM, in Worten : Einhundertzwanzigtausend Deutsche Mark.

§ 2

## Entgelt und Schadenersatz

- (1) Der Kreis Stormarn hat der Kreissparkasse die ihm aus § 2 des Vertrages vom 30. Dezember 1944 noch zustehende Forderung gegen die hamburgischen Sparkassen abgetreten. Die Kreissparkasse verzichtet auf eine weitere Entschädigung für die zu überführenden Geschäfts-/Zweigstellen zu der von den hamburgischen Sparkassen bereits 1945 geleisteten Zahlung von Reichsmark 1 Million.
- (2) Dafür verzichten die beiden hamburgischen Sparkassen ihrerseits auf etwaige Ansprüche gegen die Kreissparkasse wegen verspäteter Erfüllung des Vertrages vom 30. Dezember 1944.

§ 3

## Gegenseitige Gebietsabgrenzung

- (1) Die Kreissparkasse verpflichtet sich, ausser ihren Zweigstellen in Sasel und Billstedt keine Filialen, Zweig-, Annahme- oder sonstige Nebenstellen in der Freien und Hansestadt Hamburg neu zu eröffnen oder zu unterhalten. Sie wird die Zweigstellen Sasel und Billstedt an ihren jetzigen Standorten auch in Zukunft belassen. Eine Verlegung ist nur aus

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projekt-Nr. 415708552



- 3 -

unvorhergesehenen zwingenden Gründen und im gleichen Ortsteil zulässig. Umgekehrt verpflichten sich die Haspa und die Neuspar, keine Filialen, Zweig-, Annahme- oder sonstige Nebenstellen auf dem Gebiet des Kreises Stormarn zu eröffnen oder zu unterhalten.

(2) Die in Abs. 1 genannte Vereinbarung kann von jeder Vertragschliessenden mit einjähriger Frist zum Jahresende, erstmalig zum 31. Dezember 1965, gekündigt werden. Nach Wirksamwerden der Kündigung kann jede Vertragsschliessende - vorbehaltlich entgegenstehender, zwingender öffentlichrechtlicher Vorschriften - im Gebiet der anderen Vertragsschliessenden Nebenstellen jeder Art eröffnen und unterhalten.

(3) Ändern sich die Grenzen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Landkreis Stormarn in der Weise, daß eine oder mehrere Gemeinden ihre Zugehörigkeit zum Landkreis Stormarn verlieren, so ist unabhängig von dem in Abs. 2 Satz 1 genannten Termin jede Vertragsschliessende berechtigt, die Vereinbarung für das Gebiet der betroffenen Gemeinden mit dreimonatiger Frist zum Quartalsende zu kündigen. Entsprechendes gilt, wenn Gebietsteile der Freien und Hansestadt Hamburg an den Landkreis Stormarn fallen. Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

(4) Die Kündigungen nach Abs. 2 und 3 bewirken als solche nicht, daß vorhandene Geschäftsstellen geschlossen oder überführt werden müssen.

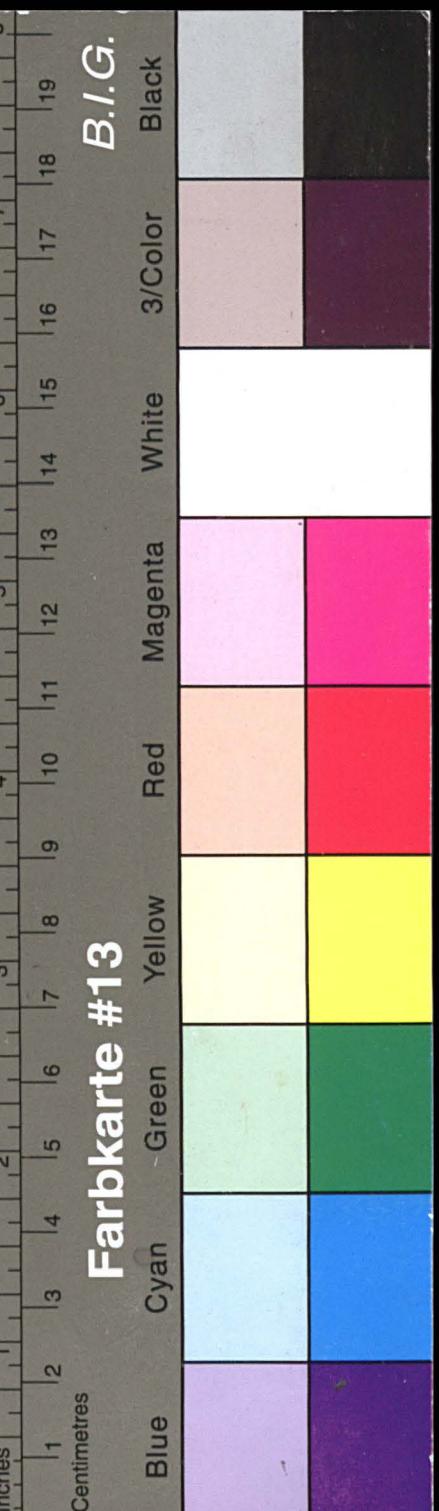
§ 4

## Grundstücksregelung

(1) Die Kreissparkasse verpflichtet sich, das Grundstück, auf dem die zu überführende Zweigstelle in Rahlstedt (Bahnhofstrasse 9) betrieben wird, an die Neuspar zu veräußern. Der Kaufpreis beträgt 200.000,- DM - in Worten: Zweihunderttausend Deutsche Mark -. Er wird im Rahmen des Ausgleichs der zu übernehmenden Aktiven und Passiven zwischen den Beteiligten verrechnet. Gleichzeitig mit der Unterzeichnung dieses Auseinandersetzungsvortrages wird die Kreissparkasse der Neuspar das Grundstück gerichtlich oder notariell beurkundet oder in der nach Art. 142 EGBGB in Verbindung mit Art. 12 § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB gleichstehenden Form zum Kauf an-

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 4 -

bieten. Erst mit der Übergabe dieses Kaufangebotes, an das sich die Kreissparkasse einen Monat gebunden halten wird, wird dieser Auseinandersetzungsvertrag wirksam.

- (2) Die Kreissparkasse bleibt Eigentümerin des Grundstücks in Sasel.
- (3) Die Kreissparkasse ist nicht verpflichtet, ihre Grundstücke in Wandsbek und Wellingsbüttel an die Haspa bzw. Neuspar zu veräußern. Sie verpflichtet sich jedoch, bis zum 31. Dezember 1968 die beiden letztgenannten Grundstücke an ein anderes Kreditinstitut weder zu veräußern, noch zu vermieten, zu verpachten oder sonstwie zur Verfügung zu stellen und auch in diesen Grundstücken eine eigene Hauptstelle, Filiale, Zweig-, Annahme- oder sonstige Nebenstelle nicht zu betreiben. Von dieser Verpflichtung kann die Kreissparkasse bezüglich des Grundstücks in Wandsbek von der Haspa und bezüglich des Grundstücks in Wellingsbüttel von der Neuspar entbunden werden. Die Kreissparkasse verpflichtet sich, die in Satz 2 genannte Verpflichtung derart dinglich zu sichern, dass sie am Grundstück Wandsbek der Haspa und am Grundstück Wellingsbüttel der Neuspar eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt: "Auf diesem Grundstück darf bis zum 31. Dezember 1968 keine Hauptstelle, Filiale, Zweig-, Annahme- oder sonstige Nebenstelle eines Kreditinstituts betrieben werden."

§ 5

## Mietnachfolge

Die zu übernehmende Zweigstelle Poppenbüttel wird in gemieteten Räumen betrieben. Die Kreissparkasse übergibt der Haspa den schriftlichen Mietvertrag. Der Haspa wird das Recht eingeräumt, in diesen Mietvertrag einzutreten. Die Erklärung ist innerhalb von vier Wochen abzugeben.

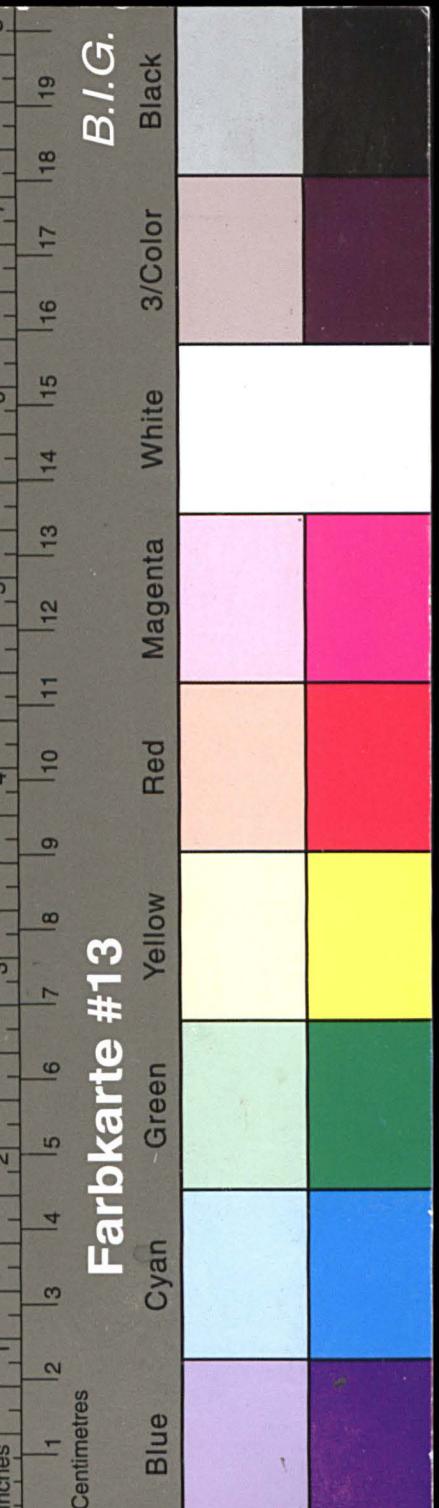
§ 6

## Einrichtung und Geschäftsausstattung

- (1) Die Einrichtung und Geschäftsausstattung der zu übernehmenden Geschäfts-/Zweigstellen wird, soweit sie nicht fest eingebaut ist, nicht übertragen.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projekt-Nr. 415708552



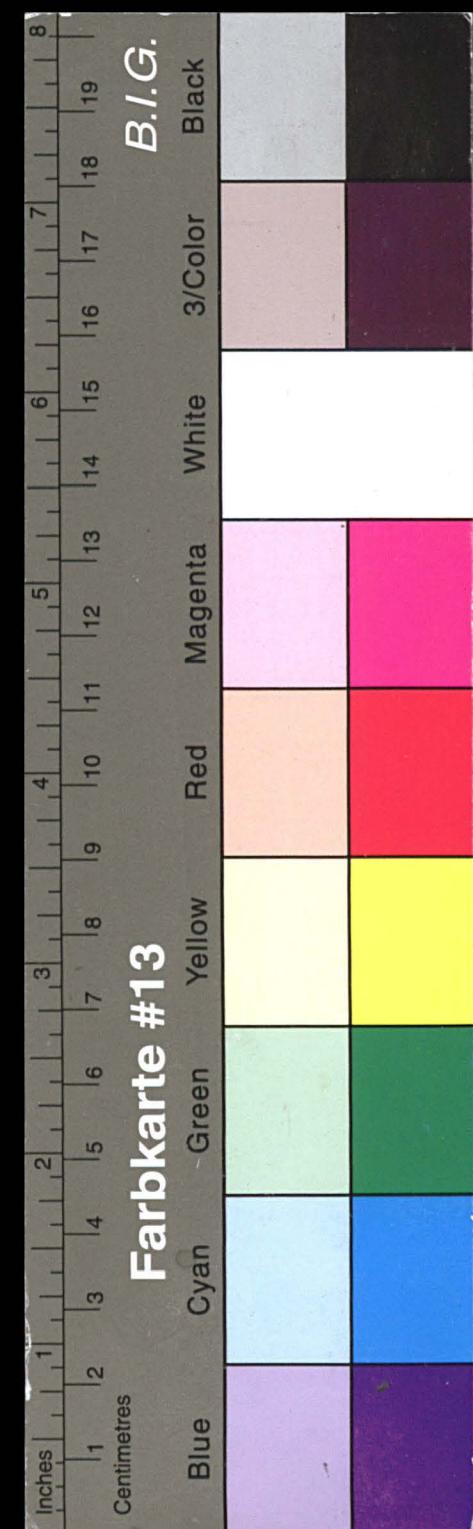
- 5 -

- (2) Die Kreissparkasse wird jedoch der jeweils übernehmenden hamburgischen Sparkasse das vorhandene Konten- und Archivmaterial der auf sie zu überführenden Einlagen ( insbesondere Kontoeröffnungsanträge, Unterlagen für Mündelkonten, für Stichworte, für Sperrungen, für Daueraufträge, für steuerbegünstigte Sparverträge usw., Unterlagen des Stock- und Namensregisters ) der einzelnen Geschäfts-/Zweigstellen sowie das Aktenmaterial für die zu übertragenden Kontokorrentkredite, Hypothekendarlehen, lang- und mittelfristige Darlehen, Kleindarlehen - nebst den Unterlagen für die gestellten Sicherheiten - und sonstige Vermögenswerte übergeben.
- (3) Alle Buchungsunterlagen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1958 bleiben bei der Kreissparkasse. Sie verpflichtet sich, über die Entwicklung aller überführten Einlagen und übertragenen Aktiva auf Anfrage Auskunft zu geben.
- (4) Die Personalakten der Angestellten und Lehrlinge, die in die Dienste einer der beiden hamburgischen Sparkassen eingetreten, werden der Sparkasse ausgehändigt, in deren Dienste die Angestellten und Lehrlinge treten, wenn die Betreffenden mit der Aushändigung der Personalakten einverstanden sind.

§ 7

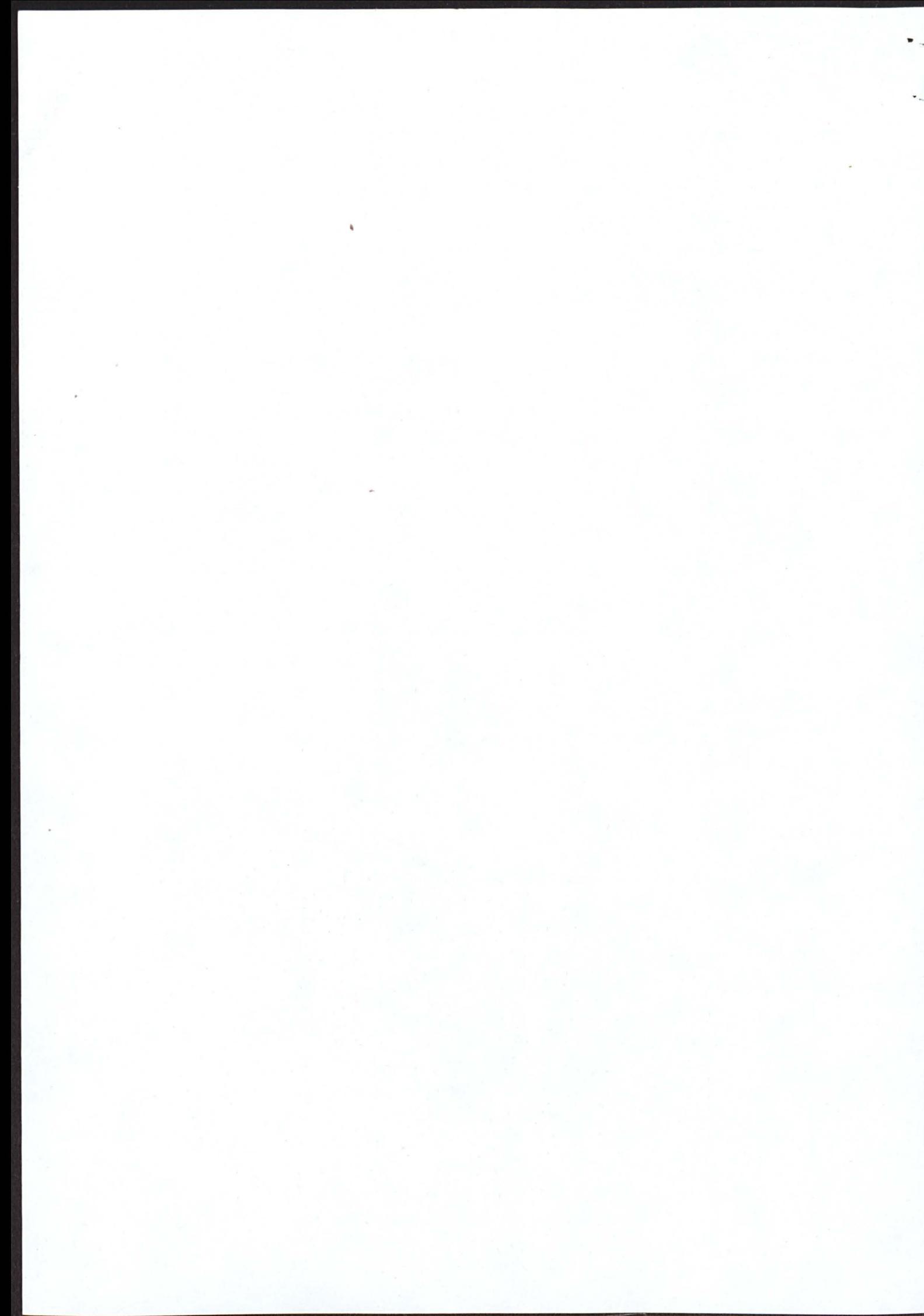
## Übernahme von Angestellten und Lehrlingen

- (1) Die Haspa übernimmt die am 1. Mai 1958 tätig gewesenen Angestellten und Lehrlinge der Geschäftsstelle Wandsbek und der Zweigstelle Poppenbüttel, die Neuspar die am gleichen Termin tätig gewesenen Angestellten und Lehrlinge der Zweigstellen Rahlstedt und Wellingsbüttel, sofern die Angestellten und Lehrlinge ( und gegebenenfalls ihre gesetzlichen Vertreter ) damit und mit der Übergabe ihrer Personalakten einverstanden sind.
- (2) Beide hamburgischen Sparkassen werden die Dienst- und Lehrjahre, die die Angestellten und Lehrlinge bei der Kreissparkasse zurückgelegt haben oder die von der Kreissparkasse als zurückgelegt anerkannt worden sind, so anerkennen,



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



44

- 6 -

als wenn die Angestellten und Lehrlinge bei den hamburgischen Sparkassen selbst tätig gewesen wären. Sie werden die Eingliederung in ihre Tarife so vornehmen, daß den Angestellten und Lehrlingen mit dem Zeitpunkt der Übernahme ein Gehaltsanspruch zusteht, dessen Höhe mindestens derjenigen des im Monat vor der Übernahme von der Kreissparkasse bezogenen Gehalts entspricht.

(3) Die Angestellten und Lehrlinge sowie deren gesetzliche Vertreter werden vierzehn Tage nach Vertragsschluss durch ein gemeinsames Rundschreiben der Vertragsschließenden (Anl. 1) von der Überführung der betreffenden Geschäfts-/Zweigstelle verständigt.

(4) Bis zum 15. Dezember 1958 können die Angestellten und Lehrlinge (und gegebenenfalls ihre gesetzlichen Vertreter) der Kreissparkasse Stormarn und der für die Übernahme in Betracht kommenden hamburgischen Sparkasse erklären, ob sie in die Dienste der übernehmenden Sparkasse eintreten wollen. Haben sie bis zu diesem Zeitpunkt keine Erklärung abgegeben, so bleiben sie im Dienst der Kreissparkasse.

§ 8

Bekanntmachung der Überführung

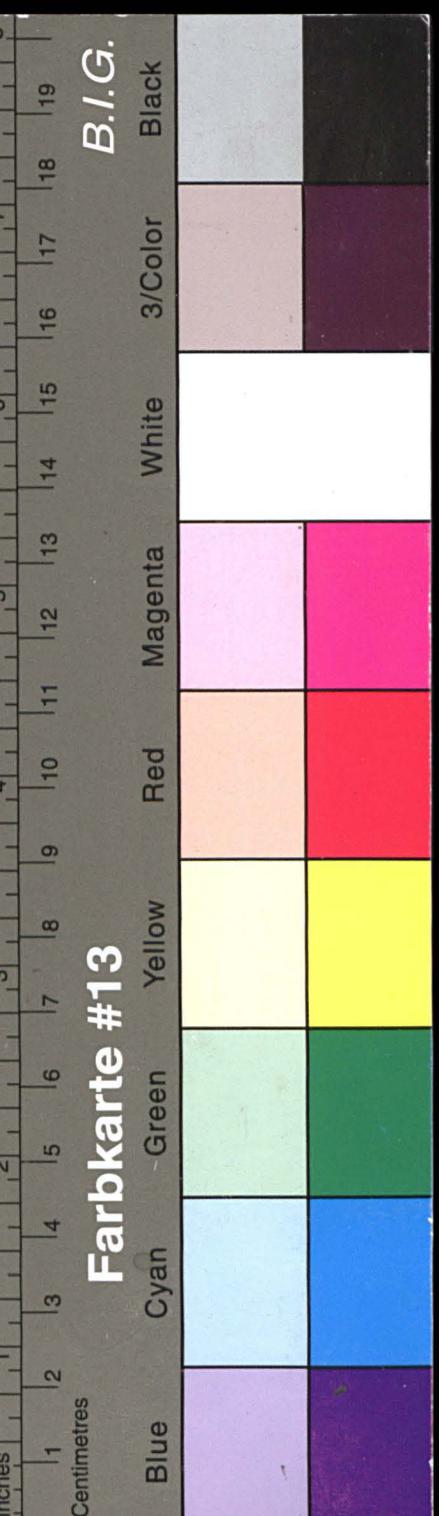
(1) Den Einlegern und Kreditnehmern der Kreissparkasse wird die Überführung der Geschäfts-/Zweigstellen durch ein gemeinsames Rundschreiben der Kreissparkasse und der jeweils beteiligten hamburgischen Sparkasse Mitte November 1958 (Einlegern mit Rundschreiben Anl. 2, Kreditnehmern, insbesondere Hypothekenschuldndern, Darlehens- und Kontokorrentschuldndern mit Rundschreiben Anl. 3) bekanntgemacht. Die Kreissparkasse versendet diese Rundschreiben.

(2) Die Einleger und Kreditnehmer sollen möglichst bis zum 15. Dezember 1958 erklären, ob sie ihre bisherige Geschäftsverbindung zur Kreissparkasse aufrechterhalten wollen. Wird von den Einlegern oder Kreditnehmern bis zum Überführungstag ein derartiger Wunsch geäussert, werden die

AE 6

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 7 -

entsprechenden Einlagen und Hypotheken, Darlehen und Kredite nicht übertragen.

- (3) Soweit Einleger und Kreditnehmer einen derartigen Wunsch nach erfolgter Überführung äussern sollten, werden die entsprechenden Konten zurückübertragen.
- (4) Die Vertragsschliessenden verpflichten sich, sich jeder Einwirkung auf die Einleger, Kreditnehmer und Darlehensempfänger zu enthalten.

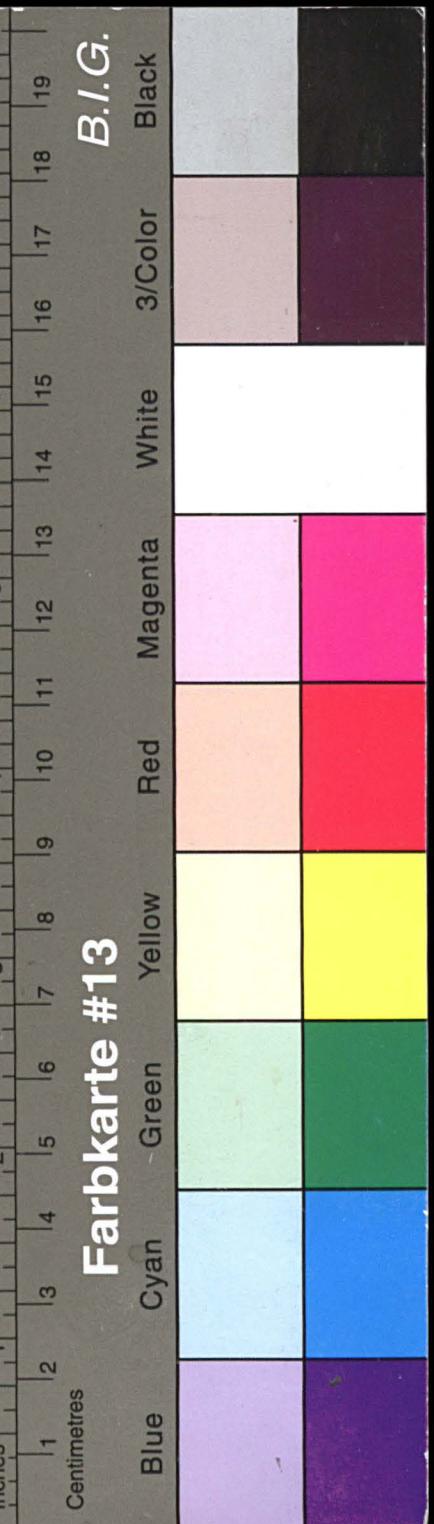
§ . 9

## Technische Überführung

Die einzelnen Geschäfts-/Zweigstellen sind in folgender Weise zu überführen :

### 1. Übertragung der Einlagen

- a) Die Spareinlagen werden in der Zeit vom 15. bis 31. Dezember 1958 aufgenommen. Der Istbestand wird dabei mit dem Sollbestand abgestimmt.  
Bis zum 1. Januar 1959 (Überführungsstichtag) werden die Bestände fortgeschrieben. Die Fortschreibung wird am Überführungsstichtag als massgeblich zugrunde gelegt.
- b) Giro- und Gehaltskonten werden nach dem Stande vom Überführungsstichtag aufgenommen und mit dem Sollbestand abgestimmt.
- c) Den übernehmenden Sparkassen wird das Recht eingeräumt, in der Zeit vom 15. Dezember bis 31. Dezember 1958 zu jeder der zu übernehmenden Geschäfts-/Zweigstellen zwei Mitarbeiter abzuordnen, die die Überführungsvorbereitungen für die übernehmende Sparkasse durchführen sollen. Diesen Mitarbeitern ist Einblick in die zu überführenden Konten und Karteien zu gestatten. Es besteht Einverständnis zwischen den Vertragsschliessenden darüber, dass diese Mitarbeiter der Kundschaft gegenüber nicht in Erscheinung treten sollen.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projekt-Nr. 415708552

## 2. Übernahmekonten und Verrechnungskonten

- a) Die zu übertragende Summe der Einlagen der betreffenden Geschäfts-/Zweigstelle wird der übernehmenden Sparkasse auf einem Übernahmekonto bei der Kreissparkasse gutgebracht. Das Übernahmekonto wird von den beteiligten Sparkassen als gegenseitiges Konto geführt. Über dieses Konto werden auch eventuelle Rückübertragungen verbucht.

Aus dem Übernahmekonto ist der Betrag erkennbar, den die Kreissparkasse der einzelnen hamburgischen Sparkasse schuldet.

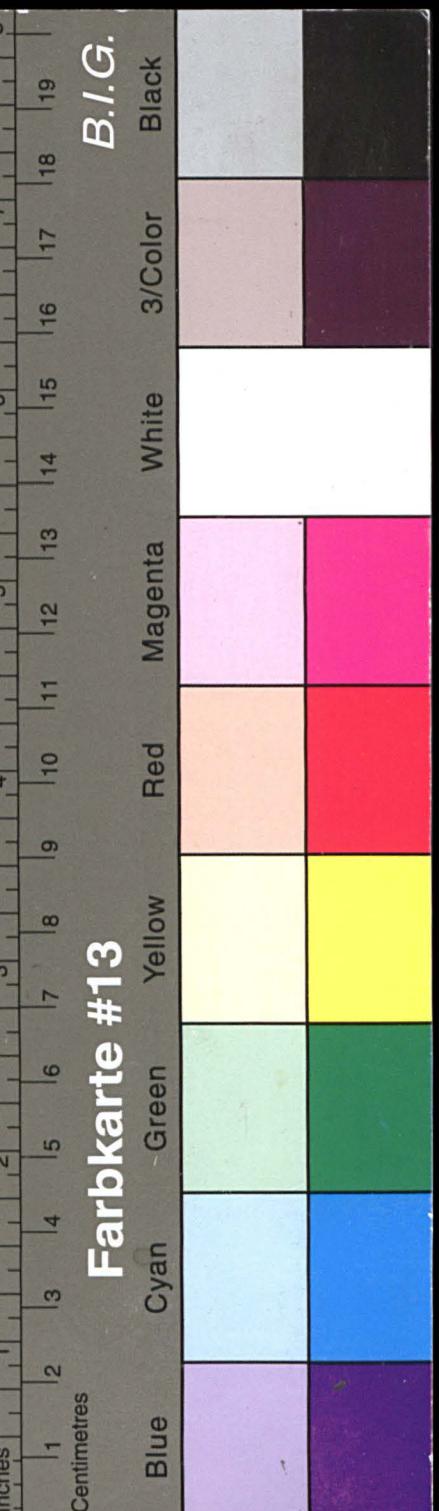
- b) Neben dem Übernahmekonto wird für jede Sparkasse bei der Kreissparkasse ein Verrechnungskonto eingerichtet; die beiden hamburgischen Sparkassen führen entsprechende Gegenkonten. Über diese Verrechnungskonten werden alle diejenigen Vorfälle verbucht, die bei der Kreissparkasse nach erfolgter Überführung noch anfallen und die übertragenen Konten betreffen. Es werden über diese Verrechnungskonten auch solche Umsätze verbucht, die bei den hamburgischen Sparkassen anfallen sollten, aber nicht mitübertragene Konten betreffen. Das Verrechnungskonto wird durch Überweisungen, spätestens jedoch in Abständen von jeweils 10 Tagen ausgeglichen.

## 3. Ausgleich des Übernahmekontos

Der Übernahmesaldo ist von der Kreissparkasse durch Übertragung von Forderungen oder durch Barzahlung auszugleichen. Die Ausgleichsbuchungen werden über ein Übernahmeausgleichskonto verbucht, welches von den beteiligten Sparkassen als gegenseitiges Konto geführt wird. Das Übernahmekonto und das Übernahmeausgleichskonto sollen sich im Soll und Haben gegenseitig ausgleichen. Das Übernahmekonto und das Übernahmeausgleichskonto werden durch Übertragung ausgeglichen, nachdem keine Rückübertragungen von Konten mehr zu erwarten sind, spätestens am 31. Dezember 1959.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 9 -

Der Ausgleich erfolgt in folgender Reihenfolge :

- a) durch Übertragung von Kontokorrentkrediten
- b) durch Übertragung von Hypothekendarlehen und 1/10 Forderungen
- c) durch Übertragung von lang- und mittelfristigen Darlehen, Kleindarlehen und Konsortialdarlehen
- d) durch Übertragung von Ausgleichs- und Deckungsforderungen, die der Kreissparkasse gegen die Freie und Hansestadt Hamburg zustehen
- e) durch Übertragung des Zweigstellengrundstückes Rahlstedt ( vgl. § 4 )
- f) durch Übertragung von Termingeldinlagen und Bankguthaben der Kreissparkasse bei ihrer Girozentrale oder sonstigen Kreditinstituten
- g) durch Barzahlung.

Sämtliche Aktiven sind mit Wert per 1. Januar 1959 unter entsprechender Zinsverrechnung zu übertragen.

Zu a) bis c)

Unter der Voraussetzung, daß die Kredit-/Darlehensnehmer der Übertragung nicht widersprechen ( vgl. § 8 ), werden die Kontokorrentkredite, die Hypothekendarlehen und 1/10 Forderungen sowie die lang- und mittelfristigen Darlehen, Kleindarlehen und Konsortialdarlehen nebst den hierfür bestellten Sicherheiten wie folgt übertragen:

Die Ausleihungen im Bereich der Geschäftsstelle Wandsbek auf die Hamburger Sparcasse von 1827 in Wandsbek ;

die Ausleihungen im Bereich der Zweigstelle Poppenbüttel auf die Hamburger Sparcasse von 1827 in Volksdorf ;

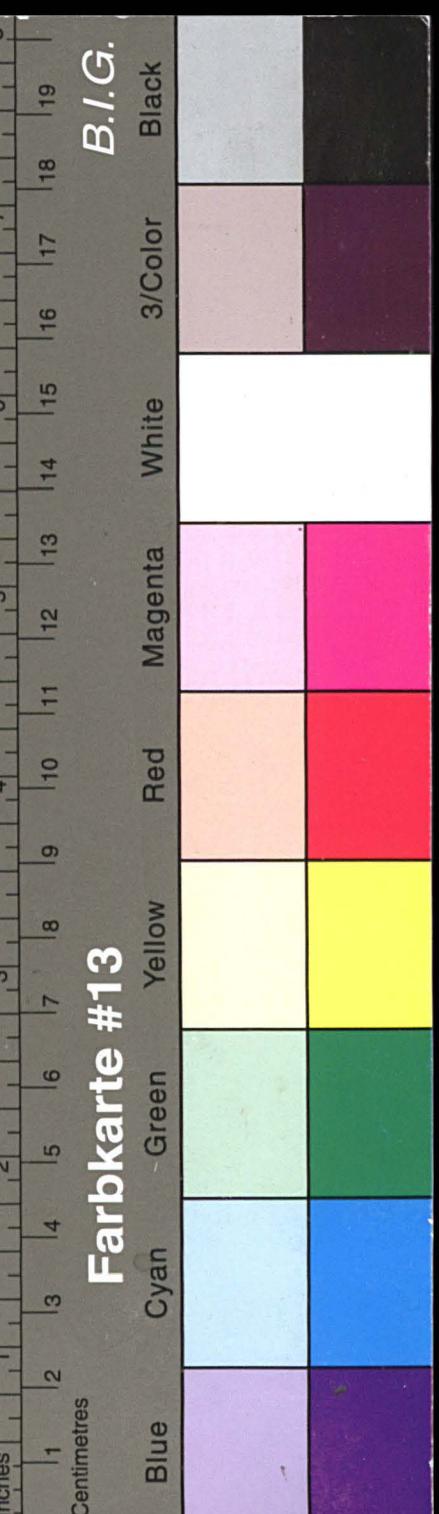
die Ausleihungen im Bereich der Zweigstellen Rahlstedt und Wellingsbüttel auf die Neue Sparcasse von 1864.

Zu d )

An die Hamburger Sparcasse von 1827 sind abzutreten die

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 10 -

Ausgleichs und Deckungsforderungen, die für die Geschäftsstelle Wandsbek und die Zweigstelle Poppenbüttel, an die Neue Sparkasse von 1864 die Ausgleichs- und Deckungsforderungen, die für die Zweigstellen Rahstedt und Wellingsbüttel gebildet worden sind.

Zu f) und g)

Sollten die unter a) - e) aufgeführten Forderungen und Vermögenswerte zum Ausgleich des Übernahmesaldos nicht ausreichen, so ist der Rest in Termingeldinlagen, Bankguthaben oder durch Barzahlung auszugleichen. Die Termingeldinlagen sind an die jeweilige hamburgische Sparkasse in folgender Reihenfolge abzutreten :

- a) Termingeld mit einer Belegungsfrist von einem Jahr
- b) Termingeld mit einer Belegungsfrist von einem halben Jahr.

Im Verhältnis der Sparkassen zueinander sind die Termingelder von der Kreissparkasse in sich proportional zu den nach der Übertragung der Aktiva a) - e) für die betreffende hamburgische Sparkasse verbleibenden Übernahmesalden vorzunehmen. Sämtliche Aktiven sind mit Wert per 1. Januar 1959 unter entsprechender Zinsverrechnung zu übertragen. Reichen die Aktiven zu a) - e) und die Bankguthaben und Termingelder zum Ausgleich des Übernahmesaldos nicht aus, so wird der Restbetrag am 1. März 1959 von der Kreissparkasse an die betreffende hamburgische Sparkasse in bar gezahlt oder überwiesen. Bis dahin ist der Übernahmesaldo (Unterschied zwischen Übernahmekonto und Übernahmeausgleichskonto) mit 3 % zu verzinsen.

§ 10

## Haftung für übertragene Forderungen

- (1) Für die Bonität der übertragenen Forderungen nach dem Stande vom 31. Dezember 1958 steht die Kreissparkasse in jedem Einzelfall den beiden hamburgischen Sparkassen bis zum 31. Dezember 1959 ein. Diese Haftung bleibt über den Termin hinaus bestehen, wenn eingeleitete Vollstreckungshandlungen der

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 11 -

43

Kreissparkasse vor Ablauf des Termins angezeigt sind. Verschlechterungen der Bonität, die nach dem 31. Dezember 1958 eintreten, und mangelhafte Kreditüberwachung durch die übernehmende hamburgische Sparkasse hat die Kreissparkasse nicht zu vertreten.

(2) Im übrigen wird die Kreissparkasse im Zusammenhang mit der Übertragung der Aktiven und Passiven die Erklärung abgeben, dass keine anderen als die aus den Unterlagen ersichtlichen Verbindlichkeiten sowie Haftungsverpflichtungen bestehen und Rechtsstreitigkeiten, die für die Beurteilung des überführten Vermögens und der überführten Schulden wesentlich sind, nicht in der Schwere sind.

§ 11

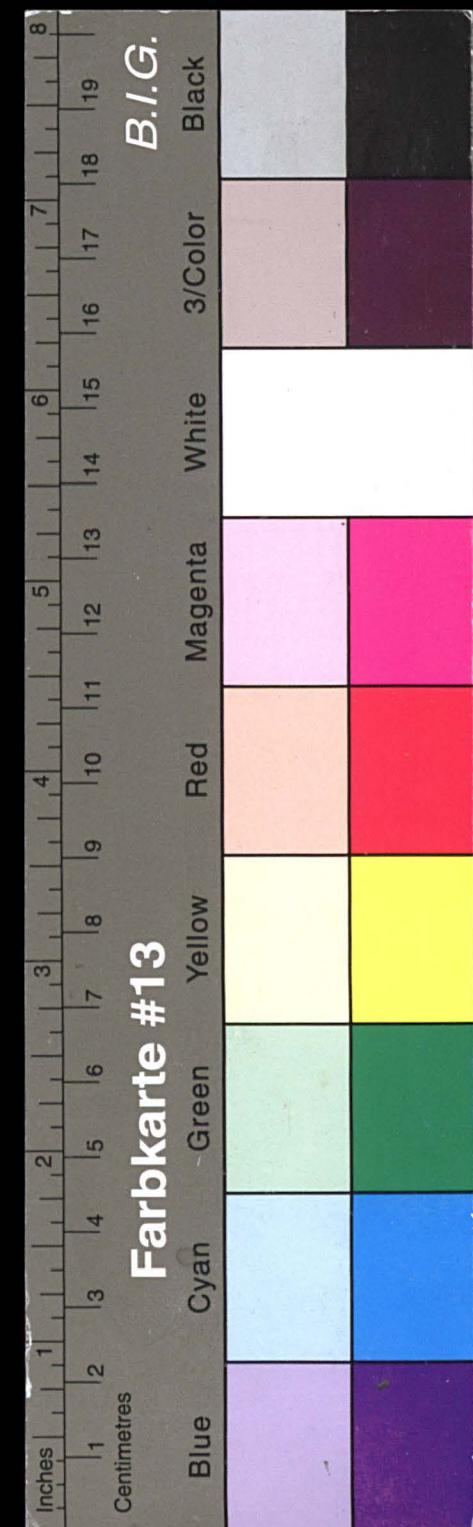
## Abgabe von Erklärungen

Die Vertragsschliessenden verpflichten sich, alle für die Durchführung dieses Vertrages etwa erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben, insbesondere alle Erklärungen zur rechtswirksamen Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auf die hamburgischen Sparkassen.

§ 12

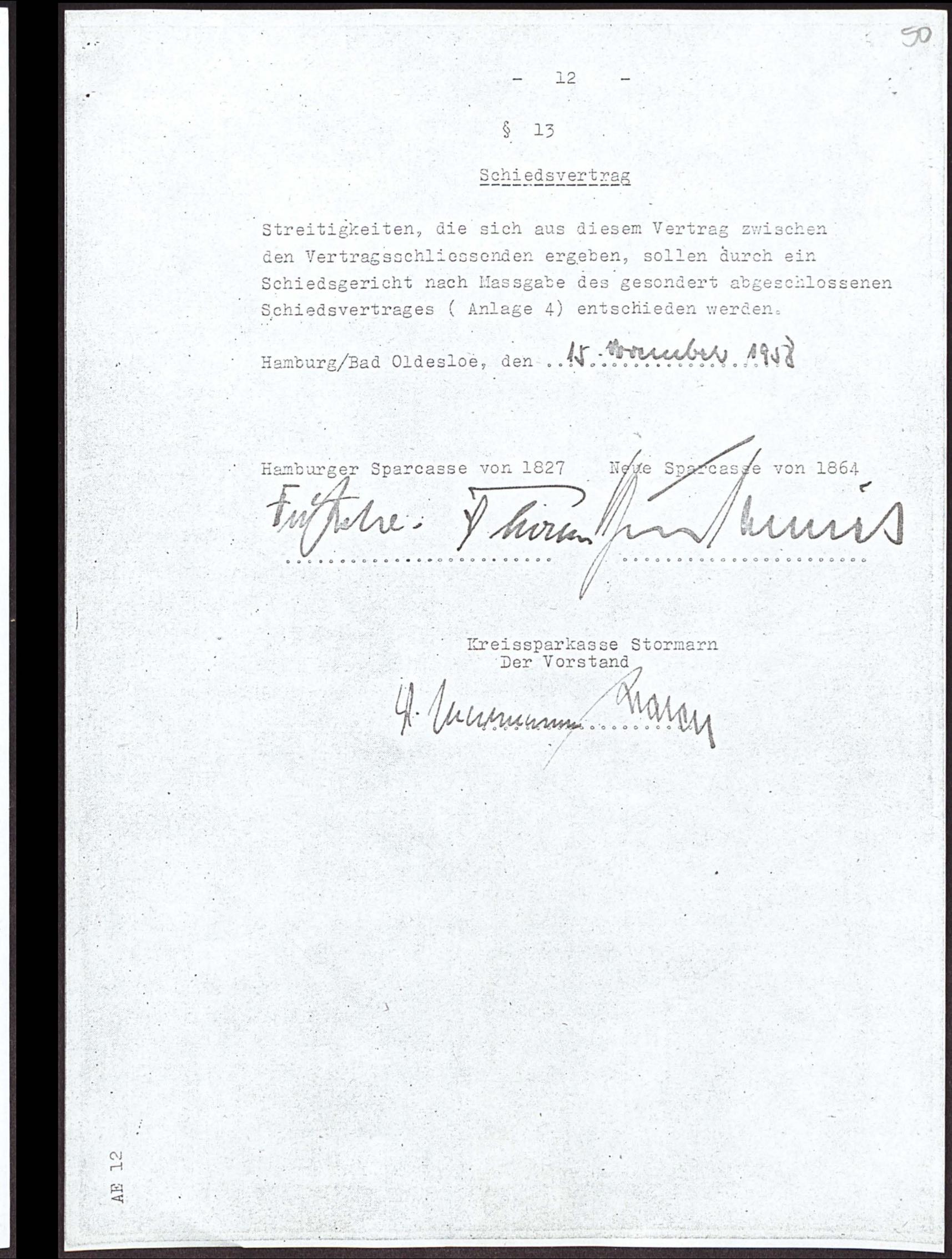
## Kosten

Die für die Übertragung des Grundstücks Rahlstedt und der sonstigen Vermögenswerte sowie alle sonstigen aus der Übernahme entstehenden Kosten sind von den beiden hamburgischen Sparkassen in der Weise zu tragen, dass jede der beiden Sparkassen die Kosten übernimmt, die durch die Überführung der auf sie übergehenden Geschäfts-/Zweigstellen entstehen.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projekt-Nr. 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Anlage 1

## R u n d s c h r e i b e n

Durch eine Vereinbarung der unterzeichneten Sparkassen gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1959 die Zweigstellen Wandsbek und Poppenbüttel auf die Hamburger Sparcasse von 1827 (Haspa) und die Zweigstellen Rahlstedt und Wellingsbüttel auf die Neue Sparcasse von 1864 (Neuspar) über.

Die Haspp übernimmt die am 1. Mai 1958 tätig gewesenen Angestellten und Lehrlinge der Zweigstellen Wandsbek und Poppenbüttel, die Neuspar die am gleichen Termin tätig gewesenen Angestellten und Lehrlinge der Zweigstellen Rahlstedt und Wellingsbüttel, sofern die Angestellten und Lehrlinge (und gegebenenfalls ihre gesetzlichen Vertreter) damit und mit der Übergabe ihrer Personalakten einverstanden sind.

Die von den Angestellten und Lehrlingen der Kreissparkasse Stormarn bis dahin zurückgelegten oder von ihr bis zum 1. Januar 1959 anerkannten Dienst- und Lehrjahre werden von den hamburgischen Sparkassen so angesehen, als wenn die Angestellten und Lehrlinge bei der in Betracht kommenden hamburgischen Sparkasse selbst tätig gewesen wären.

Sollte sich bei der Eingliederung in den Tarifvertrag der hamburgischen Sparkassen eine geringere Besoldung ergeben, so erhalten die Angestellten und Lehrlinge die gleichen Bezüge wie bisher bei der Kreissparkasse Stormarn.

Die Vollendung des 65. Lebensjahres führt für die übernommenen Angestellten zur Beendigung des Dienstverhältnisses mit der jeweiligen hamburgischen Sparkasse.

Wir bitten Sie, der Kreissparkasse Stormarn und der für Ihre Übernahme in Betracht kommenden hamburgischen Sparkasse bis zum 15. Dezember 1958 mitzuteilen, ob Sie die Absicht haben, in die Dienste der übernehmenden hamburgischen Sparkasse einzutreten. Sollte bis zu dem genannten Termin eine Erklärung nicht vorliegen, werden wir davon ausgehen, daß Sie bei der Kreissparkasse Stormarn zu bleiben wünschen.

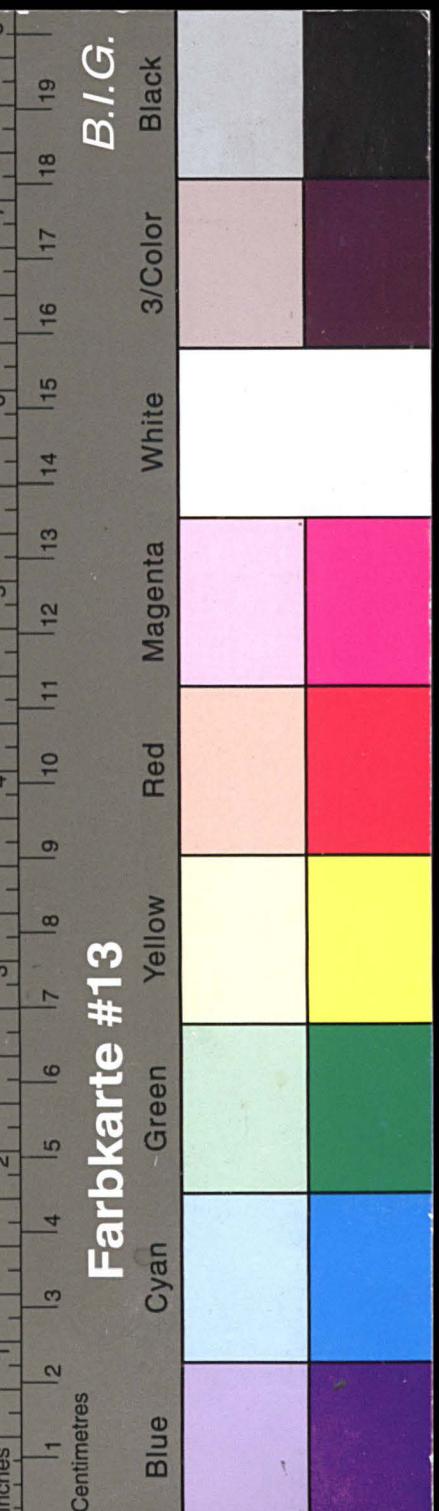
Kreissparkasse Stormarn

Hamburger Sparkasse von 1827

Neue Sparkasse von 1864

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projekt-Nr. 415708552



Anlage 2

Sehr geehrter Geschäftsfreund !

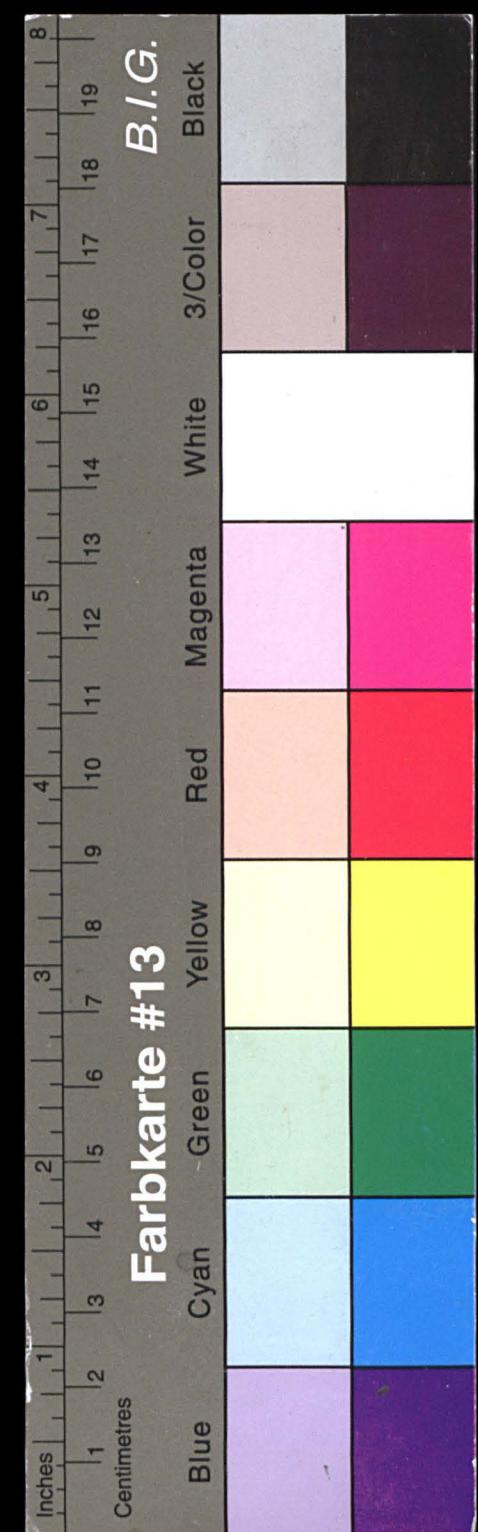
Auf Veranlassung des früheren Reichswirtschaftsministers haben die unterzeichneten Sparkassen im Jahre 1944 einen Vertrag geschlossen, wonach die Kreissparkasse Stormarn sich verpflichtet hat, ihre Zweigstelle ..... auf die ..... zu überführen. Der Bundesgerichtshof hat durch Urteil vom 10. März 1958 festgestellt, daß diese Verpflichtung auch heute noch besteht. Die Kreissparkasse Stormarn wird deshalb ihre Zweigstelle ..... mit Ablauf des 31. Dezember 1958 schließen.

Den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend werden die bei der zu überführenden Zweigstelle vorhandenen Einlagen von der ..... Bezirksstelle/Zweigstelle ..... übernommen.

Mit dieser grundsätzlichen Regelung soll jedoch einer anderweitigen Entscheidung der Geschäftsfreunde nicht vorgegriffen werden. Sofern Sie deshalb den Wunsch haben, Ihre bisherige Geschäftsverbindung zur Kreissparkasse Stormarn mit deren Hauptstelle in Bad Oldesloe oder einer ihrer Zweigstellen auch für die Zukunft aufrechtzuerhalten, wollen Sie bitte unter Verwendung der untenstehenden Erklärung Ihre kontoführende Zweigstelle von dieser Absicht bis zum 15. Dezember 1958 schriftlich in Kenntnis setzen. Sind wir bis zu diesem Tage nicht im Besitz einer entsprechenden Mitteilung, werden wir davon ausgehen, daß Sie mit der Überführung Ihrer Einlagen auf die übernehmende Sparkasse einverstanden sind. Ihre spätere Entscheidungsfreiheit wird dadurch selbstverständlich nicht berührt.

In jedem Falle dürfen Sie versichert sein, daß die unterzeichneten Sparkassen bemüht sein werden, Sie nach wie vor zu Ihrer vollen Zufriedenheit zu bedienen.

Hamburg/Bad Oldesloe, den



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

An die  
Kreissparkasse Stormarn  
Zweigstelle .....

## E r k l ä r u n g

Ich beantrage hiermit, meine bisher auf dem Konto Nr. ....  
der Kreissparkasse Stormarn, Zweigstelle .....  
geföhrten Einlagen

- weiter bei der Kreissparkasse Stormarn, und zwar  
nunmehr bei der Zweigstelle in .....  
zu führen,
- auf die ..... Bezirksstelle/Zweig-  
stelle ..... zu übertragen.

.....  
(Name)

.....  
(Wohnung)

.....  
(Unterschrift)

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Anlage 3  
54

Sehr geehrter Geschäftsfreund !

Auf Veranlassung des früheren Reichswirtschaftsministers haben die unterzeichneten Sparkassen im Jahre 1944 einen Vertrag geschlossen, wonach die Kreissparkasse Stormarn sich verpflichtet hat, ihre Zweigstelle ..... auf die ..... zu überführen. Der Bundesgerichtshof hat durch Urteil vom 10. März 1958 festgestellt, dass diese Verpflichtung auch heute noch besteht. Die Kreissparkasse Stormarn wird deshalb ihre Zweigstelle ..... mit Ablauf des 31. Dezember 1958 schliessen.

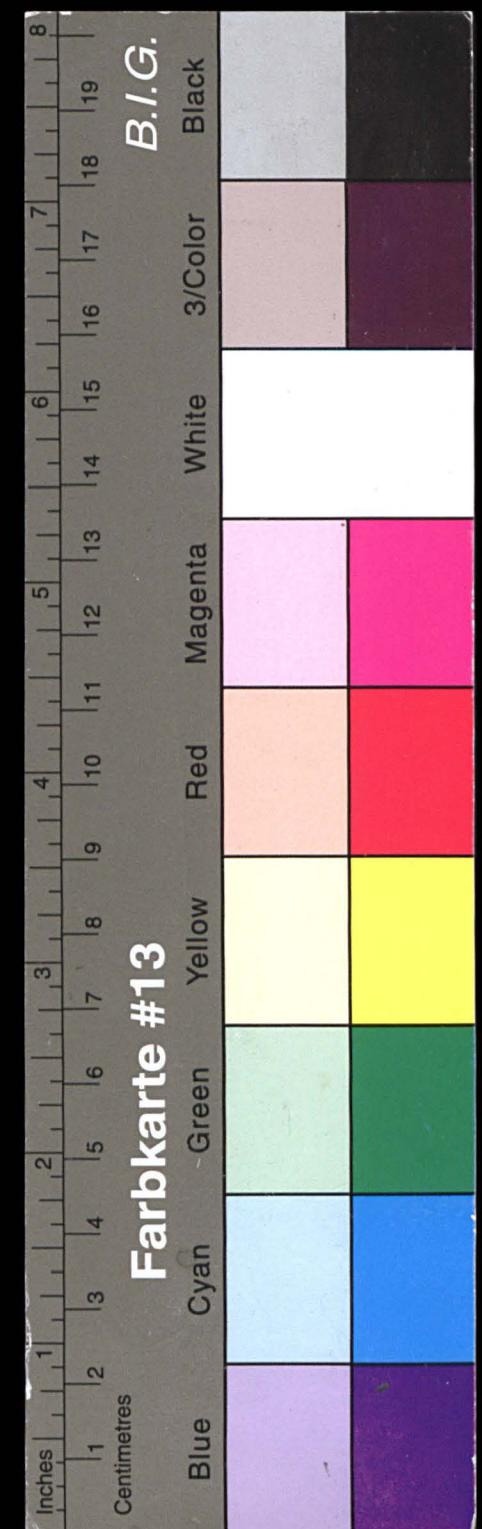
Den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend werden die Forderungen aus den von der Kreissparkasse Stormarn im Geschäftsbereich der genannten Zweigstelle vorgenommenen Ausleihungen nebst den bestehenden Sicherheiten auf die übernehmende Sparkasse übertragen. Damit wird auch die Verwaltung des Ihnen gewährten Darlehens/Kredites ab 1. Januar 1959 in den Händen der ..... liegen.

Mit dieser grundsätzlichen Regelung soll jedoch einer anderweitigen Entscheidung der Geschäftsfreunde nicht vorgegriffen werden. Sofern Sie deshalb den Wunsch haben, die Geschäftsvorbindung zur Kreissparkasse Stormarn mit deren Hauptstelle in Bad Oldesloe oder einer ihrer Zweigstellen auch für die Zukunft aufrechtzuerhalten, wollen Sie bitte Ihre kontoführende Zweigstelle von dieser Absicht bis zum 15. Dezember 1958 schriftlich unter Vorwendung der untenstehenden Erklärung in Kenntnis setzen. Sind wir bis zu diesem Tage nicht im Besitz einer entsprechenden Mitteilung, werden wir davon ausgehen, dass Sie mit dem Eintritt der ..... in den bestehenden Darlehens-/Kreditvertrag einverstanden sind. Eine Änderung der vereinbarten Darlehens- bzw. Kreditbedingungen ist mit der Überleitung selbstverständlich nicht verbunden.

In jedem Falle dürfen Sie versichert sein, dass die unterzeichneten Sparkassen bemüht sein werden, Sie nach wie vor zu Ihrer vollen Zufriedenheit zu bedienen.

Hamburg/Bad Oldesloe, den

b.w.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



55

An die  
Kreissparkasse Stormarn  
Zweigstelle .....

E r k l ä r u n g

Ich beantrage hiermit, meine bisher auf dem Konto Nr. ....  
der Kreissparkasse Stormarn geführten Verpflichtungen aus  
Hypothek, Darlehen, Kredit

a) weiter bei der Kreissparkasse Stormarn  
zu belassen

b) auf die ..... in .....  
zu übertragen.

..... (Name) ..... (Wohnung) ..... (Unterschrift)

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

AE 1.7

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Anlage 4

## S ch i e d s v e r t r a g

zwischen

- 1) der Hamburger Sparcasse von 1827,
- 2) der Neuen Sparcasse von 1864,  
beide in Hamburg,
- 3) der Kreissparkasse Stormarn in Bad Oldesloe.

Durch Vertrag vom 30. Dezember 1944 hat sich die Kreissparkasse verpflichtet, ihre auf Hamburger Gebiet arbeitenden Geschäfts-/Zweigstellen auf die beiden hamburgischen Sparkassen zu übertragen.

Durch Urteile vom 10. März 1958 (II ZR 14/56 - II ZR 21/56) hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass die von der Kreissparkasse durch den genannten Vertrag übernommenen Verpflichtungen - ausgenommen die Verpflichtung zur Übertragung von Eigentum an Grundstücken - noch heute bestehen. Zur endgültigen Auseinandersetzung haben die Beteiligten am heutigen Tage einen Vertrag abgeschlossen. Zu diesem Auseinandersetzungsvertrag vereinbaren die Vertragsschließenden:

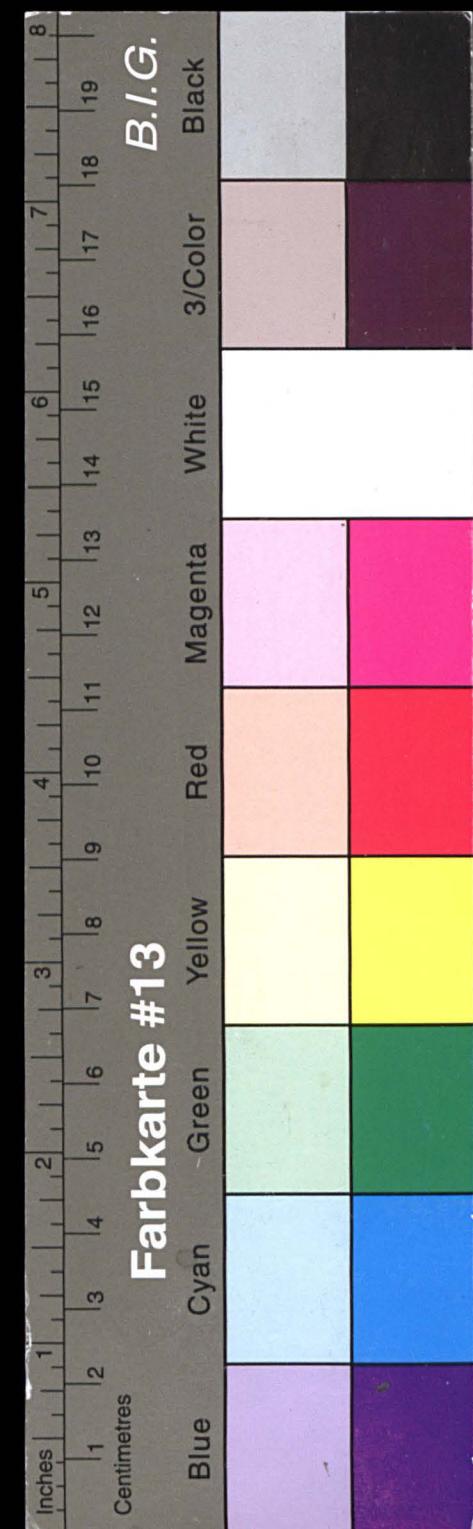
### § 1

Alle Streitigkeiten, die sich aus dem oben genannten Auseinandersetzungsvertrag zwischen den Vertragschließenden ergeben, sollen durch ein Schiedsgericht entschieden werden.

### § 2

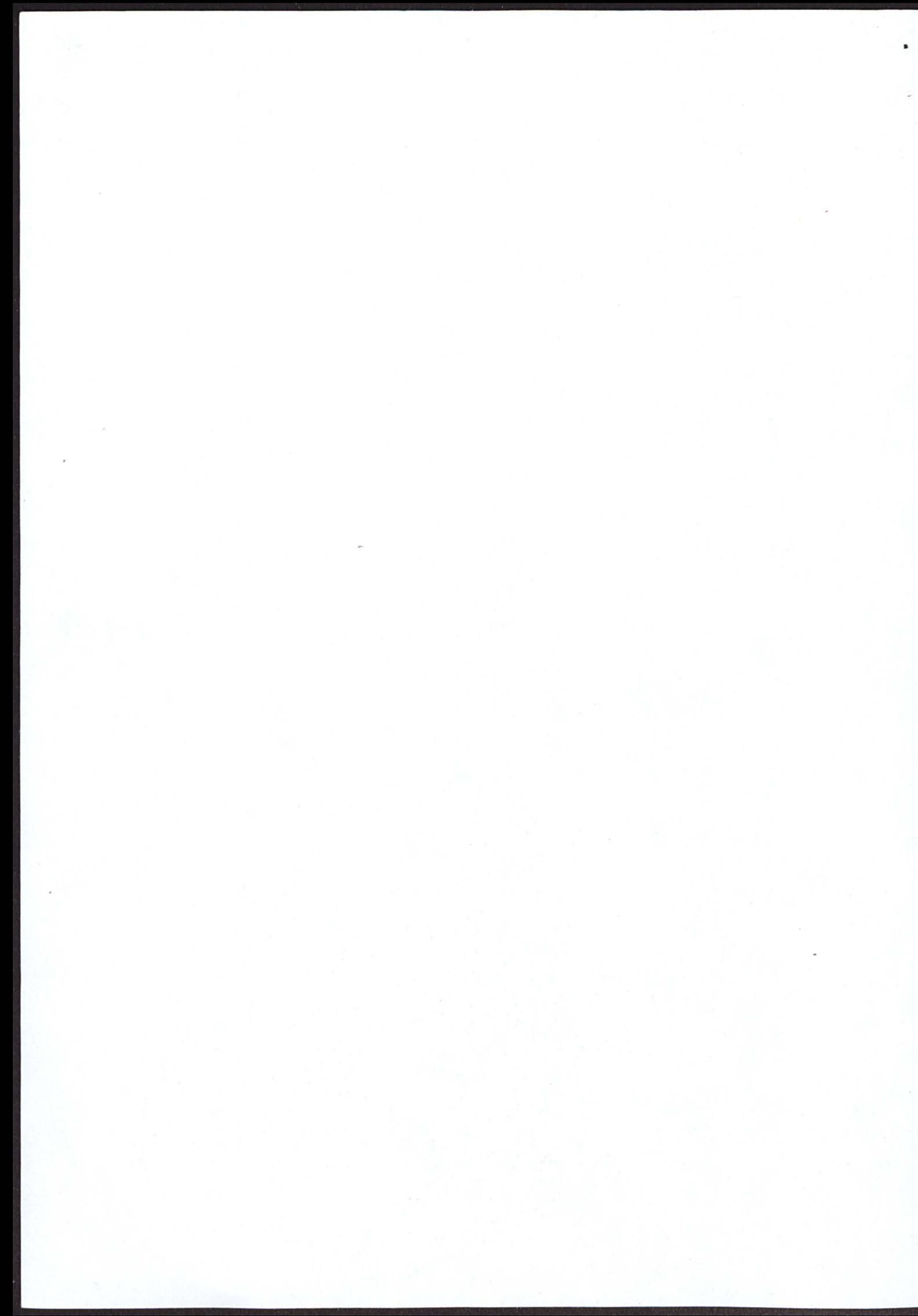
- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter.  
Sind die beiden hamburgischen Sparkassen gemeinsam eine Partei, so ernennen sie gemeinsam einen Schiedsrichter.

56



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projekt-Nr. 415708552



57

- 2 -

(3) Diese beiden von den Parteien ernannten Schiedsrichter einigen sich über den Obmann, der den Vorsitz des Schiedsgerichts führt.

(4) Kommt eine Einigung über die Wahl des Obmanns nicht zu stande, so soll er vom Präsidenten des Oberlandesgerichts in Celle ernannt werden.

(5) Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.

§ 3

Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen.

§ 4

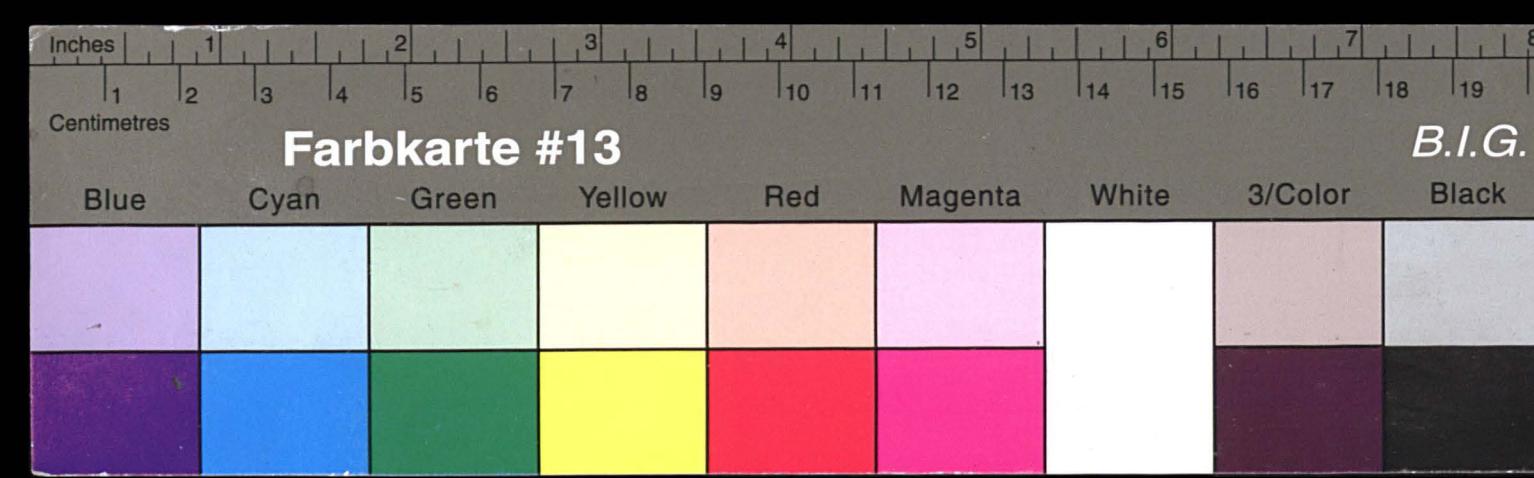
Im übrigen gelten für das Schiedsrichterliche Verfahren die Bestimmungen des 10. Buches der Zivilprozeßordnung.

Hamburg/Bad Oldesloe, den 15. November 1958

Hamburger Sparcasse von 1827      Neue Sparcasse von 1864  
*Eckart, P. Lamm, Lamm*

Kreissparkasse Stormarn  
Der Vorstand  
*H. Lamm, H. Lamm*

AE 19



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

